



**Brüssel, den 24. Juni 2026
(OR. en)**

**11060/26
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2026/0168 (CNS)**

**FISC 235
ECOFIN 895**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 308 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES RATES über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (Neufassung)



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.6.2026
COM(2026) 308 final

ANNEXES 1 to 9

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine RICHTLINIE DES RATES

**über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung
(Neufassung)**

{SEC(2026) 186 final} - {SWD(2026) 164 final} - {SWD(2026) 165 final} -
{SWD(2026) 166 final}

ANHANG I

MELDE- UND SORGFALTSVORSCHRIFTEN FÜR INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN

In diesem Anhang werden die Melde- und Sorgfaltsvorschriften festgelegt, die von MELDENDEN FINANZINSTITUTEN angewendet werden müssen, damit die Mitgliedstaaten die in Artikel ~~5~~ ~~8 Absatz 3a~~ dieser Richtlinie genannten Informationen im Wege des automatischen Austauschs übermitteln können. In diesem Anhang werden ferner die Vorschriften und Verwaltungsverfahren beschrieben, über die Mitgliedstaaten zur wirksamen Umsetzung und Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten verfügen müssen.

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE MELDEPFLICHTEN

A. Vorbehaltlich der Unterabschnitte C bis F muss jedes MELDENDE FINANZINSTITUT der zuständigen Behörde seines Mitgliedstaats für jedes MELDEPFLICHTIGE KONTO dieses MELDENDEN FINANZINSTITUTS

1. die folgenden Informationen melden:

- a) Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort (bei natürlichen Personen) jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON, die KONTOINHABER ist, und die Information, ob der KONTOINHABER eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat;
- b) bei einem RECHTSTRÄGER, der KONTOINHABER ist und für den nach Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht nach den Abschnitten V, VI und VII festgestellt wird, dass er eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN hat, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt, Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en) und (sofern vorhanden) weitere(r) Ansässigkeitsstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS und Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort jeder MELDEPFLICHTIGEN PERSON sowie die Funktion(en), aufgrund deren jede derartige MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist, und ob jede MELDEPFLICHTIGE PERSON eine gültige Selbstauskunft vorgelegt hat;
- c) ob es sich bei dem Konto um ein gemeinschaftliches Konto handelt, einschließlich der Anzahl der gemeinsamen KONTOINHABER;

2. Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist), die Art des Kontos und ob es sich bei dem Konto um ein BESTEHENDES KONTO oder ein NEUKONTO handelt;

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und Anh.

3. Name und (gegebenenfalls) Identifikationsnummer des MELDENDEN FINANZINSTITUTS;

4. Kontosaldo oder -wert (einschließlich des BARWERTS oder Rückkaufwerts bei RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN) zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde, die Auflösung des Kontos;

5. bei VERWAHRKONTEN:

a) Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Gesamtbruttobetrag der Dividenden und Gesamtbruttobetrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und jeweils auf das Konto (oder in Bezug auf das Konto) im Laufe des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden, sowie

b) Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von FINANZVERMÖGEN, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden und für die das MELDENDE FINANZINSTITUT als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den KONTOINHABER tätig war;

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und Anh. I Nr. 1 Buchst. a

6. bei EINLAGENKONTEN den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden;

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und Anh. I Nr. 1 Buchst. a

~~76a.~~ bei EIGENKAPITALBETEILIGUNGEN an einem INVESTMENTUNTERNEHMEN, bei denen es sich um eine Rechtsvereinbarung handelt, die Funktion(en), aufgrund deren die MELDEPFLICHTIGE PERSON ein ANTEILSEIGNER ist, und

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und Anh.

87. bei allen anderen Konten, die nicht unter Unterabschnitt A Nummer 5 oder 6 fallen, den Gesamtbruttobetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den KONTOINHABER gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das MELDENDE FINANZINSTITUT Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Einlösungsbeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den KONTOINHABER geleistet wurden.

B. In den gemeldeten Informationen muss die Währung genannt werden, auf die die Beträge lauten.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und Anh. I Nr. 1 Buchst. b

C. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 müssen STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) und Geburtsdatum in Bezug auf MELDEPFLICHTIGE KONTEN, die BESTEHENDE KONTEN sind, nicht gemeldet werden, wenn diese STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) beziehungsweise dieses Geburtsdatum nicht in den Unterlagen des MELDENDEN FINANZINSTITUTS enthalten sind und nicht nach innerstaatlichem Recht oder anderen Rechtsinstrumenten der Union von diesem MELDENDEN FINANZINSTITUT zu erfassen sind. Ein MELDENDES FINANZINSTITUT ist jedoch verpflichtet, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um in Bezug auf BESTEHENDE KONTEN die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) und das Geburtsdatum bis zum Ende des zweiten Kalenderjahrs zu beschaffen, das auf das Jahr folgt, in dem BESTEHENDE KONTEN als MELDEPFLICHTIGE KONTEN identifiziert wurden, und wann immer es dazu verpflichtet ist, die Informationen über das bereits BESTEHENDE KONTO gemäß den inländischen VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (AML/KYC) zu aktualisieren.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und Anh.

D. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER nicht zu melden, wenn vom betreffenden Mitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaat keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ausgegeben wird.

E. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 1 ist der Geburtsort nicht zu melden, es sei denn,

1. das MELDENDE FINANZINSTITUT hat oder hatte ihn nach innerstaatlichem Recht zu beschaffen und zu melden oder das MELDENDE FINANZINSTITUT hat oder hatte ihn nach einem geltenden oder am 5. Januar 2015 geltenden Rechtsinstrument der Union zu beschaffen und zu melden und

2. er ist in den elektronisch durchsuchbaren Daten des MELDENDEN FINANZINSTITUTS verfügbar.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 1 Buchst. c (angepasst)

F. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 5 Buchstabe b und sofern das MELDENDEN FINANZINSTITUT in Bezug auf eine eindeutig identifizierte Gruppe von Konten nicht anderweitig entscheidet, müssen die Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Einlösung eines FINANZVERMÖGENS nicht gemeldet werden, soweit diese Bruttoerlöse aus der Veräußerung oder Einlösung dieses FINANZVERMÖGENS vom MELDENDEN FINANZINSTITUT nach Artikel 12 ~~8~~ gemeldet werden.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh. (angepasst)

ABSCHNITT II

ALLGEMEINE SORGFALTSPFLICHTEN

- A. Ein Konto gilt ab dem Tag als MELDEPFLICHTIGES KONTO, an dem es nach den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in den Abschnitten II bis VII als solches identifiziert wird und, sofern nichts anderes vorgesehen ist, müssen die Informationen in Bezug auf ein MELDEPFLICHTIGES KONTO jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet werden, das dem Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.
- B. Der Saldo oder Wert eines Kontos wird zum letzten Tag des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums ermittelt.
- C. Ist eine Saldo- oder Wertgrenze zum letzten Tag eines Kalenderjahrs zu ermitteln, so muss der betreffende Saldo oder Wert zum letzten Tag des Meldezeitraums ermittelt werden, der mit diesem Kalenderjahr oder innerhalb dieses Kalenderjahrs endet.
- D. Jeder Mitgliedstaat kann MELDENDEN FINANZINSTITUTEN gestatten, zur Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, die ihnen im Sinne des innerstaatlichen Rechts auferlegt werden, Dienstleister in Anspruch zu nehmen, wobei die Verantwortung für die Erfüllung dieser Pflichten weiterhin bei den MELDENDEN FINANZINSTITUTEN liegt.
- E. Jeder Mitgliedstaat kann MELDENDEN FINANZINSTITUTEN gestatten, die für NEUKONTEN geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf BESTEHENDE KONTEN anzuwenden und die für KONTEN VON HOHEM WERT geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf KONTEN VON GERINGEREM WERT anzuwenden. Gestattet ein Mitgliedstaat die Anwendung der für NEUKONTEN geltenden Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten auf BESTEHENDE KONTEN, finden die ansonsten geltenden Vorschriften für BESTEHENDE KONTEN weiterhin Anwendung.

ABSCHNITT III

SORGFALTSPFLICHTEN BEI BESTEHENDEN KONTEN NATÜRLICHER PERSONEN

A. Einleitung: Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER KONTEN unter den BESTEHENDEN KONTEN NATÜRLICHER PERSONEN.

B. KONTEN VON GERINGEREM WERT: Die folgenden Verfahren gelten für KONTEN VON GERINGEREM WERT.

1. Hausanschrift: Liegt dem MELDENDEN FINANZINSTITUT anhand der erfassten BELEGE eine aktuelle Hausanschrift der natürlichen Person vor, die KONTOINHABER ist, kann das MELDENDE FINANZINSTITUT die natürliche Person, die KONTOINHABER ist, zur Feststellung, ob diese Person, die KONTOINHABER ist, eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, als in dem Mitgliedstaat oder einem anderen Staat steuerlich ansässig behandeln, in dem die Anschrift liegt.

2. Suche in elektronischen Datensätzen: Verlässt sich das MELDENDE FINANZINSTITUT hinsichtlich einer aktuellen Hausanschrift der natürlichen Person, die KONTOINHABER ist, nicht auf erfasste BELEGE nach Unterabschnitt B Nummer 1, muss das MELDENDE FINANZINSTITUT seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf folgende Indizien überprüfen und Unterabschnitt B Nummern 3 bis 6 anwenden:

- a) Identifizierung des KONTOINHABERS als Ansässiger eines Mitgliedstaats,
- b) aktuelle Post- oder Hausanschrift (einschließlich einer Postfachanschrift) in einem Mitgliedstaat,
- c) eine oder mehrere Telefonnummern in einem Mitgliedstaat und keine Telefonnummer im Mitgliedstaat des MELDENDEN FINANZINSTITUTS,
- d) Dauerauftrag (ausgenommen bei EINLAGENKONTEN) für Überweisungen auf ein in einem Mitgliedstaat geführtes Konto,
- e) aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in einem Mitgliedstaat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung oder
- f) ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift in einem Mitgliedstaat, sofern dem MELDENDEN FINANZINSTITUT keine andere Anschrift des KONTOINHABERS vorliegt.

3. Werden bei der elektronischen Suche keine Indizien im Sinne von Unterabschnitt B Nummer 2 festgestellt, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können oder das Konto zu einem KONTO VON HOHEM WERT wird.

4. Werden bei der elektronischen Suche Indizien im Sinne von Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden können, muss das MELDENDE FINANZINSTITUT den KONTOINHABER als steuerlich ansässige Person in

jedem Mitgliedstaat, für den ein Indiz identifiziert wird, betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 und eine der in jenem Unterabschnitt genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

5. Werden bei der elektronischen Suche ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift und keine andere Anschrift und keine der unter von Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den KONTOINHABER festgestellt, muss das MELDENDE FINANZINSTITUT in der jeweils geeignetsten Reihenfolge die unter Unterabschnitt C Nummer 2 beschriebene Suche in Papierunterlagen anwenden oder versuchen, vom KONTOINHABER eine Selbstauskunft oder BELEGE zu beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des KONTOINHABERS festzustellen. Wird bei der Suche in Papierunterlagen kein Indiz festgestellt und ist der Versuch, eine Selbstauskunft oder BELEGE zu beschaffen, erfolglos, muss das MELDENDE FINANZINSTITUT der zuständigen Behörde seines Mitgliedstaats das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden.

6. Ungeachtet der Feststellung von Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 2 muss ein MELDENDES FINANZINSTITUT einen KONTOINHABER in den folgenden Fällen nicht als in einem Mitgliedstaat ansässige Person betrachten:

a) Die Daten des KONTOINHABERS enthalten eine aktuelle Post- oder Hausanschrift in jenem Mitgliedstaat, eine oder mehrere Telefonnummern in jenem Mitgliedstaat (und keine Telefonnummer im Mitgliedstaat des MELDENDE FINANZINSTITUTS) oder einen Dauerauftrag (bei FINANZKONTEN mit Ausnahme von EINLAGENKONTEN) für Überweisungen auf ein in einem Mitgliedstaat geführtes Konto und das MELDENDE FINANZINSTITUT beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- i) eine Selbstauskunft des KONTOINHABERS über seine(n) Ansässigkeitsmitgliedstaat(en) oder andere(n) Ansässigkeitsstaat(en), die jenen Mitgliedstaat nicht umfassen, und
- ii) BELEGE für den nicht meldepflichtigen Status des KONTOINHABERS.

b) Die Daten des KONTOINHABERS beinhalten eine aktuell gültige, an eine Person mit Anschrift in jenem Mitgliedstaat erteilte Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und das MELDENDE FINANZINSTITUT beschafft die nachstehenden Dokumente oder hat diese bereits geprüft und erfasst:

- i) eine Selbstauskunft des KONTOINHABERS über seine(n) Ansässigkeitsmitgliedstaat(en) oder andere(n) Ansässigkeitsstaat(en), die jenen Mitgliedstaat nicht umfassen, oder
- ii) BELEGE für den nicht meldepflichtigen Status des KONTOINHABERS.

C. Erweiterte Überprüfungsverfahren für KONTEN VON HOHEM WERT: Die folgenden erweiterten Überprüfungsverfahren gelten für KONTEN VON HOHEM WERT.

1. Suche in elektronischen Datensätzen: In Bezug auf KONTEN VON HOHEM WERT muss das MELDENDE FINANZINSTITUT seine elektronisch durchsuchbaren Daten auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien überprüfen.

2. Suche in Papierunterlagen: Enthalten die elektronisch durchsuchbaren Datenbanken des MELDENDEN FINANZINSTITUTS Felder für alle unter Unterabschnitt C Nummer 3 genannten Informationen und erfassen diese, ist keine weitere Suche in den Papierunterlagen erforderlich. Sind in den elektronischen Datenbanken nicht alle diese Informationen erfasst, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT bei KONTEN VON HOHEM WERT auch die aktuelle Kundenstammakte und, soweit die Informationen dort nicht enthalten sind, die folgenden kontobezogenen, vom MELDENDEN FINANZINSTITUT innerhalb der letzten fünf Jahre beschafften Unterlagen auf die in Unterabschnitt B Nummer 2 genannten Indizien überprüfen:

- a) die neuesten für dieses Konto erfassten BELEGE,
- b) den neuesten Kontoeröffnungsvertrag beziehungsweise die neuesten Kontoeröffnungsunterlagen,
- c) die neuesten vom MELDENDEN FINANZINSTITUT aufgrund von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (~~AML/KYC~~) oder für sonstige aufsichtsrechtliche Zwecke beschafften Unterlagen,
- d) derzeit gültige Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung und
- e) derzeit gültigen Dauerauftrag für Überweisungen (ausgenommen bei EINLAGENKONTEN).

3. Ausnahmeregelung für Datenbanken mit ausreichenden Informationen: Ein MELDENDES FINANZINSTITUT ist nicht zu der unter Unterabschnitt C Nummer 2 beschriebenen Suche in Papierunterlagen verpflichtet, soweit seine elektronisch durchsuchbaren Informationen Folgendes enthalten:

- a) den Ansässigkeitsstatus des KONTOINHABERS,
- b) die derzeit beim MELDENDEN FINANZINSTITUT hinterlegte Haus- und Postanschrift des KONTOINHABERS,
- c) gegebenenfalls die derzeit beim MELDENDEN FINANZINSTITUT hinterlegte(n) Telefonnummer(n) des KONTOINHABERS,
- d) im Fall von FINANZKONTEN, bei denen es sich nicht um EINLAGENKONTEN handelt, Angaben dazu, ob Daueraufträge für Überweisungen von diesem Konto auf ein anderes Konto vorliegen (einschließlich eines Kontos bei einer anderen Zweigniederlassung des MELDENDEN FINANZINSTITUTS oder einem anderen FINANZINSTITUT),
- e) Angaben dazu, ob für den KONTOINHABER aktuell ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift vorliegt, und
- f) Angaben dazu, ob eine Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung für das Konto vorliegt.

4. Nachfrage beim Kundenbetreuer nach den ihm tatsächlich bekannten Fakten: Zusätzlich zur Suche in elektronischen Datensätzen und Papierunterlagen, wie in Unterabschnitt C Nummern 1 und 2 beschrieben, muss ein MELDENDES FINANZINSTITUT das einem Kundenbetreuer zugewiesene KONTO VON HOHEM WERT (einschließlich der mit diesem KONTO VON HOHEM WERT zusammengefassten FINANZKONTEN) als MELDEPFLICHTIGES KONTO betrachten, wenn dem Kundenbetreuer tatsächlich bekannt ist, dass der KONTOINHABER eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist.

5. Folgen der Feststellung von Indizien:

a) Werden bei der in Unterabschnitt C beschriebenen erweiterten Überprüfung von KONTEN VON HOHEM WERT keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 aufgeführten Indizien festgestellt und wird das Konto nicht nach Unterabschnitt C Nummer 4 als Konto einer MELDEPFLICHTIGEN PERSON identifiziert, sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden.

b) Werden bei der in Unterabschnitt C beschriebenen erweiterten Überprüfung von KONTEN VON HOHEM WERT Indizien nach Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e festgestellt oder tritt anschließend eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere Indizien zugeordnet werden, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT das Konto für jeden Mitgliedstaat, für den ein Indiz festgestellt wird, als MELDEPFLICHTIGES KONTO betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 und eine der in jenem Unterabschnitt genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

c) Werden bei der in Unterabschnitt C beschriebenen erweiterten Überprüfung von KONTEN VON HOHEM WERT ein Postlagerungsauftrag oder eine c/o-Anschrift festgestellt und keine andere Anschrift und keine der in Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Indizien für den KONTOINHABER festgestellt, muss das MELDENDE FINANZINSTITUT vom KONTOINHABER eine Selbstauskunft oder BELEGE beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des KONTOINHABERS festzustellen. Kann das MELDENDE FINANZINSTITUT keine Selbstauskunft oder BELEGE beschaffen, muss es das Konto der zuständigen Behörde seines Mitgliedstaats als nicht dokumentiertes Konto melden.

6. Bei einem BESTEHENDEN KONTO NATÜRLICHER PERSONEN, das zum 31. Dezember 2015 kein KONTO VON HOHEM WERT ist, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch ein KONTO VON HOHEM WERT ist, muss das MELDENDE FINANZINSTITUT die in diesem Unterabschnitt beschriebenen erweiterten Überprüfungsverfahren für dieses Konto innerhalb des auf das Kalenderjahr, in dem das Konto ein KONTO VON HOHEM WERT wird, folgenden Kalenderjahrs abschließen. Wird das Konto aufgrund dieser Überprüfung als MELDEPFLICHTIGES KONTO

identifiziert, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT die erforderlichen kontobezogenen Informationen für das Jahr, in dem das Konto als MELDEPFLICHTIGES KONTO identifiziert wird, und für die Folgejahre jährlich melden, es sei denn, der KONTOINHABER ist keine MELDEPFLICHTIGE PERSON mehr.

7. Führt ein MELDENDES FINANZINSTITUT die in Unterabschnitt C genannten erweiterten Überprüfungsverfahren für ein KONTO VON HOHEM WERT durch, so ist es in den Folgejahren nicht verpflichtet, für dasselbe KONTO VON HOHEM WERT diese Verfahren erneut durchzuführen, abgesehen von der Nachfrage beim Kundenbetreuer nach Unterabschnitt C Nummer 4, es sei denn, es handelt sich um ein nicht dokumentiertes Konto, bei dem das MELDENDE FINANZINSTITUT diese Verfahren jährlich erneut durchführen sollte, bis das Konto nicht mehr undokumentiert ist.

8. Tritt bei einem KONTO VON HOHEM WERT eine Änderung der Gegebenheiten ein, die dazu führt, dass dem Konto ein oder mehrere in Unterabschnitt B Nummer 2 beschriebene Indizien zugeordnet werden, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT das Konto für jeden Mitgliedstaat, für den ein Indiz festgestellt wird, als MELDEPFLICHTIGES KONTO betrachten, es sei denn, es entscheidet sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 und eine der in jenem Unterabschnitt genannten Ausnahmen trifft auf dieses Konto zu.

9. Ein MELDENDES FINANZINSTITUT muss Verfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass die Kundenbetreuer Änderungen der Gegebenheiten bei einem Konto erkennen. Wird ein Kundenbetreuer beispielsweise benachrichtigt, dass der KONTOINHABER eine neue Postanschrift in einem Mitgliedstaat hat, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT die neue Anschrift als eine Änderung der Gegebenheiten betrachten und ist, sofern es sich für die Anwendung von Unterabschnitt B Nummer 6 entscheidet, dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vom KONTOINHABER zu beschaffen.

~~D. Die Überprüfung von bestehenden Konten von hohem Wert natürlicher Personen muss bis zum 31. Dezember 2016 abgeschlossen sein. Die Überprüfung von bestehenden Konten von geringerem Wert natürlicher Personen muss bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.~~

DE. Ein BESTEHENDES KONTO NATÜRLICHER PERSONEN, das nach diesem Abschnitt als MELDEPFLICHTIGES KONTO identifiziert wurde, gilt in allen Folgejahren als MELDEPFLICHTIGES KONTO, es sei denn, der KONTOINHABER ist keine MELDEPFLICHTIGE PERSON mehr.

ABSCHNITT IV

SORGFALTSPFLICHTEN BEI NEUKONTEN NATÜRLICHER PERSONEN

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER KONTEN unter den NEUKONTEN NATÜRLICHER PERSONEN.

A. Bei NEUKONTEN NATÜRLICHER PERSONEN muss das MELDENDE FINANZINSTITUT bei Kontoeröffnung eine Selbstauskunft beschaffen, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand deren das MELDENDE FINANZINSTITUT die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des

KONTOINHABERS feststellen kann, sowie die Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom MELDENDEN FINANZINSTITUT bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (~~AML/KYC~~) erfassten Unterlagen, bestätigen.

B. Geht aus der Selbstauskunft hervor, dass der KONTOINHABER in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT das Konto als MELDEPFLICHTIGES KONTO betrachten und die Selbstauskunft auch die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER des KONTOINHABERS in dem Mitgliedstaat (vorbehaltlich des Abschnitts I Unterabschnitt D) sowie das Geburtsdatum enthalten.

C. Tritt bei einem NEUKONTO NATÜRLICHER PERSONEN eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund deren dem MELDENDEN FINANZINSTITUT bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so darf es sich nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und muss eine gültige Selbstauskunft beschaffen, aus der die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des KONTOINHABERS hervorgeht bzw. hervorgehen.

ABSCHNITT V

SORGFALTSPFLICHTEN BEI BESTEHENDEN KONTEN VON RECHTSTRÄGERN

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER KONTEN unter den BESTEHENDEN KONTEN VON RECHTSTRÄGERN.

A. Nicht überprüfungs-, identifizierungs- oder MELDEPFLICHTIGE KONTEN VON RECHTSTRÄGERN: Sofern sich das MELDENE FINANZINSTITUT nicht entweder für alle BESTEHENDEN KONTEN VON RECHTSTRÄGERN oder jeweils für eine eindeutig identifizierte Gruppe dieser Konten anderweitig entscheidet, muss EIN BESTEHENDES KONTO VON RECHTSTRÄGERN, das zum 31. Dezember 2015 einen Gesamtkontosaldo oder -wert eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von höchstens 250 000 USD aufweist, nicht als MELDEPFLICHTIGES KONTO überprüft, identifiziert oder gemeldet werden, bis der Gesamtkontosaldo oder -wert zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs diesen Betrag übersteigt.

B. Überprüfungspflichtige KONTEN VON RECHTSTRÄGERN: Ein BESTEHENDES KONTO VON RECHTSTRÄGERN mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember 2015 und ein BESTEHENDES KONTO VON RECHTSTRÄGERN, dessen Gesamtkontosaldo oder -wert zum 31. Dezember 2015 diesen Betrag nicht übersteigt, zum letzten Tag eines darauffolgenden Kalenderjahrs jedoch diesen Betrag übersteigt, muss nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren überprüft werden.

C. MELDEPFLICHTIGE KONTEN VON RECHTSTRÄGERN: Von den in Unterabschnitt B beschriebenen BESTEHENDEN KONTEN VON RECHTSTRÄGERN gelten nur diejenigen Konten als MELDEPFLICHTIGE KONTEN, die von einem oder mehreren RECHTSTRÄGERN gehalten werden, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, oder von PASSIVEN

NICHTFINANZIELLEN RECHTSTRÄGERN (NFEs) mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind.

D. Überprüfungsverfahren für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER KONTEN VON RECHTSTRÄGERN: Bei den in Unterabschnitt B beschriebenen BESTEHENDEN KONTEN VON RECHTSTRÄGERN muss ein MELDENDES FINANZINSTITUT die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob eine oder mehrere MELDEPFLICHTIGE PERSON(EN) oder PASSIVE NFEs mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, Inhaber des Kontos ist/sind:

1. Feststellung, ob der RECHTSTRÄGER eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist:

a) Überprüfung der zu aufsichtsrechtlichen Zwecken oder für die Kundenbetreuung verwahrten Informationen (einschließlich der aufgrund von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (~~AML/KYC~~) erhobenen Informationen) auf Hinweise, dass der KONTOINHABER in einem Mitgliedstaat ansässig ist. Für diesen Zweck gilt ein Gründungsort, ein Sitz oder eine Anschrift in einem Mitgliedstaat als Hinweis, dass der KONTOINHABER in einem Mitgliedstaat ansässig ist.

b) Weisen die Informationen darauf hin, dass der KONTOINHABER in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT das Konto als MELDEPFLICHTIGES KONTO betrachten, es sei denn, das MELDENDE FINANZINSTITUT beschafft vom KONTOINHABER eine Selbstauskunft oder stellt anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem KONTOINHABER nicht um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON handelt.

2. Feststellung, ob der RECHTSTRÄGER ein PASSIVER NFE mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN ist, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt: Bei einem KONTOINHABER eines BESTEHENDEN KONTOS VON RECHTSTRÄGERN (einschließlich eines RECHTSTRÄGERS, der eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist), muss das MELDENDE FINANZINSTITUT feststellen, ob der KONTOINHABER ein PASSIVER NFE mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN ist, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt. Handelt es sich bei einer BEHERRSCHENDEN PERSON eines PASSIVEN NFE um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON, so ist das Konto als MELDEPFLICHTIGES KONTO zu betrachten. Bei diesen Feststellungen soll das MELDENDE FINANZINSTITUT die unter Unterabschnitt D Nummer 2 Buchstaben a ☒ , b und ☒ bis c aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

a) Feststellung, ob der KONTOINHABER ein PASSIVER NFE ist: Zur Feststellung, ob der KONTOINHABER ein PASSIVER NFE ist, muss das MELDENDE FINANZINSTITUT eine Selbstauskunft des KONTOINHABERS zum Nachweis seines Status beschaffen, es sei denn, das MELDENDE FINANZINSTITUT kann anhand von in seinem

Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der KONTOINHABER ein aktiver NFE ist oder ein anderes FINANZINSTITUT als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN, bei dem es sich nicht um ein FINANZINSTITUT EINES TEILNEHMENDEN Staates handelt.

b) Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines KONTOINHABERS: Zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines KONTOINHABERS kann sich ein MELDENDES FINANZINSTITUT auf die aufgrund von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (~~AML/KYC~~) erhobenen und verwahrten Informationen verlassen.

c) Feststellung, ob eine BEHERRSCHENDE PERSON eines PASSIVEN NFE eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist: Zur Feststellung, ob eine BEHERRSCHENDE PERSON eines PASSIVEN NFE eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, kann sich ein MELDENDES FINANZINSTITUT auf Folgendes verlassen:

i) bei einem bestehenden KONTO VON RECHTSTRÄGERN, dessen Inhaber ein oder mehrere NFE(s) ist/sind und dessen Gesamtkontosaldo oder -wert einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrag im Gegenwert von 1 000 000 USD nicht übersteigt, auf die aufgrund von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (~~AML/KYC~~) erfassten und verwahrten Informationen oder

ii) auf eine Selbstauskunft des KONTOINHABERS oder dieser BEHERRSCHENDEN PERSON aus dem/den Mitgliedstaat(en) oder anderen Staat(en), in dem/denen die BEHERRSCHENDE PERSON steuerlich ansässig ist.

E. Überprüfungszeitraum und zusätzliche Verfahren für BESTEHENDE KONTEN VON RECHTSTRÄGERN:

1. Die Überprüfung BESTEHENDER KONTEN VON RECHTSTRÄGERN mit einem Gesamtkontosaldo oder -wert eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von mehr als 250 000 USD zum 31. Dezember 2015 muss bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

2. Die Überprüfung BESTEHENDER KONTEN VON RECHTSTRÄGERN, deren Gesamtkontosaldo oder -wert zum 31. Dezember 2015 einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrag im Gegenwert von 250 000 USD nicht übersteigt, zum 31. Dezember eines Folgejahrs jedoch diesen Betrag übersteigt, muss innerhalb des Kalenderjahrs nach dem Jahr, in dem der Gesamtkontosaldo oder -wert diesen Betrag übersteigt, abgeschlossen sein.

3. Tritt bei einem BESTEHENDEN KONTO VON RECHTSTRÄGERN eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund deren dem MELDENDES FINANZINSTITUT bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder andere kontobezogene Unterlagen nicht zutreffend oder

unglaublich sind, so muss es den Status des Kontos nach den in Unterabschnitt D festgelegten Verfahren neu bestimmen.

ABSCHNITT VI

SORGFALTSPFLICHTEN BEI NEUKONTEN VON RECHTSTRÄGERN

Die folgenden Verfahren gelten für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER KONTEN unter den NEUKONTEN VON RECHTSTRÄGERN.

Überprüfungsverfahren für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER KONTEN VON RECHTSTRÄGERN: Bei NEUKONTEN VON RECHTSTRÄGERN muss ein MELDENDES FINANZINSTITUT die folgenden Überprüfungsverfahren durchführen, um festzustellen, ob das Konto von einer oder mehreren MELDEPFLICHTIGEN PERSON(EN) oder von PASSIVEN NFEs mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, gehalten wird:

1. Feststellung, ob der RECHTSTRÄGER eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist:
 - a) Beschaffung einer Selbstauskunft, die Bestandteil der Kontoeröffnungsunterlagen sein kann und anhand deren das MELDENDE FINANZINSTITUT die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des KONTOINHABERS ermitteln kann, sowie Bestätigung der Plausibilität dieser Selbstauskunft anhand der vom MELDENDEN FINANZINSTITUT bei Kontoeröffnung beschafften Informationen, einschließlich der aufgrund von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (~~AML/KYC~~) erfassten Unterlagen. Erklärt der RECHTSTRÄGER, es liege keine steuerliche Ansässigkeit vor, so kann sich das MELDENDE FINANZINSTITUT zur Bestimmung der Ansässigkeit des KONTOINHABERS auf die Anschrift des Hauptsitzes des RECHTSTRÄGERS verlassen.
 - b) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der KONTOINHABER in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT das Konto als MELDEPFLICHTIGES KONTO betrachten, es sei denn, das MELDENDE FINANZINSTITUT stellt anhand der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem KONTOINHABER nicht um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON in Bezug auf diesen Mitgliedstaat handelt.
2. Feststellung, ob der RECHTSTRÄGER ein PASSIVER NFE mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN ist, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt: Bei einem KONTOINHABER eines NEUKONTOS VON RECHTSTRÄGERN (einschließlich eines RECHTSTRÄGERS, der eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist), muss das MELDENDE FINANZINSTITUT feststellen, ob der KONTOINHABER ein PASSIVER NFE mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN ist, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt. Handelt es sich bei einer BEHERRSCHENDEN PERSON eines PASSIVEN NFE um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON, so ist das Konto als MELDEPFLICHTIGES KONTO zu betrachten. Bei diesen Feststellungen soll das MELDENDE FINANZINSTITUT die unter ~~Unterabschnitt A~~ den Buchstaben a ☒ , b und ☒ bis c aufgeführten Leitlinien in der jeweils geeignetsten Reihenfolge befolgen.

a) Feststellung, ob der KONTOINHABER ein PASSIVER NFE ist: Zur Feststellung, ob der KONTOINHABER ein PASSIVER NFE ist, muss sich das MELDENDE FINANZINSTITUT auf eine Selbstauskunft des KONTOINHABERS zum Nachweis seines Status verlassen, es sei denn, das MELDENDE FINANZINSTITUT kann anhand von in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise feststellen, dass der KONTOINHABER ein AKTIVER NFE ist oder ein anderes FINANZINSTITUT als ein unter Abschnitt VIII Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN, bei dem es sich nicht um ein FINANZINSTITUT EINES TEILNEHMENDEN STAATES handelt.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 2 (angepasst)

b) Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines KONTOINHABERS: Zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines KONTOINHABERS kann sich ein MELDENDES FINANZINSTITUT auf die aufgrund von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE erhobenen und gepflegten Informationen verlassen, solange diese im Einklang mit der ~~Richtlinie (EU) 2015/849~~ ☒ Verordnung (EU) 2024/1624 ☒ ~~2015/849~~ stehen. Ist das MELDENDE FINANZINSTITUT rechtlich nicht verpflichtet, die VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE im Einklang mit der ~~Richtlinie (EU) 2015/849~~ ☒ Verordnung (EU) 2024/1624 ☒ ~~2015/849~~ anzuwenden, wendet es zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN im Wesentlichen ähnliche Verfahren an.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh.

c) Feststellung, ob eine BEHERRSCHENDE PERSON eines PASSIVEN NFE eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist: Zur Feststellung, ob eine BEHERRSCHENDE PERSON eines PASSIVEN NFE eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, kann sich ein MELDENDES FINANZINSTITUT auf eine Selbstauskunft des KONTOINHABERS oder dieser BEHERRSCHENDEN PERSON verlassen.

ABSCHNITT VII

BESONDERE SORGFALTSVORSCHRIFTEN

Bei der Durchführung der oben beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gelten die folgenden zusätzlichen Vorschriften:

A. Verlass auf Selbstauskünfte und BELEGE: Ein MELDENDES FINANZINSTITUT darf sich nicht auf eine Selbstauskunft oder auf BELEGE verlassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft oder die BELEGE nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 3

~~Ba.~~ Vorübergehendes Fehlen einer Selbstauskunft: In Ausnahmefällen, in denen ein MELDENDES FINANZINSTITUT eine Selbstauskunft für ein NEUKONTO nicht rechtzeitig erhalten kann, wendet das MELDENDE FINANZINSTITUT, um seinen Sorgfalts- und Meldepflichten in Bezug auf den Berichtszeitraum, in dem das Konto eröffnet wurde, nachzukommen, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht für bereits BESTEHENDE KONTEN an, bis diese Selbstauskunft erlangt und validiert ist.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh.

~~CB.~~ Alternative Verfahren für FINANZKONTEN begünstigter natürlicher Personen eines RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAGS oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS und für RÜCKKAUFSFÄHIGE GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRÄGE oder GRUPPENRENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGE: Ein MELDENDES FINANZINSTITUT kann davon ausgehen, dass eine begünstigte natürliche Person (mit Ausnahme des Eigentümers) eines RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAGS oder eines RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS, die eine Todesfallleistung erhält, keine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist und dieses FINANZKONTO als ein nicht MELDEPFLICHTIGES KONTO betrachten, es sei denn, dem MELDENDEN FINANZINSTITUT ist bekannt oder müsste bekannt sein, dass der Begünstigte eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist. Einem MELDENDEN FINANZINSTITUT müsste bekannt sein, dass ein Begünstigter eines RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAGS oder eines RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, wenn die vom MELDENDEN FINANZINSTITUT erhobenen und dem Begünstigten zugeordneten Informationen Indizien im Sinne des Abschnitts III Unterabschnitt B enthalten. Ist einem MELDENDEN FINANZINSTITUT tatsächlich bekannt oder müsste ihm bekannt sein, dass der Begünstigte eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT die Verfahren in Abschnitt III Unterabschnitt B einhalten.

Ein MELDENDES FINANZINSTITUT kann ein FINANZKONTO, das den Anteil eines Mitglieds an einem RÜCKKAUFSFÄHIGEN GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG oder einem GRUPPENRENTENVERSICHERUNGSVERTRAG darstellt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlung eines Betrags an den Arbeitnehmer/Inhaber des Versicherungsscheins oder Begünstigten fällig wird, als ein nicht MELDEPFLICHTIGES KONTO behandeln, sofern das FINANZKONTO, das den Anteil eines Mitglieds an einem RÜCKKAUFSFÄHIGEN GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG oder einem GRUPPENRENTENVERSICHERUNGSVERTRAG darstellt, die folgenden Anforderungen erfüllt:

- i) Der RÜCKKAUFSFÄHIGE
GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG oder der

GRUPPENRENTENVERSICHERUNGSVERTRAG ist auf einen Arbeitgeber ausgestellt und erstreckt sich auf mindestens 25 Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber,

ii) die Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber haben Anspruch auf einen ihrem Anteil entsprechenden Vertragswert und dürfen Begünstigte benennen, an die die Leistungen im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers zu zahlen sind, und

iii) der an einen Arbeitnehmer/Versicherungsscheininhaber oder Begünstigten zu zahlende Gesamtbetrag beträgt höchstens einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrag im Gegenwert von 1 000 000 USD.

Der Ausdruck „RÜCKKAUFSFÄHIGER GRUPPENVERSICHERUNGSVERTRAG“ bezeichnet einen RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAG, der i) eine Deckung für natürliche Personen vorsieht, die über einen Arbeitgeber, einen Berufsverband, eine Arbeitnehmerorganisation oder eine andere Vereinigung oder Gruppe angeschlossen sind, und ii) für jedes Mitglied der Gruppe (oder Mitglied einer Kategorie innerhalb dieser Gruppe) die Zahlung eines Versicherungsbeitrags vorsieht, der unabhängig von den Gesundheitsmerkmalen der natürlichen Person – mit Ausnahme von Alter, Geschlecht und Tabakkonsum des Mitglieds (oder der Mitgliederkategorie) der Gruppe – festgelegt wird.

Der Ausdruck „GRUPPENRENTENVERSICHERUNGSVERTRAG“ bezeichnet einen RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG, bei dem die Anspruchsberechtigten natürliche Personen sind, die über einen Arbeitgeber, einen Berufsverband, eine Arbeitnehmerorganisation oder eine andere Vereinigung oder Gruppe angeschlossen sind.

DE. Vorschriften für die Zusammenfassung von Kontosalen und für Währungen:

1. Zusammenfassung von Konten natürlicher Personen: Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von FINANZKONTEN einer natürlichen Person muss ein MELDENDES FINANZINSTITUT alle von ihm oder einem VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER geführten FINANZKONTEN zusammenfassen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des MELDENDEN FINANZINSTITUTS die FINANZKONTEN durch Verweis auf ein Datenelement wie eine Kundennummer oder STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalen oder -werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter diesem Unterabschnitt beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen FINANZKONTOS der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen FINANZKONTOS zugerechnet.

2. Zusammenfassung von KONTEN VON RECHTSTRÄGERN: Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von FINANZKONTEN VON RECHTSTRÄGERN muss ein MELDENDES FINANZINSTITUT alle von ihm oder einem VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER geführten FINANZKONTEN berücksichtigen, jedoch nur insoweit, als die computergestützten Systeme des MELDENDEN FINANZINSTITUTS die FINANZKONTEN durch Verweis auf ein

Datenelement wie eine Kundennummer oder STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER miteinander verknüpfen und eine Zusammenfassung der Kontosalden oder -werte ermöglichen. Für die Zwecke der Anwendung der unter diesem Unterabschnitt beschriebenen Zusammenfassungsvorschriften wird jedem Inhaber eines gemeinsamen FINANZKONTOS der gesamte Saldo oder Wert des gemeinsamen FINANZKONTOS zugerechnet.

3. Besondere Zusammenfassungsvorschrift für Kundenbetreuer: Für die Zwecke der Bestimmung des Gesamtsaldos oder -werts von FINANZKONTEN einer Person zur Feststellung, ob es sich bei einem FINANZKONTO um ein KONTO VON HOHEM WERT handelt, ist ein MELDENDES FINANZINSTITUT im Fall von FINANZKONTEN, bei denen einem Kundenbetreuer bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie unmittelbar oder mittelbar derselben Person gehören, dieselbe Person über sie verfügt oder sie von derselben Person (außer in treuhänderischer Eigenschaft) eröffnet wurden, auch verpflichtet, alle diese Konten zusammenzufassen.

4. Beträge, die den Gegenwert in anderen Währungen umfassen: Alle auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Beträge umfassen den Gegenwert in anderen Währungen nach innerstaatlichem Recht.

ABSCHNITT VIII

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Die folgenden Ausdrücke haben die nachstehend festgelegte Bedeutung:

A. MELDENDES FINANZINSTITUT

1. Der Ausdruck „MELDENDES FINANZINSTITUT“ bedeutet ein FINANZINSTITUT EINES MITGLIEDSTAATS, bei dem es sich nicht um ein NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT handelt. Der Ausdruck „FINANZINSTITUT EINES MITGLIEDSTAATS“ bedeutet i) ein in einem Mitgliedstaat ansässiges FINANZINSTITUT, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses FINANZINSTITUTS, die sich außerhalb dieses Mitgliedstaats befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem Mitgliedstaat ansässigen FINANZINSTITUTS, wenn diese sich in diesem Mitgliedstaat befindet.

2. Der Ausdruck „FINANZINSTITUT EINES TEILNEHMENDEN STAATES“ bedeutet i) ein in einem TEILNEHMENDEN STAAT ansässiges FINANZINSTITUT, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses FINANZINSTITUTS, die sich außerhalb dieses TEILNEHMENDEN STAATES befinden, oder ii) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem TEILNEHMENDEN STAAT ansässigen FINANZINSTITUTS, wenn diese sich in diesem TEILNEHMENDEN STAAT befindet.

3. Der Ausdruck „FINANZINSTITUT“ bedeutet ein VERWAHRINSTITUT, ein EINLAGENINSTITUT, ein INVESTMENTUNTERNEHMEN oder eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.

4. Der Ausdruck „VERWAHRINSTITUT“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung FINANZVERMÖGEN zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines RECHTSTRÄGERS besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung

FINANZVERMÖGEN zu verwahren, wenn die dem Verwahren von FINANZVERMÖGEN und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 4 Buchst. a (angepasst)

5. Der Ausdruck „EINLAGENINSTITUT“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der

- a) im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt oder
- b) E-GELD oder DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNGEN zugunsten seiner Kunden hält.

6. Der Ausdruck „INVESTMENTUNTERNEHMEN“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER,

a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden oder in dessen Namen ausübt:

- i) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Waretermingeschäfte,
- ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
- iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN, Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter oder

b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der RECHTSTRÄGER von einem anderen RECHTSTRÄGER verwaltet wird, bei dem es sich um ein EINLAGENINSTITUT, ein VERWAHRINSTITUT, eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT oder ein ~~in Unterabschnitt A Nummer 6~~ unter Buchstabe a beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN handelt.

Ein RECHTSTRÄGER übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der in Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines RECHTSTRÄGERS sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit im Sinne von Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während

des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist. Für die Zwecke des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii schließt der Ausdruck „sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN, Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter“ nicht die Erbringung von Dienstleistungen ein, die TAUSCHGESCHÄFTE für oder im Namen von Kunden bewirken. Der Ausdruck „INVESTMENTUNTERNEHMEN“ umfasst nicht einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 8 Buchstaben d bis g um einen AKTIVEN NFE handelt.

Dieser Unterabschnitt ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von „FINANZINSTITUT“ in der ~~Richtlinie (EU) 2015/849~~ ☒ Verordnung (EU) 2024/1624 ☒ 2015/849 vereinbar ist.

7. Der Ausdruck „FINANZVERMÖGEN“ umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personalgesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warenswaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGE oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN. Der Ausdruck „FINANZVERMÖGEN“ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und Anh.

8. Der Ausdruck „SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAG oder einen RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und Anh. I Nr. 4 Buchst. b

9. Für die Zwecke dieses Anhangs bedeutet der Ausdruck „ELEKTRONISCHES GELD“ oder „E-GELD“ jedes Produkt, das

- a) eine digitale Darstellung einer einzigen FIAT-WÄHRUNG ist,

- b) gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen,
- c) eine Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt, die auf dieselbe FIAT-WÄHRUNG lautet,
- d) von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Emittenten als Zahlungsmittel angenommen wird und
- e) kraft der für den Emittenten geltenden regulatorischen Anforderungen auf Antrag des Inhabers des Produkts für dieselbe FIAT-WÄHRUNG jederzeit und zum Nennwert einlösbar ist.

Der Ausdruck „ELEKTRONISCHES GELD“ oder „E-GELD“ umfasst keine Produkte, die ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln von einem Kunden an eine andere Person gemäß den Anweisungen des Kunden geschaffen wurden. Ein Produkt wird nicht ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln geschaffen, wenn die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des übertragenden RECHTSTRÄGERS entweder länger als 60 Tage nach Erhalt von Anweisungen zur Erleichterung der Übertragung gehalten werden oder die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel bei fehlenden Anweisungen länger als 60 Tage nach Erhalt dieser Geldmittel gehalten werden.

10. Der Ausdruck „FIAT-WÄHRUNG“ bedeutet die offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder der von einem Staat bestimmten ZENTRALBANK oder Währungsbehörde ausgegeben wird, und zwar in Form von physischen Banknoten oder Münzen oder Geld in verschiedenen digitalen Formen, einschließlich Bankreserven und DIGITALEN ZENTRALBANKWÄHRUNGEN. Der Ausdruck umfasst auch Geschäftsbankgeld und elektronische Geld-Produkte (ELEKTRONISCHES GELD).

11. Der Ausdruck „DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNG“ bedeutet jede digitale FIAT-WÄHRUNG, die von einer ZENTRALBANK oder einer anderen Währungsbehörde ausgegeben wird.

12. Der Ausdruck „KRYPTOWERT“ bedeutet Kryptowert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.

13. Der Ausdruck „MELDEPFLICHTIGER KRYPTOWERT“ bedeutet jegliche KRYPTOWERTE außer DIGITALEN ZENTRALBANKWÄHRUNGEN, ELEKTRONISCHEM GELD oder jeglichen KRYPTOWERTEN, für die der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN hinreichend festgestellt hat, dass sie nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können.

14. Der Ausdruck „WECHSELGESCHÄFT“ bedeutet jeglichen

- a) Tausch zwischen MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN und FIAT-WÄHRUNGEN und
- b) Tausch zwischen einer oder mehreren Formen von MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh.

B. NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT

1. Der Ausdruck „NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT“ bedeutet ein FINANZINSTITUT, bei dem es sich um Folgendes handelt:

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 4 Buchst. c

- a) einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER, eine INTERNATIONALE ORGANISATION oder eine ZENTRALBANK, außer
- i) bei Zahlungen, die aus einer Verpflichtung in Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen einer SPEZIFIZIERTEN VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT, eines VERWAHRINSTITUTS oder eines EINLAGENINSTITUTS entsprechen, oder
 - ii) bei der Führung DIGITALER ZENTRALBANKWÄHRUNGEN für KONTOINHABER, bei denen es sich nicht um FINANZINSTITUTE, STAATLICHE RECHTSTRÄGER, INTERNATIONALE ORGANISATIONEN oder ZENTRALBANKEN handelt,
-

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh. (angepasst)
⇒ neu

- b) einen ALTERSVORSORGEFONDS MIT BREITER BETEILIGUNG, einen ALTERSVORSORGEFONDS MIT GERINGER BETEILIGUNG, einen PENSIONS FONDS EINES STAATLICHEN RECHTSTRÄGERS, EINER INTERNATIONALEN ORGANISATION ODER EINER ZENTRALBANK oder einen QUALIFIZIERTEN KREDITKARTENANBIETER,
- c) einen sonstigen RECHTSTRÄGER, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, der im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die ~~in Unterabschnitt B Nummer 1~~ unter den Buchstaben a und b genannten RECHTSTRÄGER aufweist und der in der Liste der NICHT MELDENDEN FINANZINSTITUTE nach Artikel ~~5~~ ~~8 Absatz 7a~~ dieser Richtlinie enthalten ist, sofern sein Status als NICHT MELDENDES FINANZINSTITUT dem Zweck dieser Richtlinie nicht entgegensteht,
- d) einen AUSGENOMMENEN ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN oder
- e) einen Trust, soweit der Treuhänder des Trusts ein MELDENDES FINANZINSTITUT ist und sämtliche nach Abschnitt I zu meldenden Informationen zu sämtlichen MELDEPFLICHTIGEN KONTEN des Trusts meldet.

2. Der Ausdruck „STAATLICHER RECHTSTRÄGER“ bedeutet die Regierung eines Mitgliedstaats oder anderen Staates, eine Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats oder anderen Staates (wobei es sich, um Zweifel auszuräumen, unter anderem um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Mitgliedstaats oder anderen Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „STAATLICHER RECHTSTRÄGER“). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaats oder anderen Staates.

a) Eine „wesentliche Instanz“ eines Mitgliedstaats oder anderen Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Mitgliedstaats oder anderen Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Mitgliedstaats oder anderen Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.

b) Ein „beherrschter Rechtsträger“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der formal von dem Mitgliedstaat oder anderen Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern

i) der RECHTSTRÄGER sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer STAATLICHER RECHTSTRÄGER befindet,

ii) die Nettoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer STAATLICHER RECHTSTRÄGER gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt, und

iii) die Vermögenswerte des RECHTSTRÄGERS bei seiner Auflösung einem oder mehreren STAATLICHEN RECHTSTRÄGERN zufallen.

c) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

3. Der Ausdruck „INTERNATIONALE ORGANISATION“ bedeutet eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschließlich einer übernationalen Organisation), i) die hauptsächlich aus

Regierungen besteht, ii) die mit dem Mitgliedstaat $\Rightarrow$ oder anderen Staat $\Leftarrow$ ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und iii) deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.

4. Der Ausdruck „ZENTRALBANK“ bedeutet ein Institut, das per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung des Mitgliedstaats $\Rightarrow$ oder anderen Staates $\Leftarrow$ die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Dieses Institut kann eine von der Regierung des Mitgliedstaats $\Rightarrow$ oder anderen Staates $\Leftarrow$ getrennte Einrichtung umfassen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Mitgliedstaats $\Rightarrow$ oder anderen Staates $\Leftarrow$ stehen kann.

5. Der Ausdruck „ALTERSVORSORGEFONDS MIT BREITER BETEILIGUNG“ bedeutet einen Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall oder einer Kombination dieser Leistungen als Gegenleistung für erbrachte Leistungen an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, sofern der Fonds

- a) nicht einen einzigen Begünstigten hat, der Anspruch auf mehr als 5 % der Vermögenswerte des Fonds hat,
- b) staatlicher Regelung unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden übermittelt und
- c) mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - i) Der Fonds ist aufgrund seines Status als Altersvorsorgeplan grundsätzlich von der Ertragsteuer auf Kapitaleinkünfte befreit oder die Besteuerung entsprechender Erträge erfolgt nachgelagert beziehungsweise zu einem ermäßigten Satz;
 - ii) der Fonds bezieht mindestens 50 % seiner Gesamtbeiträge (mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von anderen in Unterabschnitt B Nummern 5 $\boxtimes$, 6 und $\boxtimes$ bis 7 genannten Plänen oder in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten) von den Arbeitgebern;
 - iii) Ausschüttungen oder Entnahmen aus dem Fonds dürfen nur bei Eintritt konkreter Ereignisse im Zusammenhang mit Ruhestand, Invalidität oder Tod vorgenommen werden (mit Ausnahme von aus einem Altersvorsorgeplan an andere in Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 genannte Altersvorsorgefonds oder in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannte Altersvorsorgekonten übertragene Ausschüttungen), andernfalls finden Sanktionen Anwendung, oder
 - iv) die Arbeitnehmerbeiträge an den Fonds (mit Ausnahme bestimmter zugelassener Ausgleichsbeiträge) werden durch das Erwerbseinkommen des Arbeitnehmers begrenzt oder dürfen – unter Anwendung der in Abschnitt VII Unterabschnitt C genannten Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung – jährlich einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrag im Gegenwert von 50 000 USD nicht übersteigen.

6. Der Ausdruck „ALTERSVORSORGEFONDS MIT GERINGER BETEILIGUNG“ bedeutet einen Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall als Gegenleistung für erbrachte Leistungen an Begünstigte, die derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) eines oder mehrerer Arbeitgeber sind, sofern

- a) weniger als 50 Personen am Fonds beteiligt sind,
- b) ein oder mehrere Arbeitgeber in den Fonds einzahlen, bei denen es sich nicht um Investmentunternehmen oder PASSIVE NFEs handelt,
- c) die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an den Fonds (mit Ausnahme von Vermögensübertragungen von in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a genannten Altersvorsorgekonten) durch das Erwerbseinkommen beziehungsweise die Vergütung des Arbeitnehmers begrenzt werden,
- d) nicht im Mitgliedstaat des Fonds ansässige Beteiligte auf höchstens 20 % der Vermögenswerte des Fonds Anspruch haben und
- e) der Fonds staatlicher Regelung unterliegt und Informationen an die Steuerbehörden übermittelt.

7. Der Ausdruck „PENSIONS FONDS EINES STAATLICHEN RECHTSTRÄGERS, EINER INTERNATIONALEN ORGANISATION ODER EINER ZENTRALBANK“ bedeutet einen von einem STAATLICHEN RECHTSTRÄGER, einer INTERNATIONALEN ORGANISATION oder einer ZENTRALBANK errichteten Fonds zur Gewährung von Altersvorsorge- und Invaliditätsleistungen sowie Leistungen im Todesfall an Begünstigte oder Beteiligte, bei denen es sich um derzeitige oder ehemalige Arbeitnehmer (oder von ihnen bestimmte Personen) oder um Personen handeln kann, die keine derzeitigen oder ehemaligen Arbeitnehmer sind, falls die Leistungen diesen Begünstigten und Beteiligten als Gegenleistung für ihre dem STAATLICHEN RECHTSTRÄGER, der INTERNATIONALEN ORGANISATION oder der ZENTRALBANK persönlich geleisteten Dienste gewährt werden.

8. Der Ausdruck „QUALIFIZIERTER KREDITKARTENANBIETER“ bedeutet ein FINANZINSTITUT, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Das FINANZINSTITUT gilt nur als FINANZINSTITUT, weil es ein Kreditkartenanbieter ist, der Einlagen nur akzeptiert, wenn ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf die Karte fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird.
- b) Spätestens ab dem 1. Januar 2016 setzt das FINANZINSTITUT Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von mehr als 50 000 USD leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines Kunden, die über diesem Betrag liegt, dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein.

9. Der Ausdruck „AUSGENOMMENER ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN“ bedeutet ein INVESTMENTUNTERNEHMEN, das als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht untersteht, sofern sämtliche Beteiligungen an dem Organismus für gemeinsame Anlagen von natürlichen Personen oder RECHTSTRÄGERN, die keine MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN sind, oder über diese gehalten werden, mit Ausnahme eines PASSIVEN NFE mit BEHERRSCHENDEN PERSONEN, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind.

Ein INVESTMENTUNTERNEHMEN, das als Organismus für gemeinsame Anlagen der Aufsicht untersteht, gilt auch dann ~~nach Unterabschnitt B Nummer 9~~ als AUSGENOMMENER ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN, wenn der Organismus für gemeinsame Anlagen effektive Inhaberanteile ausgibt, sofern

- a) der Organismus für gemeinsame Anlagen nach dem 31. Dezember 2015 keine effektiven Inhaberanteile ausgegeben hat oder ausgibt,
- b) der Organismus für gemeinsame Anlagen bei Rückkauf alle diese Anteile einzieht,
- c) der Organismus für gemeinsame Anlagen die in den Abschnitten II bis VII aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durchführt und alle meldepflichtigen Informationen zu diesen Anteilen meldet, wenn diese zum Einlösen oder zu sonstiger Zahlung vorgelegt werden, und
- d) der Organismus für gemeinsame Anlagen über Maßnahmen und Verfahren verfügt, um sicherzustellen, dass die betreffenden Anteile so bald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. Januar 2018 eingelöst werden oder nicht mehr verkehrsfähig sind.

C. FINANZKONTO

1. Der Ausdruck „FINANZKONTO“ bedeutet ein von einem FINANZINSTITUT geführtes Konto und umfasst ein EINLAGENKONTO, ein VERWAHRKONTO und

- a) im Fall eines INVESTMENTUNTERNEHMENS Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem FINANZINSTITUT. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung umfasst der Ausdruck „FINANZKONTO“ keine Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an einem RECHTSTRÄGER, der nur als INVESTMENTUNTERNEHMEN gilt, weil er für den Zweck der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN, das bei einem anderen FINANZINSTITUT als diesem RECHTSTRÄGER im Namen eines Kunden eingezahlt wurde, für oder im Auftrag dieses Kunden i) Anlageberatung erbringt oder ii) Vermögenswerte verwaltet,
- b) im Fall eines nicht unter ~~Unterabschnitt C Nummer 1~~ Buchstabe a beschriebenen FINANZINSTITUTS Eigen- und Fremdkapitalbeteiligungen an dem FINANZINSTITUT, sofern die Beteiligungskategorie zur Vermeidung der Meldepflicht nach Abschnitt I eingeführt wurde, sowie
- c) von einem FINANZINSTITUT ausgestellte oder verwaltete RÜCKKAUFSFÄHIGE VERSICHERUNGSVERTRÄGE und RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGE, mit Ausnahme von nicht mit einer Kapitalanlage verbundenen und nicht übertragbaren sofortigen Leibrenten, die auf natürliche Personen lauten und eine Altersvorsorge- oder

Invaliditätsleistung monetisieren, die aufgrund eines Kontos erbracht wird, bei dem es sich um ein AUSGENOMMENES KONTO handelt.

Der Ausdruck „FINANZKONTO“ umfasst keine Konten, bei denen es sich um AUSGENOMMENE KONTEN handelt.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 4 Buchst. d

2. Der Ausdruck „EINLAGENKONTO“ umfasst Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten sowie Konten, die durch Einlagenzertifikate, Sparbriefe, Investmentzertifikate, Schuldtitel oder vergleichbare Instrumente verbrieft sind, die von einem EINLAGENINSTITUT geführt werden. Ein EINLAGENKONTO umfasst auch

- a) Beträge, die von einer Versicherungsgesellschaft aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags oder einer ähnlichen Vereinbarung zur Zahlung oder Gutschrift von Zinsen auf diese Beträge gehalten werden,
 - b) ein Konto oder ein fiktives Konto, das sämtliches E-GELD repräsentiert, das zugunsten eines Kunden gehalten wird, und
 - c) ein Konto, auf dem eine oder mehrere DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNGEN zugunsten eines Kunden gehalten werden.
-

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh. (angepasst)

3. Der Ausdruck „VERWAHRKONTO“ bedeutet ein Konto (nicht jedoch einen VERSICHERUNGSVERTRAG oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG), in dem FINANZVERMÖGEN zugunsten eines Dritten verwahrt wird.

4. Der Ausdruck „EIGENKAPITALBETEILIGUNG“ bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein FINANZINSTITUT ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein FINANZINSTITUT ist, gilt eine EIGENKAPITALBETEILIGUNG als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine MELDEPFLICHTIGE PERSON gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann.

5. Der Ausdruck „VERSICHERUNGSVERTRAG“ bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.

6. Der Ausdruck „RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG“ bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen

Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der Rechtsübung des Mitgliedstaats oder anderen Staates, in dem er ausgestellt wurde, als RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.

7. Der Ausdruck „RÜCKKAUFSFÄHIGER VERSICHERUNGSVERTRAG“ bedeutet einen VERSICHERUNGSVERTRAG (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem BARWERT.

8. Der Ausdruck „BARWERT“ bedeutet i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „BARWERT“ nicht einen aufgrund eines VERSICHERUNGSVERTRAGS wie folgt zahlbaren Betrag:

- a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt,
- b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust,
- c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines VERSICHERUNGSVERTRAGS (nicht jedoch eines an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie,
- d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem VERSICHERUNGSVERTRAG stammt, bei dem nur Leistungen nach ~~Unterabschnitt C Nummer 8~~ Buchstabe b zu zahlen sind, oder
- e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen VERSICHERUNGSVERTRAG mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und Anh. I Nr. 4 Buchst. e (angepasst)

9. Der Ausdruck „BESTEHENDES KONTO“ bedeutet

- a) ein FINANZKONTO, das von einem MELDENDEN FINANZINSTITUT zum 31. Dezember 2015 oder, wenn das Konto

ausschließlich kraft der mit der Richtlinie (EU) 2023/2226¹ vorgenommenen Änderungen der vorliegenden Richtlinie als FINANZKONTO behandelt wird, zum 31. Dezember 2025 geführt wird,

b) jedes FINANZKONTO eines KONTOINHABERS, ungeachtet des Zeitpunkts der Eröffnung dieses FINANZKONTOS, wenn

i) der KONTOINHABER auch Inhaber eines FINANZKONTOS bei dem MELDENDEN FINANZINSTITUT (oder einem VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER in demselben Mitgliedstaat wie das MELDENDE FINANZINSTITUT) ist, das ein BESTEHENDES KONTO nach ~~Unterabschnitt C Nummer 9~~ Buchstabe a ist,

ii) das MELDENDE FINANZINSTITUT (und gegebenenfalls der VERBUNDENE RECHTSTRÄGER in demselben Mitgliedstaat wie das MELDENDE FINANZINSTITUT) diese beiden FINANZKONTEN und alle weiteren FINANZKONTEN des KONTOINHABERS, die als BESTEHENDE KONTEN nach ~~Unterabschnitt C Nummer 9~~ Buchstabe b behandelt werden, für die Zwecke der Erfüllung der in Abschnitt VII Unterabschnitt A genannten Anforderungen in Bezug auf den Kenntnisstand und für die Zwecke der Ermittlung des Saldo oder Werts eines der FINANZKONTEN bei der Anwendung eines der kontospezifischen Schwellenwerte als ein einziges FINANZKONTO behandelt,

iii) das MELDENDE FINANZINSTITUT in Bezug auf ein FINANZKONTO, das den VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE unterliegt, die Anforderungen dieser Verfahren in Bezug auf das FINANZKONTO erfüllen darf, indem es sich auf die VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE verlässt, die für das ~~in Unterabschnitt C Nummer 9~~ unter Buchstabe a beschriebene BESTEHENDE KONTO durchgeführt wurden, und

iv) die Eröffnung des FINANZKONTOS – außer für die Zwecke dieser Richtlinie – keine Bereitstellung neuer, zusätzlicher oder geänderter Kundeninformationen durch den KONTOINHABER erfordert.

10. Der Ausdruck „NEUKONTO“ bedeutet ein von einem MELDENDEN FINANZINSTITUT geführtes FINANZKONTO, das am oder nach dem 1. Januar 2016 oder, wenn das Konto ausschließlich kraft der mit der Richtlinie (EU) 2023/2226 vorgenommenen Änderungen dieser Richtlinie als FINANZKONTO behandelt wird, am oder nach dem 1. Januar 2026 eröffnet wurde.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh.

11. Der Ausdruck „BESTEHENDES KONTO NATÜRLICHER PERSONEN“ bedeutet ein BESTEHENDES KONTO, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Person(en) ist/sind.

¹ Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates vom 17. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj>).

12. Der Ausdruck „NEUKONTO NATÜRLICHER PERSONEN“ bedeutet ein NEUKONTO, dessen Inhaber eine oder mehrere natürliche Person(en) ist/sind.

13. Der Ausdruck „BESTEHENDES KONTO VON RECHTSTRÄGERN“ bedeutet ein BESTEHENDES KONTO, dessen Inhaber ein oder mehrere RECHTSTRÄGER ist/sind.

14. Der Ausdruck „KONTO VON GERINGEREM WERT“ bedeutet ein BESTEHENDES KONTO NATÜRLICHER PERSONEN mit einem Gesamtsaldo oder -wert in Höhe eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von höchstens 1 000 000 USD zum 31. Dezember 2015.

15. Der Ausdruck „KONTO VON HOHEM WERT“ bedeutet ein BESTEHENDES KONTO NATÜRLICHER PERSONEN mit einem Gesamtsaldo oder -wert in Höhe eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von mehr als 1 000 000 USD zum 31. Dezember 2015 oder 31. Dezember eines Folgejahres.

16. Der Ausdruck „NEUKONTO VON RECHTSTRÄGERN“ bedeutet ein NEUKONTO, dessen Inhaber ein oder mehrere RECHTSTRÄGER ist/sind.

17. Der Ausdruck „AUSGENOMMENES KONTO“ bedeutet eines der folgenden Konten:

- a) ein Altersvorsorgekonto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - i) Das Konto untersteht als persönliches Altersvorsorgekonto der Aufsicht oder ist Teil eines registrierten oder der Aufsicht unterstehenden Altersvorsorgeplans für die Gewährung von Renten- und Pensionsleistungen (einschließlich Invaliditätsleistungen und Leistungen im Todesfall).
 - ii) Das Konto ist steuerbegünstigt (das heißt, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des KONTOINHABERS abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert).
 - iii) In Bezug auf das Konto besteht eine Pflicht zur Informationsübermittlung an die Steuerbehörden.
 - iv) Entnahmen sind an das Erreichen eines bestimmten Ruhestandsalters, Invalidität oder den Todesfall geknüpft oder es werden bei Entnahmen vor Eintritt dieser Ereignisse Vorschusszinsen fällig.
 - v) Entweder i) die jährlichen Beiträge sind auf einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrag im Gegenwert von höchstens 50 000 USD begrenzt oder ii) für das Konto gilt eine auf die gesamte Lebenszeit bezogene Beitragsgrenze in Höhe eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von höchstens 1 000 000 USD, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten.

Ein FINANZKONTO, das die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a Ziffer v genannte Voraussetzung grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann

erfüllen, wenn auf das FINANZKONTO Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren FINANZKONTEN, die die Voraussetzungen nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen nach Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 erfüllen, übertragen werden können;

b) ein Konto, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

i) Das Konto untersteht als Anlageinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht und wird regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt oder das Konto untersteht als Sparinstrument für andere Zwecke als die Altersvorsorge der Aufsicht.

ii) Das Konto ist steuerbegünstigt (das heißt, auf das Konto eingezahlte Beiträge, die andernfalls steuerpflichtig wären, sind von den Bruttoeinkünften des KONTOINHABERS abziehbar oder ausgenommen oder werden mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert, oder die mit dem Konto erzielten Kapitalerträge werden nachgelagert oder mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert).

iii) Entnahmen sind an die Erfüllung bestimmter Kriterien geknüpft, die in Zusammenhang mit dem Zweck des Anlage- oder Sparkontos (beispielsweise Gewährung von ausbildungsbezogenen oder medizinischen Leistungen) stehen, oder es werden bei Entnahmen vor Erfüllung dieser Kriterien Vorschusszinsen fällig.

iv) Die jährlichen Beiträge sind auf einen auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrag im Gegenwert von höchstens 50 000 USD begrenzt, wobei die Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten und die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten.

Ein FINANZKONTO, das die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe b Ziffer iv genannte Voraussetzung grundsätzlich erfüllt, wird diese auch dann erfüllen, wenn auf das FINANZKONTO Vermögenswerte oder Geldbeträge von einem oder mehreren FINANZKONTEN, die die Voraussetzungen nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe a oder b erfüllen, oder von einem oder mehreren Altersvorsorge- oder Pensionsfonds, die die Voraussetzungen nach Unterabschnitt B Nummern 5 bis 7 erfüllen, übertragen werden können;

c) einen Lebensversicherungsvertrag mit einer Versicherungszeit, die vor Vollendung des 90. Lebensjahres der versicherten natürlichen Person endet, sofern der Vertrag folgende Voraussetzungen erfüllt:

i) Während der Vertragslaufzeit oder bis zur Vollendung des 90. Lebensjahres des Versicherten – je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist – sind mindestens jährlich regelmäßige Prämien fällig, die im Laufe der Zeit nicht sinken.

ii) Der Vertrag besitzt keinen Vertragswert, auf den eine Person ohne Kündigung des Vertrags (durch Entnahme, Beleihung oder auf andere Weise) zugreifen kann.

iii) Der bei Vertragsaufhebung oder -kündigung auszahlbare Betrag (mit Ausnahme einer Leistung im Todesfall) kann die Gesamthöhe der für den Vertrag gezahlten Prämien abzüglich der Summe aus den

Gebühren für Todesfall- und Krankheitsrisiko und Aufwendungen (unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) für die Vertragslaufzeit beziehungsweise -laufzeiten sowie sämtlichen vor Vertragsaufhebung oder -kündigung ausgezahlten Beträgen nicht übersteigen.

iv) Der Inhaber des Vertrags ist kein entgeltlicher Erwerber;

d) ein Konto, dessen ausschließlicher Inhaber ein Nachlass ist, sofern die Unterlagen zu diesem Konto eine Kopie des Testaments oder der Sterbeurkunde des Verstorbenen enthalten;

e) ein Konto, das eingerichtet wird im Zusammenhang mit

i) einer gerichtlichen Verfügung oder einem Gerichtsurteil;

ii) einem Verkauf, einem Tausch oder einer Vermietung eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögensgegenstands, sofern das Konto folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Das Konto wird ausschließlich mit einer Anzahlung, einer Einlage in einer zur Sicherung einer unmittelbar mit der Transaktion verbundenen Verpflichtung angemessenen Höhe oder einer ähnlichen Zahlung finanziert oder mit FINANZVERMÖGEN, das im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Tausch oder der Vermietung des Vermögensgegenstands auf das Konto eingezahlt wird.
- Das Konto wird nur zur Sicherung der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung des Kaufpreises für den Vermögensgegenstand, der Verpflichtung des Verkäufers zur Begleichung von Eventualverbindlichkeiten beziehungsweise der Verpflichtung des Vermieters oder Mieters zur Begleichung von Schäden im Zusammenhang mit dem Mietobjekt nach dem Mietvertrag eingerichtet und genutzt.
- Die Vermögenswerte des Kontos, einschließlich der daraus erzielten Einkünfte, werden bei Verkauf, Tausch oder Übertragung des Vermögensgegenstands beziehungsweise Ende des Mietvertrags zugunsten des Käufers, Verkäufers, Vermieters oder Mieters ausgezahlt oder auf andere Weise verteilt (auch zur Erfüllung einer Verpflichtung einer dieser Personen).
- Das Konto ist nicht ein im Zusammenhang mit einem Verkauf oder Tausch von FINANZVERMÖGEN eingerichtetes Margin-Konto oder ähnliches Konto.
- Das Konto steht nicht in Verbindung mit einem Konto nach Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstabe f;

iii) einer Verpflichtung eines FINANZINSTITUTS, das ein durch Immobilien besichertes Darlehen verwaltet, zur Zurücklegung eines Teils einer Zahlung ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern oder Versicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit den Immobilien zu einem späteren Zeitpunkt oder

iv) einer Verpflichtung eines FINANZINSTITUTS ausschließlich zur Ermöglichung der Entrichtung von Steuern zu einem späteren Zeitpunkt;

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 4 Buchst. f

v) einer Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft, sofern das Konto die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Das Konto wird ausschließlich zur Einlage von Kapital verwendet, das gemäß den gesetzlichen Vorschriften für die Gründung oder Kapitalerhöhung einer Gesellschaft verwendet werden soll;
- alle auf dem Konto gehaltenen Beträge werden gesperrt, bis das MELDENDE FINANZINSTITUT eine unabhängige Bestätigung über die Gründung oder Kapitalerhöhung erhält;
- das Konto wird nach der Gründung oder Kapitalerhöhung geschlossen oder in ein Konto auf den Namen der Gesellschaft umgewandelt;
- jegliche Rückzahlungen, die sich aus einer gescheiterten Gründung oder Kapitalerhöhung ergeben, werden ohne Gebühren für Dienstleister und ähnliche Gebühren ausschließlich an die Personen geleistet, die die Beträge eingebracht haben, und
- das Konto wurde vor nicht mehr als 12 Monaten eingerichtet;

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 4 Buchst. f

~~fee~~) ein EINLAGENKONTO, das sämtliches ELEKTRONISCHE GELD repräsentiert, das zugunsten eines Kunden gehalten wird, wenn der gleitende durchschnittliche 90-Tage-Gesamtkontosaldo oder -wert während eines beliebigen Zeitraums von 90 aufeinanderfolgenden Tagen an keinem Tag im Kalenderjahr oder in einem anderen geeigneten Berichtszeitraum 10 000 USD übersteigt;

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh. (angepasst)

~~gf~~) ein EINLAGENKONTO, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- i) Das Konto besteht ausschließlich, weil ein Kunde eine Zahlung leistet, die einen in Bezug auf eine Kreditkarte oder eine sonstige revolving Kreditfazilität fälligen Saldo übersteigt, und die Überzahlung nicht unverzüglich an den Kunden zurücküberwiesen wird.
- ii) Spätestens ab dem 1. Januar 2016 setzt das FINANZINSTITUT Maßnahmen und Verfahren um, die entweder verhindern, dass ein Kunde eine Überzahlung in Höhe eines auf die Landeswährung jedes Mitgliedstaats lautenden Betrags im Gegenwert von mehr als 50 000 USD leistet, oder sicherstellen, dass jede Überzahlung eines

Kunden, die über diesem Betrag liegt, dem Kunden innerhalb von 60 Tagen zurückerstattet wird, wobei in beiden Fällen die Vorschriften für die Währungsumrechnung nach Abschnitt VII Unterabschnitt C gelten. Überzahlungen von Kunden in diesem Sinne umfassen nicht Guthaben im Zusammenhang mit strittigen Abbuchungen, schließen jedoch Guthaben infolge der Rückgabe von Waren ein;

hg) ein sonstiges Konto, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, das im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften wie die in Unterabschnitt C Nummer 17 Buchstaben a bis f beschriebenen Konten aufweist und das in der Liste der AUSGENOMMENEN KONTEN nach Artikel ~~5~~ ~~8~~ Absatz 7a dieser Richtlinie enthalten ist, sofern sein Status als AUSGENOMMENES KONTO dem Zweck dieser Richtlinie nicht entgegensteht.

D. MELDEPFLICHTIGES KONTO

1. Der Ausdruck „MELDEPFLICHTIGES KONTO“ bedeutet ein von einem MELDENDEN FINANZINSTITUT eines Mitgliedstaats geführtes FINANZKONTO, dessen Inhaber eine oder mehrere MELDEPFLICHTIGE PERSON(EN) oder ein PASSIVER NFE, der von einer oder mehreren MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN beherrscht wird, ist/sind, sofern es nach den in den Abschnitten II bis VII beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solches identifiziert wurde.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 4 Buchst. g

2. Der Ausdruck „MELDEPFLICHTIGE PERSON“ bedeutet eine PERSON EINES MITGLIEDSTAATS, jedoch nicht

- a) einen RECHTSTRÄGER, dessen Anteile regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- b) einen RECHTSTRÄGER, der ein VERBUNDENER RECHTSTRÄGER eines RECHTSTRÄGERS nach Buchstabe a ist,
- c) einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER,
- d) eine INTERNATIONALE ORGANISATION,
- e) eine ZENTRALBANK oder
- f) ein FINANZINSTITUT.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh. (angepasst)

3. Der Ausdruck „PERSON EINES MITGLIEDSTAATS“ in Bezug auf jeden Mitgliedstaat bedeutet eine natürliche Person oder einen RECHTSTRÄGER, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines beliebigen anderen Mitgliedstaats in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem beliebigen anderen Mitgliedstaat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein RECHTSTRÄGER, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine *Limited Liability Partnership* oder ein ähnliches

Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

4. Der Ausdruck „TEILNEHMENDER STAAT“ bedeutet für jeden Mitgliedstaat
 - a) einen anderen Mitgliedstaat;
 - b) einen anderen Staat, i) mit dem der betreffende Mitgliedstaat ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in Abschnitt I genannten Informationen übermittelt, und ii) der in einer von diesem Mitgliedstaat veröffentlichten und der Europäischen Kommission mitgeteilten Liste aufgeführt ist;
 - c) einen anderen Staat, i) mit dem die Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in Abschnitt I genannten Informationen übermittelt, und ii) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste aufgeführt ist.
5. Der Ausdruck „BEHERRSCHENDE PERSONEN“ bedeutet die natürlichen Personen, die einen RECHTSTRÄGER beherrschen. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder, (gegebenenfalls) den/die Protektor(en), den/die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/beherrschen, und im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck „BEHERRSCHENDE PERSONEN“ ist auf eine Weise auszulegen, die mit den FATF-Empfehlungen vereinbar ist.
6. Der Ausdruck „NFE“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der kein FINANZINSTITUT ist.
7. Der Ausdruck „PASSIVER NFE“ bedeutet i) einen NFE, der kein AKTIVER NFE ist, oder ii) ein INVESTMENTUNTERNEHMEN nach Unterabschnitt A Nummer 6 Buchstabe b, das kein FINANZINSTITUT EINES TEILNEHMENDEN STAATES ist.
8. Der Ausdruck „AKTIVER NFE“ bedeutet einen NFE, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen.
 - b) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein VERBUNDENER RECHTSTRÄGER eines RECHTSTRÄGERS, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.
 - c) Der NFE ist ein STAATLICHER RECHTSTRÄGER, eine INTERNATIONALE ORGANISATION, eine ZENTRALBANK oder ein RECHTSTRÄGER, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht.

d) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein RECHTSTRÄGER nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten.

e) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines FINANZINSTITUTS zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung.

f) Der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein FINANZINSTITUT und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS fortzusetzen oder wieder aufzunehmen.

g) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für VERBUNDENE RECHTSTRÄGER, die keine FINANZINSTITUTE sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für RECHTSTRÄGER, die keine VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS ausübt.

h) Der NFE erfüllt alle folgenden Anforderungen:

i) Er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.

ii) Er ist in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat oder anderen Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit.

iii) Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.

iv) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder anderen Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson

oder einen nicht gemeinnützigen RECHTSTRÄGER ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.

v) Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder anderen Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder anderen Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

E. Sonstige Begriffsbestimmungen

1. Der Ausdruck „KONTOINHABER“ bedeutet die Person, die vom kontoführenden FINANZINSTITUT als Inhaber eines FINANZKONTOS geführt oder identifiziert wird. Eine Person, die kein FINANZINSTITUT ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person ein FINANZKONTO unterhält, gilt nicht als KONTOINHABER im Sinne dieser Richtlinie, stattdessen gilt die andere Person als KONTOINHABER. Im Fall eines RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAGS oder eines RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS ist der KONTOINHABER jede Person, die berechtigt ist, auf den BARWERT zuzugreifen oder den Begünstigten des Vertrags zu ändern. Kann niemand auf den BARWERT zugreifen oder den Begünstigten des Vertrags ändern, so ist der KONTOINHABER jede Person, die im Vertrag als Eigentümer genannt ist, und jede Person, die nach den Vertragsbedingungen einen unverfallbaren Zahlungsanspruch hat. Bei Fälligkeit eines RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAGS oder eines RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS gilt jede Person, die vertragsgemäß einen Anspruch auf Erhalt einer Zahlung hat, als KONTOINHABER.

2. Der Ausdruck „VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (~~AML/KYC~~)“ bedeutet die Verfahren eines MELDENDEN FINANZINSTITUTS zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach den Auflagen zur Geldwäschebekämpfung und ähnlichen Vorschriften, denen dieses MELDENDE FINANZINSTITUT unterliegt.

3. Der Ausdruck „RECHTSTRÄGER“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.

4. Ein RECHTSTRÄGER ist ein „VERBUNDENER RECHTSTRÄGER“ eines anderen RECHTSTRÄGERS, wenn i) einer der beiden RECHTSTRÄGER den anderen beherrscht, ii) die beiden RECHTSTRÄGER der gleichen Beherrschung unterliegen oder iii) die beiden RECHTSTRÄGER INVESTMENTUNTERNEHMEN im Sinne des Unterabschnitts A Nummer 6 Buchstabe b sind, eine gemeinsame Geschäftsleitung haben und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten solcher Investmentunternehmen einhält. Für

diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines RECHTSTRÄGERS.

5. Der Ausdruck „STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER“ bedeutet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER vorhanden).

6. Der Ausdruck „BELEGE“ umfasst folgende Dokumente:

- a) eine Ansässigkeitsbescheinigung, ausgestellt von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) des Mitgliedstaats oder anderen Staates, in dem der Zahlungsempfänger ansässig zu sein behauptet;
- b) bei einer natürlichen Person einen von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestellten gültigen Ausweis, der den Namen der natürlichen Person enthält und normalerweise zur Feststellung der Identität verwendet wird;
- c) bei einem RECHTSTRÄGER ein von einer autorisierten staatlichen Stelle (beispielsweise einer Regierung oder einer ihrer Behörden oder einer Gemeinde) ausgestelltes amtliches Dokument, das den Namen des RECHTSTRÄGERS enthält sowie entweder die Anschrift seines Hauptsitzes in dem Mitgliedstaat oder anderen Staat, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Mitgliedstaat oder anderen Staat, in dem der RECHTSTRÄGER eingetragen oder gegründet wurde;
- d) einen geprüften Jahresabschluss, eine Kreditauskunft eines Dritten, einen Insolvenzantrag oder einen Bericht der Börsenaufsichtsbehörde.

Was BESTEHENDE KONTEN VON RECHTSTRÄGERN angeht, so kann ein MELDENDES FINANZINSTITUT als BELEG jede Einstufung in seinen Unterlagen in Bezug auf den KONTOINHABER verwenden, die auf der Grundlage eines standardisierten Branchenkodierungssystems ermittelt wurde, welches das MELDENDE FINANZINSTITUT im Einklang mit seiner üblichen Geschäftspraxis für die Zwecke von VERFAHREN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE (AML/KYC) oder zu anderen gesetzlichen Zwecken (außer zu Steuerzwecken) dokumentiert und vor dem Datum eingeführt hat, an dem das FINANZKONTO als BESTEHENDES KONTO eingestuft wurde, sofern dem MELDENDEN FINANZINSTITUT nicht bekannt ist oder nicht bekannt sein müsste, dass diese Einstufung nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist. Der Ausdruck „standardisiertes Branchenkodierungssystem“ bedeutet ein Kodierungssystem, das zur Einstufung von Einrichtungen nach Art der Geschäftstätigkeit zu anderen Zwecken als zu Steuerzwecken verwendet wird.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 17 und
Anh. I Nr. 4 Buchst. h

7. Der Ausdruck „IDENTIFIZIERUNGSDIENST“ bedeutet ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat oder die Union einem MELDENDEN FINANZINSTITUT zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit eines KONTOINHABERS oder einer BEHERRSCHENDEN PERSON unentgeltlich zur Verfügung stellt.

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh. (angepasst)

ABSCHNITT IX ~~X~~

~~☒ WIRKSAME ☒ UMSETZUNGSFRISTEN IN BEZUG AUF DIE MELDENDEN FINANZINSTITUTE MIT NIEDERLASSUNG IN ÖSTERREICH~~

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh.

Gemäß Artikel ~~5 Absatz 3a~~ dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten über entsprechende Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die wirksame Umsetzung und die Einhaltung der oben aufgeführten Melde- und Sorgfaltspflichten sicherzustellen, einschließlich

1. Vorschriften zur Verhinderung, dass FINANZINSTITUTE, Personen oder Intermediäre Praktiken zur Umgehung der Melde- und Sorgfaltspflichten anwenden;
 2. Vorschriften, die MELDENDE FINANZINSTITUTE verpflichten, die zur Durchführung der oben genannten Verfahren unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise zu dokumentieren, sowie geeigneter Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumente;
 3. Verwaltungsverfahren zur Überprüfung, ob die MELDENDEN FINANZINSTITUTE die Melde- und Sorgfaltspflichten einhalten; Verwaltungsverfahren zur Nachprüfung eines MELDENDEN FINANZINSTITUTS, wenn nicht dokumentierte Konten gemeldet werden;
 4. Verwaltungsverfahren zur Sicherstellung, dass bei den RECHTSTRÄGERN und Konten, die nach innerstaatlichem Recht als NICHT MELDENDE FINANZINSTITUTE beziehungsweise AUSGENOMMENE KONTEN gelten, weiterhin ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, sowie
 5. wirksamer Durchsetzungsbestimmungen bei Nichteinhaltung der Vorschriften.
-

↓ 2014/107/EU Art. 1 Nr. 6 und
Anh. (angepasst)

~~Im Fall von MELDENDEN FINANZINSTITUTEN mit Niederlassung in Österreich sind alle Bezugnahmen in diesem Anhang auf ‚2016‘ und ‚2017‘ als Bezugnahmen auf ‚2017‘ bzw. ‚2018‘ zu verstehen.~~

~~Im Fall von BESTEHENDEN KONTEN, die von MELDENDEN FINANZINSTITUTEN mit Niederlassung in Österreich geführt werden, sind alle Bezugnahmen in diesem Anhang auf den ‚31. Dezember 2015‘ als Bezugnahme auf den ‚31. Dezember 2016‘ zu verstehen.~~

~~ABSCHNITT XI~~

~~ÜBERGANGSMASSNAHMEN~~

~~Ungeachtet Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 1 Buchstabe b und Unterabschnitt A Nummer 6a müssen für jedes MELDEPFLICHTIGE KONTO, das von einem MELDENDEN FINANZINSTITUT geführt wird, ab dem 31. Dezember 2025 und für einen Berichtszeitraum, der mit dem zweiten Kalenderjahr nach diesem Datum endet, nur dann Angaben über die Funktion(en), aufgrund derer jede MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON oder ein Anteilseigner des RECHTSTRÄGERS ist, gemeldet werden, wenn diese Informationen in den elektronisch durchsuchbaren Daten des MELDENDEN FINANZINSTITUTS verfügbar sind.~~

ANHANG II

ERGÄNZENDE MELDE- UND SORGFALTSVORSCHRIFTEN FÜR INFORMATIONEN ÜBER FINANZKONTEN

1. ÄNDERUNG DER GEGEBENHEITEN

Eine „Änderung der Gegebenheiten“ umfasst jede Änderung, die die Aufnahme neuer für den Status einer Person relevanter Informationen zur Folge hat oder in anderer Weise im Widerspruch zum Status dieser Person steht. Zudem umfasst eine Änderung der Gegebenheiten jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zum Konto des KONTOINHABERS (einschließlich der Aufnahme, Ersetzung oder jeder anderen Änderung eines KONTOINHABERS) oder jede Änderung oder Aufnahme von Informationen zu jedem mit einem solchen Konto verbundenen Konto (unter Anwendung der Vorschriften für die Zusammenfassung von Konten gemäß Anhang I Abschnitt VII Unterabschnitt C Nummern ☒ 1, 2 und 3 ☒ ~~1 bis 3~~), wenn sich diese Änderung oder Aufnahme von Informationen auf den Status des KONTOINHABERS auswirkt.

Hat sich ein MELDENDES FINANZINSTITUT auf die in Anhang I Abschnitt III Unterabschnitt B Nummer 1 beschriebene Überprüfung der Hausanschrift verlassen und tritt eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund deren dem MELDENDE FINANZINSTITUT bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprünglichen BELEGE (oder andere gleichwertige Dokumente) nicht zutreffend oder unglaubwürdig sind, so muss das MELDENDE FINANZINSTITUT entweder bis zum letzten Tag des maßgeblichen Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder 90 Kalendertage nach Mitteilung oder Feststellung einer solchen Änderung der Gegebenheiten – je nachdem, welches Datum später ist – eine Selbstauskunft und neue BELEGE beschaffen, um die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des KONTOINHABERS festzustellen. Kann das MELDENDE FINANZINSTITUT bis zu diesem Datum keine Selbstauskunft und keine neuen BELEGE beschaffen, so muss es die in Anhang I Abschnitt III Unterabschnitt B Nummern 2 bis 6 beschriebene Suche in elektronischen Datensätzen durchführen.

2. SELBSTAUSKUNFT BEI NEUKONTEN VON RECHTSTRÄGERN

Bei NEUKONTEN VON RECHTSTRÄGERN kann sich ein MELDENDES FINANZINSTITUT zur Feststellung, ob eine BEHERRSCHENDE PERSON eines PASSIVEN NFE eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, nur auf eine Selbstauskunft entweder des KONTOINHABERS oder dieser BEHERRSCHENDEN PERSON verlassen.

3. ANSÄSSIGKEIT EINES FINANZINSTITUTS

Ein FINANZINSTITUT ist in einem Mitgliedstaat „ansässig“, wenn es der Hoheitsgewalt dieses Mitgliedstaats untersteht (d. h., der Mitgliedstaat kann die Meldepflichten des FINANZINSTITUTS durchsetzen). Im Allgemeinen untersteht ein FINANZINSTITUT, wenn es in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, der Hoheitsgewalt dieses Mitgliedstaats und ist somit ein FINANZINSTITUT EINES MITGLIEDSTAATS. Ein Trust, der ein FINANZINSTITUT ist, gilt (unabhängig davon, ob er in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist) als der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehend, wenn einer oder mehrere seiner Treuhänder in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, es sei denn, der Trust

meldet alle gemäß dieser Richtlinie meldepflichtigen Informationen über von dem Trust geführte MELDEPFLICHTIGE KONTEN an einen anderen Mitgliedstaat, weil er in diesem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist. Hat ein FINANZINSTITUT (mit Ausnahme von Trusts) jedoch keine steuerliche Ansässigkeit (z. B. weil es als steuerlich transparent gilt oder in einem Staat niedergelassen ist, der keine Einkommensteuer erhebt), so gilt es als der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehend und ist somit ein FINANZINSTITUT EINES MITGLIEDSTAATS, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es ist nach dem Recht des Mitgliedstaats eingetragen,
- b) es hat den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in dem Mitgliedstaat oder
- c) es unterliegt der Finanzaufsicht in dem Mitgliedstaat.

Ist ein FINANZINSTITUT (mit Ausnahme von Trusts) in zwei oder mehr Mitgliedstaaten ansässig, so gelten die Melde- und Sorgfaltspflichten des Mitgliedstaats, in dem er die FINANZKONTEN führt.

4. GEFÜHRTE KONTEN

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass Konten von folgenden FINANZINSTITUTEN geführt werden:

- a) VERWAHRKONTEN von dem FINANZINSTITUT, das das Vermögen auf dem Konto verwahrt (einschließlich FINANZINSTITUTEN, die Vermögen als Makler für einen KONTOINHABER bei diesem Institut verwahren);
- b) EINLAGENKONTEN von dem FINANZINSTITUT, das verpflichtet ist, Zahlungen in Bezug auf das Konto zu leisten (mit Ausnahme von Vertretern von FINANZINSTITUTEN, unabhängig davon, ob dieser Vertreter ein FINANZINSTITUT ist);
- c) Eigen- oder Fremdkapitalbeteiligungen an einem FINANZINSTITUT in Form eines FINANZKONTOS von diesem FINANZINSTITUT;
- d) RÜCKKAUFSFÄHIGE VERSICHERUNGSVERTRÄGE oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGE von dem FINANZINSTITUT, das verpflichtet ist, Zahlungen in Bezug auf den Vertrag zu leisten.

5. TRUSTS, DIE PASSIVE NFES SIND

Ein RECHTSTRÄGER, wie eine Personengesellschaft, eine *Limited Liability Partnership* oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach Anhang I Abschnitt VIII Unterabschnitt D Nummer 3 vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer *Limited Liability Partnership* „ähnlich“, wenn sie in einem Mitgliedstaat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „BEHERRSCHENDE PERSONEN“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein PASSIVER NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

6. ANSCHRIFT DES HAUPTSITZES EINES RECHTSTRÄGERS

Eine der in Anhang I Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 6 Buchstabe c beschriebenen Anforderungen ist, dass amtliche Dokumente in Bezug auf einen RECHTSTRÄGER entweder die Anschrift des Hauptsitzes des RECHTSTRÄGERS in dem Mitgliedstaat oder anderen Staat umfassen müssen, in dem er ansässig zu sein behauptet, oder den Mitgliedstaat oder anderen Staat, in dem der RECHTSTRÄGER eingetragen oder gegründet wurde. Die Anschrift des Hauptsitzes des RECHTSTRÄGERS ist im Allgemeinen der Ort, an dem sich seine tatsächliche Geschäftsleitung befindet. Die Anschrift des FINANZINSTITUTS, bei dem der RECHTSTRÄGER ein Konto führt, ein Postfach oder eine reine Postanschrift, ist nicht die Anschrift des Hauptsitzes des RECHTSTRÄGERS, es sei denn, diese Anschrift ist die einzige, die von dem RECHTSTRÄGER verwendet wird, und erscheint als eingetragene Anschrift des RECHTSTRÄGERS in dessen Geschäftsdokumenten. Ferner ist eine Anschrift, die mit der Anweisung angegeben wird, den gesamten Schriftverkehr postlagernd an diese Anschrift zu richten, nicht die Anschrift des Hauptsitzes des RECHTSTRÄGERS.

ANHANG III

BEREITSTELLUNGSVORSCHRIFTEN UNTERNEHMENSGRUPPEN

FÜR

MULTINATIONALE

ABSCHNITT I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Der Ausdruck „UNTERNEHMENSGRUPPE“ bezeichnet eine Gruppe von Unternehmen, die durch Eigentum oder Beherrschung verbunden sind, sodass sie entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines KONSOLIDierten ABSCHLUSSES für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden.
2. Der Ausdruck „UNTERNEHMEN“ bezeichnet jede Form von Geschäftstätigkeit, die von einer in Artikel 3 Nummer 12 ~~14~~ Buchstaben b, c, und d genannten Person ausgeübt wird.
3. Der Ausdruck „MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE“ bezeichnet eine UNTERNEHMENSGRUPPE, die zwei oder mehr Unternehmen umfasst, deren steuerliche Ansässigkeit in unterschiedlichen Staaten liegt, oder ein Unternehmen, das in einem Staat steuerlich ansässig ist und in einem anderen Staat mit der durch eine Betriebsstätte ausgeübten Geschäftstätigkeit steuerpflichtig ist, und die keine FREIGESTELLTE MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE ist.
4. Der Ausdruck „FREIGESTELLTE MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE“ bezeichnet in Bezug auf ein WIRTSCHAFTSJAHR eine UNTERNEHMENSGRUPPE, deren konsolidierter Gesamtumsatz in dem WIRTSCHAFTSJAHR, das dem BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR unmittelbar voranging, gemäß ihrem KONSOLIDierten ABSCHLUSS für dieses vorangegangene WIRTSCHAFTSJAHR weniger als 750 000 000 EUR oder weniger als einen Betrag in der Landeswährung, der etwa 750 000 000 EUR (Stand Januar 2015) entspricht, beträgt.
5. Der Ausdruck „GESCHÄFTSEINHEIT“ bezeichnet eine der folgenden Einheiten:
 - a) einen eigenständigen Geschäftsbereich einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, der für Rechnungslegungszwecke in den KONSOLIDierten ABSCHLUSS der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE einbezogen wird oder darin einbezogen würde, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an diesem Geschäftsbereich einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden;
 - b) einen eigenständigen Geschäftsbereich, der nur aufgrund seiner Größe oder aus Wesentlichkeitsgründen nicht in den KONSOLIDierten ABSCHLUSS der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE einbezogen wird;

- c) eine Betriebsstätte eines unter Buchstabe a oder b fallenden eigenständigen Geschäftsbereichs einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, sofern der Geschäftsbereich für Rechnungslegungs-, Aufsichts-, Steuer- oder interne Steuerungszwecke einen Einzelabschluss für diese Betriebsstätte aufstellt.
6. Der Ausdruck „BERICHTENDER RECHTSTRÄGER“ bezeichnet die GESCHÄFTSEINHEIT, die verpflichtet ist, einen gemäß den Anforderungen des Artikels 7 ~~8aa~~ Absatz 3 erstellten länderbezogenen Bericht im Staat seiner steuerlichen Ansässigkeit im Namen der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE vorzulegen. Der BERICHTENDE RECHTSTRÄGER kann die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT, die VERTRETENDE MUTTERGESELLSCHAFT oder ein anderer in Abschnitt II Nummer 1 genannter Rechtsträger sein.
7. Der Ausdruck „OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT“ bezeichnet eine GESCHÄFTSEINHEIT einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, die die folgenden Kriterien erfüllt:
- a) Sie besitzt direkt oder indirekt ausreichende Anteile an einer oder mehreren GESCHÄFTSEINHEITEN einer solchen MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, sodass sie zur Aufstellung von KONSOLIDIERTEN ABSCHLÜSSEN nach den im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit allgemein geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen verpflichtet ist oder dazu verpflichtet wäre, wenn ihre Eigenkapitalbeteiligungen an einer öffentlichen Wertpapierbörse im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit gehandelt würden;
 - b) innerhalb der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE existiert keine andere GESCHÄFTSEINHEIT, die direkt oder indirekt Anteile im Sinne von Buchstabe a an der erstgenannten GESCHÄFTSEINHEIT besitzt.
8. Der Ausdruck „VERTRETENDE MUTTERGESELLSCHAFT“ bezeichnet eine GESCHÄFTSEINHEIT einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, die von dieser als alleinige Vertreterin der OBERSTEN MUTTERGESELLSCHAFT benannt wurde, um den länderbezogenen Bericht im Staat der steuerlichen Ansässigkeit dieser GESCHÄFTSEINHEIT im Namen der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE vorzulegen, sofern eine oder mehrere der in Abschnitt II Nummer 1 ~~Absatz 4~~ Buchstabe b festgelegten Voraussetzungen zutreffen.
9. Der Ausdruck „WIRTSCHAFTSJAHR“ bezeichnet einen jährlichen Rechnungslegungszeitraum, für den die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ihre Abschlüsse erstellt.
10. Der Ausdruck „BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR“ bezeichnet das WIRTSCHAFTSJAHR, dessen finanzielle und operative Ergebnisse gemäß Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 3 im länderbezogenen Bericht aufgeführt werden.
11. Der Ausdruck „QUALIFIZIERTE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN“ bezeichnet eine Vereinbarung zwischen den bevollmächtigten Vertretern eines EU-Mitgliedstaats und eines Drittlands, die Vertragsparteien eines INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMENS sind, über den

automatischen Austausch länderbezogener Berichte zwischen den beteiligten Ländern.

12. Der Ausdruck „INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN“ bezeichnet das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, jedes bilaterale oder multilaterale Steuerübereinkommen oder jedes Abkommen über den Informationsaustausch in Steuersachen, dessen Vertragspartei der jeweilige Mitgliedstaat ist und das gemäß seinen Bestimmungen die rechtliche Befugnis für den Austausch von Steuerinformationen zwischen den Staaten, einschließlich des automatischen Austauschs solcher Informationen, erteilt.

13. Der Ausdruck „KONSOLIDIERTE ABSCHLÜSSE“ bezeichnet die Abschlüsse einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, in denen die Vermögenswerte, Schulden, Einkünfte, Aufwendungen und Cashflows der OBERSTEN MUTTERGESELLSCHAFT und der GESCHÄFTSEINHEITEN so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit.

14. Der Ausdruck „SYSTEMISCHES VERSAGEN“ in Bezug auf einen Staat bedeutet entweder, dass ein Staat zwar über eine geltende QUALIFIZIERTE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN mit einem Mitgliedstaat verfügt, den automatischen Informationsaustausch (aus anderen als den in den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Gründen) jedoch ausgesetzt hat, oder dass ein Staat auf andere Weise über einen längeren Zeitraum hinweg versäumt hat, einem Mitgliedstaat die in seinem Besitz befindlichen länderbezogenen Berichte über MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPEN mit GESCHÄFTSEINHEITEN in diesem Mitgliedstaat automatisch zu übermitteln.

ABSCHNITT II

ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN DIE BERICHTERSTATTUNG

1. Eine in einem Mitgliedstaat ansässige GESCHÄFTSEINHEIT, bei der es sich nicht um die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE handelt, übermittelt einen länderbezogenen Bericht für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, deren GESCHÄFTSEINHEIT sie ist, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- a) Die Einheit ist in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig;
- b) eine der folgenden Voraussetzungen trifft zu:
 - i) Die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE ist nicht dazu verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht im Staat ihrer steuerlichen Ansässigkeit vorzulegen;
 - ii) der Staat, in dem die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT steuerlich ansässig ist, verfügt über ein geltendes INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN, dessen Vertragspartei der Mitgliedstaat ist, jedoch über keine geltende QUALIFIZIERTE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN, deren Vertragspartei der Mitgliedstaat zu dem in Artikel 7 ~~9aa~~ Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt für die Vorlage des länderbezogenen Berichts für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR ist;

iii) es ist zu einem SYSTEMISCHEN VERSAGEN des Staates der steuerlichen Ansässigkeit der OBERSTEN MUTTERGESELLSCHAFT gekommen, das der GESCHÄFTSEINHEIT vom Mitgliedstaat mitgeteilt wurde, in dem sie steuerlich ansässig ist.

~~Unbeschadet der Verpflichtung der OBERSTEN MUTTERGESELLSCHAFT gemäß Artikel 8aa Absatz 1 oder ihrer VERTRETENDEN MUTTERGESELLSCHAFT, den ersten länderbezogenen Bericht für das WIRTSCHAFTSJAHR der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, das am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnt, zu übermitteln, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass die Verpflichtung der GESCHÄFTSEINHEITEN gemäß Nummer 1 dieses Abschnitts für länderbezogene Berichte für die BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRE, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen, gilt.~~

Eine in einem Mitgliedstaat ansässige GESCHÄFTSEINHEIT gemäß Absatz 1 dieser Nummer fordert ihre OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT auf, ihr alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie benötigt, um ihren Verpflichtungen zur Vorlage eines länderbezogenen Berichts gemäß Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 3 nachzukommen. Hat diese GESCHÄFTSEINHEIT dennoch nicht alle erforderlichen Informationen zur Berichterstattung für die MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE erhalten oder eingeholt, so legt sie einen länderbezogenen Bericht mit allen Informationen, über die sie verfügt bzw. die sie erhalten oder eingeholt hat, vor und unterrichtet ihren Ansässigkeitsmitgliedstaat darüber, dass die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT sich geweigert hat, die erforderlichen Informationen bereitzustellen. Dies gilt unbeschadet des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats, die in seinen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionen anzuwenden, und dieser Mitgliedstaat unterrichtet alle anderen Mitgliedstaaten über diese Weigerung.

Bei mehr als einer in der Union steuerlich ansässigen GESCHÄFTSEINHEIT derselben MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE und bei Erfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b kann die MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE eine dieser GESCHÄFTSEINHEITEN benennen, die den länderbezogenen Bericht gemäß den Anforderungen des Artikels 7 ~~8aa~~ Absatz 3 für ein BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR innerhalb der in Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 1 angegebenen Frist vorlegt und den Mitgliedstaat, für den die Vorlage bestimmt ist, darüber informiert, dass damit der für alle in der Union steuerlich ansässigen GESCHÄFTSEINHEITEN dieser MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE bestehenden Berichtspflicht nachgekommen wird. Nach Erhalt des länderbezogenen Berichts übermittelt der Mitgliedstaat diesen gemäß Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 2 an jeden Mitgliedstaat, in dem gemäß den im Bericht enthaltenen Informationen eine oder mehrere GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE des BERICHTENDEN RECHTSTRÄGERS entweder steuerlich ansässig oder in Bezug auf die Geschäftstätigkeiten, denen sie über eine Betriebsstätte nachgehen, steuerpflichtig sind.

Kann eine GESCHÄFTSEINHEIT nicht alle Informationen, die für die Vorlage eines länderbezogenen Berichts gemäß Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 3 erforderlich sind, erhalten oder einholen, so kann sie nicht als BERICHTENDER RECHTSTRÄGER der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE gemäß Absatz 4 dieser

Nummer benannt werden. Diese Vorschrift gilt unbeschadet der Verpflichtung der GESCHÄFTSEINHEIT, dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung zu melden, dass die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT sich geweigert hat, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2. Abweichend von Nummer 1 ist eine unter Nummer 1 beschriebene Einheit, wenn eine oder mehrere der unter Nummer 1 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, nicht verpflichtet, einen länderbezogenen Bericht für ein BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR vorzulegen, sofern die MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE, deren GESCHÄFTSEINHEIT sie ist, für dieses WIRTSCHAFTSJAHR bereits einen länderbezogenen Bericht gemäß Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 3 über eine VERTRETENDE MUTTERGESELLSCHAFT bereitgestellt hat, die diesen länderbezogenen Bericht den Steuerbehörden des Staates ihrer steuerlichen Ansässigkeit zum oder vor dem in Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt vorlegt und die, sollte es sich um eine VERTRETENDE MUTTERGESELLSCHAFT mit steuerlicher Ansässigkeit in einem Staat außerhalb der Union handeln, folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der VERTRETENDEN MUTTERGESELLSCHAFT verlangt die Vorlage eines länderbezogenen Berichts gemäß den in Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 3 genannten Anforderungen;
- b) der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der VERTRETENDEN MUTTERGESELLSCHAFT verfügt über eine geltende QUALIFIZIERTE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN, deren Vertragspartei der Mitgliedstaat zu dem in Artikel 7 ~~8aa~~ Absatz 1 festgelegten Zeitpunkt für die Vorlage des länderbezogenen Berichts für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR ist;
- c) der Staat der steuerlichen Ansässigkeit der VERTRETENDEN MUTTERGESELLSCHAFT hat den Mitgliedstaat nicht über ein SYSTEMISCHES VERSAGEN informiert;
- d) dem Staat der steuerlichen Ansässigkeit der VERTRETENDEN MUTTERGESELLSCHAFT wurde spätestens bis zum letzten Tag des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRs der betreffenden MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE von der in seinem Steuerhoheitsgebiet ansässigen GESCHÄFTSEINHEIT mitgeteilt, dass sie die VERTRETENDE MUTTERGESELLSCHAFT ist;
- e) der Mitgliedstaat hat eine Mitteilung gemäß Nummer 4 erhalten.

3. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass jede GESCHÄFTSEINHEIT einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, diesem Mitgliedstaat spätestens am letzten Tag des für eine solche MULTINATIONALE UNTERNEHMENSGRUPPE geltenden BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRs mitteilt, ob sie die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT, die VERTRETENDE MUTTERGESELLSCHAFT oder eine GESCHÄFTSEINHEIT gemäß Nummer 1 ist. Die Mitgliedstaaten können diese Frist bis zum letzten Tag für die Einreichung einer Steuererklärung dieser GESCHÄFTSEINHEIT für das vorangegangene Steuerjahr verlängern.

4. Die Mitgliedstaaten verlangen von einer in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet steuerlich ansässigen GESCHÄFTSEINHEIT einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, die weder die OBERSTE MUTTERGESELLSCHAFT noch die VERTRETENDE MUTTERGESELLSCHAFT noch eine GESCHÄFTSEINHEIT gemäß

5. Im länderbezogenen Bericht ist die Währung der in diesem Bericht genannten Beträge anzugeben.

~~A. Musterformblatt für den länderbezogenen Bericht~~

Tabelle 2: Auflistung aller GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, die in den verschiedenen Gesamtangaben erfasst sind, nach Steuerhoheitsgebieten

~~Name der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE:~~															
~~Betrachtetes WIRTSCHAFTSJAHR:~~															
Steuerheftungsgebiet	Im Steuerheftungsgebiet ansässige Gesellschaften	Gründungsstaat	Wichtigste Geschäftstätigkeit(en)												
			Förderung	Besitz	Einkehr	Verarbeitende	Verkehrsmittel	Verwaltung	Erbringung	Intermediäre	Realgüter	Verkehrsmittel	Besitz	Ruhe	Sonstige ²
	1.														
	2.														
	3.														
	1.														
	2.														
	3.														

Tabelle 3: ~~Zusätzliche Informationen~~

~~Name der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE:~~

~~Betrachtetes WIRTSCHAFTSJAHR:~~

² Bitte geben Sie die Art der Tätigkeit der Geschäftseinheit unter „Zusätzliche Informationen“ an.

~~Bitte geben Sie hier kurz alle weiteren Informationen oder Erläuterungen an, die Sie für notwendig erachten oder die das Verständnis der vorgeschriebenen Informationen im länderbezogenen Bericht erleichtern können.~~

~~B. Allgemeine Anleitungen zum Ausfüllen des länderbezogenen Berichts~~

~~1. Zweck~~

~~Das Musterformblatt ist für die Berichterstattung über die Aufteilung der Einkünfte, Steuern und Geschäftstätigkeiten einer MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE auf Ebene der einzelnen Steuerhoheitsgebiete zu verwenden.~~

~~2. Behandlung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten~~

~~Die Betriebsstättendaten sind in Bezug auf das Steuerhoheitsgebiet vorzulegen, in dem sich die Betriebsstätte befindet, und nicht in Bezug auf den Ansässigkeitsstaat des Geschäftsbereichs, dem sie angehört. Die Berichterstattung gegenüber dem Ansässigkeitsstaat für den Geschäftsbereich, dem die Betriebsstätte angehört, umfasst keine Finanzdaten, die sich auf die Betriebsstätte beziehen.~~

~~3. Zeitrahmen des Musterformblatts für die jährliche Berichterstattung~~

~~Das Formblatt bezieht sich auf das WIRTSCHAFTSJAHR des berichtenden multinationalen Unternehmens. Für GESCHÄFTSEINHEITEN enthält das Formblatt nach Ermessen des berichtenden multinationalen Unternehmens entweder~~

~~a) Informationen für das WIRTSCHAFTSJAHR der jeweils betrachteten GESCHÄFTSEINHEITEN, das am selben Tag endet wie das WIRTSCHAFTSJAHR des berichtenden multinationalen Unternehmens oder das in einem Zeitraum von 12 Monaten vor diesem Datum endet, oder~~

~~b) Informationen für alle betrachteten GESCHÄFTSEINHEITEN für das WIRTSCHAFTSJAHR des berichtenden multinationalen Unternehmens.~~

~~4. Datenquellen~~

~~Das berichtende multinationale Unternehmen verwendet beim Ausfüllen des Formblatts Jahr für Jahr konsistent die gleichen Datenquellen. Dem berichtenden multinationalen Unternehmen ist freigestellt, Daten aus seiner konsolidierten Unternehmensberichterstattung, aus den gesetzlich vorgesehenen Jahresabschlüssen der einzelnen Unternehmen, aus für aufsichtsrechtliche Zwecke erstellten Abschlüssen oder aus seiner internen Rechnungslegung zu verwenden. Es ist nicht notwendig, die Angaben zu Erträgen, Gewinnen und Steuern im Musterformblatt mit den KONSOLIDIERTEN ABSCHLÜSSEN in Einklang zu bringen. Wenn gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlüsse als Grundlage für die Berichterstattung dienen, sind sämtliche Beträge in die ausgewiesene funktionale Währung des berichtenden multinationalen Unternehmens umzurechnen, wobei der durchschnittliche Wechselkurs des im Abschnitt „Zusätzliche Informationen“ des Musterformblatts angegebenen Jahres zugrunde zu legen ist. Allerdings müssen keine Anpassungen für Unterschiede zwischen den in den verschiedenen Steuerhoheitsgebieten angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen vorgenommen werden.~~

~~Das berichtende multinationale Unternehmen gibt im Abschnitt „Zusätzliche Informationen“ des Musterformblatts eine kurze Beschreibung der beim Ausfüllen des Formblatts verwendeten Daten. Kommt es von einem Jahr zum nächsten zu Änderungen bei den Datenquellen, erläutert das berichtende multinationale Unternehmen die Gründe dieser Änderungen sowie deren Konsequenzen im Abschnitt „Zusätzliche Informationen“ des Musterformblatts.~~

~~C. Spezielle Anleitungen zum Ausfüllen des länderbezogenen Berichts~~

~~1. Übersicht über die Aufteilung der Einkünfte, Steuern und Geschäftstätigkeiten nach Steuerhoheitsgebieten (Tabelle 1)~~

~~1.1. Steuerhoheitsgebiet~~

~~In der ersten Spalte des Musterformblatts listet das berichtende multinationale Unternehmen alle Steuerhoheitsgebiete auf, in denen GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE steuerlich ansässig sind. Ein Steuerhoheitsgebiet ist definiert als ein Gebiet, das über fiskalische Autonomie verfügt, sei es ein Staat oder nicht. Eine gesonderte Zeile ist für alle GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE aufzunehmen, die nach Ansicht des berichtenden multinationalen Unternehmens in keinem Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. Wenn eine GESCHÄFTSEINHEIT in mehr als einem Steuerhoheitsgebiet ansässig ist, wird die Kollisionsregel des geltenden Steuerabkommens angewandt, um den Ansässigkeitsstaat zu bestimmen. Wenn kein anwendbares Steuerabkommen vorliegt, ist die GESCHÄFTSEINHEIT im Steuerhoheitsgebiet des Orts ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung zu melden. Der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung ist im Einklang mit international vereinbarten Standards zu bestimmen.~~

~~1.2. Erträge~~

~~In den drei Spalten unter der Überschrift „Erträge“ des Musterformblatts stellt das berichtende multinationale Unternehmen die folgenden Informationen bereit:~~

~~a) Summe der Erträge aller GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet, die durch Transaktionen mit verbundenen Unternehmen erzielt wurden;~~

~~b) Summe der Erträge aller GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet, die durch Transaktionen mit fremden Dritten erzielt wurden;~~

~~c) Summe von a und b.~~

~~Die Erträge umfassen Erlöse aus dem Verkauf von Vorratsvermögen und Liegenschaften, aus Dienstleistungen, Lizenzgebühren, Zinsen, Prämien sowie alle etwaigen sonstigen Beträge. Nicht unter den Erträgen erfasst werden von anderen GESCHÄFTSEINHEITEN bezogene Zahlungen, die im Steuerhoheitsgebiet des Zahlungsleistenden als Dividenden behandelt werden.~~

~~1.3. Vorsteuergewinn (-verlust)~~

~~In der fünften Spalte des Musterformblatts gibt das berichtende multinationale Unternehmen die Summe der Vorsteuergewinne (-verluste) aller GESCHÄFTSEINHEITEN an, die im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. Der Vorsteuergewinn (-verlust) umfasst alle außerordentlichen Einnahmen und Ausgabenposten.~~

~~1.4. Gezahlte Ertragsteuer (auf Kassenbasis)~~

~~In der sechsten Spalte des Musterformblatts gibt das berichtende multinationale Unternehmen den Gesamtbetrag der von allen im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet ansässigen GESCHÄFTSEINHEITEN während des betreffenden WIRTSCHAFTSJAHRs tatsächlich gezahlten Ertragsteuer an. Die gezahlten Steuern umfassen die von der GESCHÄFTSEINHEIT an das Steuerhoheitsgebiet, in dem sie steuerlich ansässig ist, sowie an alle anderen Steuerhoheitsgebiete direkt gezahlten Steuern. Die gezahlten Steuern umfassen die von anderen Geschäftseinheiten (verbundene Unternehmen und fremde~~

~~Unternehmen) in Bezug auf Zahlungen an die GESCHÄFTSEINHEIT gezahlten Quellensteuern. Wenn ein im Steuerhoheitsgebiet A ansässiges Unternehmen A Zinseinnahmen im Steuerhoheitsgebiet B bezieht, sollte die im Steuerhoheitsgebiet B einbehaltene Quellensteuer somit von Unternehmen A ausgewiesen werden.~~

~~1.5. Noch zu zahlende Ertragsteuer (laufendes Jahr)~~

~~In der siebten Spalte des Musterformblatts gibt das berichtende multinationale Unternehmen die Summe der noch zu zahlenden laufenden Steueraufwendungen auf zu versteuernde Gewinne oder Verluste des Berichtsjahrs aller GESCHÄFTSEINHEITEN an, die im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. Die laufenden Steueraufwendungen entsprechen nur Tätigkeiten des laufenden Jahres und umfassen keine latenten Steuern oder Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten.~~

~~1.6. Ausgewiesenes Kapital~~

~~In der achten Spalte des Musterformblatts gibt das berichtende multinationale Unternehmen die Summe des ausgewiesenen Kapitals aller GESCHÄFTSEINHEITEN an, die im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. In Bezug auf Betriebsstätten ist das ausgewiesene Kapital von der juristischen Person anzugeben, zu der die jeweils betrachtete Betriebsstätte gehört, es sei denn, im Betriebsstättenstaat bestünde eine aufsichtsrechtliche Eigenkapitalanforderung.~~

~~1.7. Einbehaltener Gewinn~~

~~In der neunten Spalte des Musterformblatts gibt das berichtende multinationale Unternehmen die Summe der gesamten einbehaltenen Gewinne aller GESCHÄFTSEINHEITEN, die im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind, mit Stand zum Jahresende an. In Bezug auf Betriebsstätten sind die einbehaltenen Gewinne von der juristischen Person anzugeben, zu der die jeweils betrachtete Betriebsstätte gehört.~~

~~1.8. Beschäftigtenzahl~~

~~In der zehnten Spalte des Musterformblatts gibt das berichtende multinationale Unternehmen die Gesamtzahl der Beschäftigten (in Vollzeitäquivalenten) aller GESCHÄFTSEINHEITEN an, die im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. Die Beschäftigtenzahl kann zum Jahresendstand, auf Basis des Durchschnitts für das betreffende Jahr oder nach jedem anderen Prinzip, das von Jahr zu Jahr für alle Steuerhoheitsgebiete konsistent angewandt wird, angegeben werden. Unabhängige Auftragnehmer, die an der regulären Geschäftstätigkeit der GESCHÄFTSEINHEIT mitwirken, können dabei als Beschäftigte gezählt werden. Sachgerecht auf- bzw. abgerundete oder ungefähre Angaben der Beschäftigtenzahl sind zulässig, vorausgesetzt die Auf- bzw. Abrundung oder Approximation führt nicht zu einer wesentlichen Verzerrung der relativen Verteilung der Beschäftigten auf die verschiedenen Steuerhoheitsgebiete. Die angewandten Methoden sollten von Jahr zu Jahr sowie für die verschiedenen Einheiten konsistent sein.~~

~~1.9. Materielle Vermögenswerte (ohne flüssige Mittel)~~

~~In der elften Spalte des Musterformblatts gibt das berichtende multinationale Unternehmen die Summe des Nettobuchwerts der materiellen Vermögenswerte aller GESCHÄFTSEINHEITEN an, die im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. In Bezug auf Betriebsstätten sind die Vermögenswerte unter dem Steuerhoheitsgebiet anzugeben, in dem sich die jeweilige Betriebsstätte befindet. Materielle Vermögenswerte umfassen für die Zwecke dieser Spalte keine flüssigen Mittel, immateriellen Werte oder Finanzwerte.~~

~~2. Auflistung aller GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE, die in den verschiedenen Gesamtangaben erfasst sind, nach Steuerhoheitsgebieten (Tabelle 2)~~

~~2.1. Im Steuerhoheitsgebiet ansässige GESCHÄFTSEINHEITEN~~

~~Das berichtende multinationale Unternehmen gibt für die einzelnen Steuerhoheitsgebiete und nach Namen der juristischen Person alle GESCHÄFTSEINHEITEN der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE an, die im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet steuerlich ansässig sind. In Bezug auf Betriebsstätten gilt jedoch, wie unter Nummer 2 im Abschnitt „Allgemeine Anleitungen“ erwähnt, dass die jeweils betrachtete Betriebsstätte unter dem Steuerhoheitsgebiet aufgelistet wird, in dem sie sich befindet. Dabei wird die juristische Person genannt, deren Betriebsstätte sie ist.~~

~~2.2. Steuerhoheitsgebiet der Gründung oder der Handelsregistereintragung, falls abweichend vom Steuerhoheitsgebiet der Ansässigkeit~~

~~Das berichtende multinationale Unternehmen gibt den Namen des Steuerhoheitsgebiets an, nach dessen Rechtsvorschriften die jeweils betrachtete GESCHÄFTSEINHEIT der MULTINATIONALEN UNTERNEHMENSGRUPPE gegründet bzw. im Handelsregister eingetragen wurde, falls es sich dabei um ein anderes Steuerhoheitsgebiet als das der Ansässigkeit handelt.~~

~~2.3. Wichtigste Geschäftstätigkeit(en)~~

~~Das berichtende multinationale Unternehmen bestimmt die Art der wichtigsten Geschäftstätigkeit(en), der die GESCHÄFTSEINHEIT im jeweils betrachteten Steuerhoheitsgebiet nachgeht, indem es eine oder mehrere zutreffende Kategorien ankreuzt.~~

ANHANG IV

KENNZEICHEN

Teil I. „Main benefit“-Test

☒ Kennzeichen ☒ ~~Allgemeine Kennzeichen gemäß Kategorie A und spezifische Kennzeichen gemäß~~ ☒ Teil II ☒ Kategorie B und Kategorie C ~~Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c und Buchstabe d~~ ⇒ Nummer 1 Buchstabe b Ziffer i sowie Buchstaben c und d ☒ können nur berücksichtigt werden, wenn sie das Kriterium des „Main benefit“-Tests erfüllen.

Dieser Test gilt als erfüllt, wenn festgestellt werden kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile, den eine Person unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände vernünftigerweise von einer Gestaltung erwarten kann, die Erlangung eines Steuervorteils ist.

Bezüglich der Kennzeichen gemäß ☒ Teil II ☒ Kategorie C ~~Absatz 1~~ ☒ Nummer 1 ☒ kann die Erfüllung der in Kategorie C ~~Absatz 1~~ ☒ Nummer 1 ☒ Buchstabe b Ziffer i, Buchstabe c oder Buchstabe d dargelegten Bedingungen nicht allein der Grund für die Feststellung sein, dass eine Gestaltung das Kriterium des „Main benefit“-Tests erfüllt.

Teil II. Kategorien von Kennzeichen

A. ☒ (gestrichen) ☒ ~~Allgemeine Kennzeichen in Verbindung mit dem „Main benefit“-Test~~

~~1. Eine Gestaltung, bei dem der relevante Steuerpflichtige oder ein an der Gestaltung Beteiligter sich verpflichtet, eine Vertraulichkeitsklausel einzuhalten, der zufolge sie gegenüber anderen Intermediären oder den Steuerbehörden nicht offenlegen dürfen, auf welche Weise aufgrund der Gestaltung ein Steuervorteil erlangt wird.~~

~~2. Eine Gestaltung, bei der der Intermediär Anspruch auf eine Vergütung (bzw. Zinsen, Vergütung der Finanzkosten und sonstiger Kosten) für die Gestaltung hat und diese Vergütung in Bezug auf Folgendes festgesetzt wird:~~

~~a) Betrag des aufgrund der Gestaltung erlangten Steuervorteils oder~~

~~b) ob durch die Gestaltung tatsächlich ein Steuervorteil erlangt wird. Dies wäre mit der Verpflichtung des Intermediärs verbunden, die Vergütungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, falls der mit der Gestaltung beabsichtigte Steuervorteil nicht ganz oder teilweise erzielt wird.~~

~~3. Eine Gestaltung, deren Dokumentation und/oder Struktur im Wesentlichen standardisiert ist und für mehr als einen relevanten Steuerpflichtigen verfügbar ist, ohne dass sie für die Umsetzung wesentlich individuell angepasst werden muss.~~

B. ☒ Kennzeichen ☒ ~~Spezifische Kennzeichen~~ in Verbindung mit dem „Main benefit“-Test

1. Eine Gestaltung, bei der ein an der Gestaltung Beteiligter künstlich Schritte unternimmt, um ein verlustbringendes Unternehmen zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu

verringern, einschließlich der Übertragung dieser Verluste in ein anderes Hoheitsgebiet oder der rascheren Nutzung dieser Verluste.

2. Eine Gestaltung, die sich so auswirkt, dass Einkünfte in Vermögen, Schenkungen oder andere niedriger besteuerte oder steuerbefreite Arten von Einkünften umgewandelt werden.

3. Eine Gestaltung, die zirkuläre Transaktionen nutzt, die zu einem Round tripping von Vermögen führen, und zwar durch die Einbeziehung zwischengeschalteter Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion oder von Transaktionen, die sich gegenseitig aufheben oder ausgleichen oder die ähnliche Merkmale aufweisen.

C. ~~Spezifische Kennzeichen~~ ☒ Kennzeichen ☒ ~~Spezifische Kennzeichen~~ im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Transaktionen

1. Eine Gestaltung, die abzugsfähige grenzüberschreitende Zahlungen zwischen zwei oder mehr verbundenen Unternehmen umfasst und bei der mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Empfänger ist steuerlich in keinem Hoheitsgebiet ansässig;
- b) der Empfänger ist zwar steuerlich in einem Hoheitsgebiet ansässig, dieses Hoheitsgebiet
 - i) erhebt aber keine Körperschaftsteuer oder hat einen Körperschaftsteuersatz von null oder nahe null oder
 - ii) wird in ☒ Anhang I ☒ der ~~Liste der Drittländer~~ ☒ Schlussfolgerungen des Rates zur ☒ ☒ überarbeiteten EU-Liste ☒ ☒ nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ☒ geführt, ~~die von den Mitgliedstaaten gemeinsam oder im Rahmen der OECD als nicht kooperierende Länder eingestuft wurden;~~
- c) die Zahlung ist im Hoheitsgebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, vollständig von der Steuer befreit;
- d) die Zahlung kommt im Hoheitsgebiet, in dem der Empfänger steuerlich ansässig ist, in den Genuss eines präferentiellen Steuerregimes.

2. In mehr als einem Hoheitsgebiet werden Abzüge für die Abschreibung desselben Vermögenswertes beantragt.

3. In mehr als einem Hoheitsgebiet wird eine Befreiung von der Doppelbesteuerung für dieselben Einkünfte oder dasselbe Vermögen beantragt.

4. Es liegt eine Gestaltung vor, die die Übertragung von Vermögenswerten vorsieht und bei der es einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des in diesen beteiligten Hoheitsgebieten für den Vermögenswert anzusetzenden Wertes gibt.

D. *Spezifische Kennzeichen hinsichtlich des automatischen Informationsaustauschs und der wirtschaftlichen Eigentümer*

1. Eine Gestaltung, die zu einer Aushöhlung der Meldepflicht gemäß den Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Unionsrechts oder gemäß gleichwertigen Abkommen über den automatischen Informationsaustausch über FINANZKONTEN, einschließlich Abkommen mit Drittländern, führen kann oder sich das Fehlen derartiger Rechtsvorschriften oder Abkommen zunutze macht. Derartige Gestaltungen umfassen zumindest Folgendes:

- a) die Nutzung eines Kontos, Produkts oder einer Anlage, das/die kein FINANZKONTO ist oder vorgeblich kein FINANZKONTO ist, jedoch Merkmale aufweist, die im Wesentlichen denen eines FINANZKONTOS entsprechen;

- b) die Übertragung eines FINANZKONTOS oder von Vermögenswerten in ein Hoheitsgebiet oder die Einbeziehung von Hoheitsgebieten, die nicht an den automatischen Informationsaustausch über FINANZKONTEN mit dem Staat, in dem der relevante Steuerpflichtige ansässig ist, gebunden sind;
 - c) die Neueinstufung von Einkünften und Vermögen als Produkte oder Zahlungen, die nicht dem automatischen Informationsaustausch über FINANZKONTEN unterliegen;
 - d) die Übertragung oder Umwandlung eines FINANZINSTITUTS oder eines FINANZKONTOS oder der darin enthaltenen Vermögenswerte in ein FINANZINSTITUT oder ein FINANZKONTO oder in Vermögenswerte, die nicht der Meldepflicht im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über FINANZKONTEN unterliegen;
 - e) die Einbeziehung von Rechtspersonen, Gestaltungen oder Strukturen, die die Meldung eines/einer oder mehrerer KONTOINHABER(S) oder BEHERRSCHENDE(N) PERSON(EN) im Rahmen des automatischen Informationsaustauschs über FINANZKONTEN ausschließen oder vorgeben auszuschließen;
 - f) Gestaltungen, die die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten aushöhlen oder Schwächen in diesen Verfahren ausnutzen, die FINANZINSTITUTE zur Erfüllung ihrer Meldepflichten bezüglich Informationen über FINANZKONTEN anwenden, einschließlich der Einbeziehung von Hoheitsgebieten mit ungeeigneten oder schwachen Regelungen für die Durchsetzung von Vorschriften gegen Geldwäsche oder mit schwachen Transparenzanforderungen für juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen.
2. Eine Gestaltung mit einer intransparenten Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern durch die Einbeziehung von Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen,
- a) die keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die mit angemessener Ausstattung sowie angemessenen personellen Ressourcen, Vermögenswerten und Räumlichkeiten einhergeht, und
 - b) die in anderen Hoheitsgebieten eingetragen, ansässig oder niedergelassen sind bzw. verwaltet oder kontrolliert werden als dem Hoheitsgebiet, in dem ein oder mehrere der wirtschaftlichen Eigentümer der von diesen Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gehaltenen Vermögenswerte ansässig ist/sind, und
 - c) sofern die wirtschaftlichen Eigentümer dieser Personen, Rechtsvereinbarungen oder Strukturen gemäß ~~Richtlinie (EU) 2015/849~~ der Verordnung (EU) 2024/1624 nicht identifizierbar gemacht werden.

E. ☒ Kennzeichen ☒ ~~Spezifische Kennzeichen~~ hinsichtlich der Verrechnungspreisgestaltung

- 1. Eine Gestaltung, die unilaterale Safe-Harbor-Regeln nutzt.
- 2. Eine Gestaltung mit Übertragung von schwer zu bewertenden immateriellen Werten. Der Begriff „schwer zu bewertende immaterielle Werte“ umfasst immaterielle Werte oder Rechte an immateriellen Werten, für die zum Zeitpunkt ihrer Übertragung zwischen verbundenen Unternehmen
 - a) keine ausreichend verlässlichen Vergleichswerte vorliegen und

b) zum Zeitpunkt der Transaktion die Prognosen voraussichtlicher Cashflows oder die vom übertragenen immateriellen Wert erwarteten abzuleitenden Einkünfte oder die der Bewertung des immateriellen Werts zugrunde gelegten Annahmen höchst unsicher sind, weshalb der letztendliche Erfolg des immateriellen Werts zum Zeitpunkt der Übertragung nur schwer absehbar ist.

3. Eine Gestaltung, bei der eine gruppeninterne grenzüberschreitende Übertragung von Funktionen und/oder Risiken und/oder Vermögenswerten stattfindet, wenn der erwartete jährliche Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT) des/der Übertragenden über einen Zeitraum von drei Jahren nach der Übertragung weniger als 50 % des jährlichen EBIT des/der Übertragenden beträgt, der erwartet worden wäre, wenn die Übertragung nicht stattgefunden hätte.

ANHANG V

VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPLICHTEN, MELDEPFLICHTEN UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN FÜR PLATTFORMBETREIBER

In diesem Anhang werden die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten, die Meldepflichten und sonstigen Vorschriften festgelegt, die von den MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERN angewendet werden müssen, damit die Mitgliedstaaten die in Artikel 9 der dieser Richtlinie genannten Informationen im Wege des automatischen Austauschs übermitteln können.

Ferner werden in diesem Anhang die Vorschriften und Verwaltungungsverfahren festgelegt, über die Mitgliedstaaten verfügen müssen, um die hierin beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten wirksam umsetzen und einhalten zu können.

ABSCHNITT I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Begriffsbestimmungen:

A. MELDENDE PLATTFORMBETREIBER

1. „PLATTFORM“ bedeutet jegliche Software, einschließlich einer oder mehrerer Websites oder eines Teils davon und Anwendungen, einschließlich mobiler Anwendungen, die Nutzern zugänglich ist und die es VERKÄUFERN ermöglicht, mit anderen Nutzern in Verbindung zu stehen, um direkt oder indirekt eine RELEVANTE TÄTIGKEIT für diese Nutzer auszuüben. Dazu gehören auch alle Vereinbarungen über die Erhebung und Zahlung einer mit einer RELEVANTEN TÄTIGKEIT zusammenhängenden VERGÜTUNG.

Der Ausdruck „PLATTFORM“ schließt keine Software ein, die – ohne weiteres Eingreifen in die Ausübung einer RELEVANTEN TÄTIGKEIT – ausschließlich Folgendes erlaubt:

- a) die Verarbeitung von Zahlungen im Zusammenhang mit einer RELEVANTEN TÄTIGKEIT;
- b) das Anbieten einer RELEVANTEN TÄTIGKEIT oder Werbung für eine RELEVANTE TÄTIGKEIT durch Nutzer;
- c) die Umleitung oder Weiterleitung von Nutzern auf eine PLATTFORM.

2. „PLATTFORMBETREIBER“ bedeutet

a) einen RECHTSTRÄGER, der die Software der PLATTFORM oder eines Teils davon betreibt und mit VERKÄUFERN vereinbart, diesen VERKÄUFERN eine PLATTFORM ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen,

i) indem er es diesen VERKÄUFERN ermöglicht, mit anderen Nutzern in Verbindung zu stehen, um RELEVANTE TÄTIGKEITEN zu erbringen, auch indem er VERKÄUFERN den direkten Zugang zur PLATTFORM gewährt oder im Namen von VERKÄUFERN auf der PLATTFORM RELEVANTE TÄTIGKEITEN auflistet, anbietet oder anderweitig bereitstellt, oder

ii) indem er eine VERGÜTUNG von Nutzern erhebt;

b) einen RECHTSTRÄGER, der auf einer PLATTFORM als VERKÄUFER oder in entsprechender Funktion registriert ist und der gemäß vertraglichen Vereinbarungen mit einem oder mehreren seiner VERKÄUFER diesen VERKÄUFERN die PLATTFORM zur Verfügung stellt.

Der Ausdruck „PLATTFORMBETREIBER“ schließt keinen RECHTSTRÄGER ein, dessen Tätigkeiten sich auf die Verarbeitung von Zahlungen, einschließlich der Verwaltung oder Übertragung von Geldmitteln, beschränken und der keine unabhängige Kenntnis der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen, der RELEVANTEN TÄTIGKEITEN oder der VERGÜTUNG hat.

↓ 2021/514 Art. 1 Nr. 20 und
Anh. (angepasst)

⇒ neu

3. „FREIGESTELLTER PLATTFORMBETREIBER“ bedeutet einen PLATTFORMBETREIBER, der

☒ a) ☒ vorab und jährlich der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, der gegenüber er gemäß den in Abschnitt III Unterabschnitt A Nummern 1 ☒ , 2 und ☒ bis 3 festgelegten Vorschriften normalerweise meldepflichtig wäre, hinreichend nachweist, dass das gesamte Geschäftsmodell der PLATTFORM so konzipiert ist, dass sie nicht über MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER verfügt;

⇒ b) die Erbringung RELEVANTER TÄTIGKEITEN ermöglicht, für die im vorausgegangenen Kalenderjahr die VERGÜTUNG auf Ebene der PLATTFORM insgesamt weniger als 50 000 EUR betrug, und der der Steuerverwaltung des Mitgliedstaats seiner Wahl mitteilt, dass er als solcher behandelt werden möchte ⇐.

4. „MELDENDER PLATTFORMBETREIBER“ bedeutet einen PLATTFORMBETREIBER, der kein FREIGESTELLTER PLATTFORMBETREIBER ist und sich in einer der folgenden Situationen befindet:

a) Er ist steuerlich in einem Mitgliedstaat ansässig oder – wenn der PLATTFORMBETREIBER in keinem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist – er erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

i) Er ist nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen;

ii) er hat den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in einem Mitgliedstaat;

iii) er hat eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat und ist kein QUALIFIZIERTER PLATTFORMBETREIBER EINES DRITTLANDS;

b) er ist weder in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig noch in einem Mitgliedstaat eingetragen oder wird in einem Mitgliedstaat verwaltet, noch hat er eine Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat, sondern er ermöglicht die Ausübung einer RELEVANTEN TÄTIGKEIT durch einen MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFER oder einer RELEVANTEN TÄTIGKEIT im Zusammenhang mit der Vermietung von in einem Mitgliedstaat belegenem unbeweglichem Vermögen und ist kein QUALIFIZIERTER PLATTFORMBETREIBER EINES DRITTLANDS.

5. „QUALIFIZIERTER PLATTFORMBETREIBER EINES DRITTLANDS“ bedeutet einen PLATTFORMBETREIBER, bei dem alle RELEVANTEN TÄTIGKEITEN, die er ermöglicht, auch QUALIFIZIERTE RELEVANTE TÄTIGKEITEN sind, und der steuerlich in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND ansässig ist, oder, wenn ein PLATTFORMBETREIBER nicht in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND steuerlich ansässig ist, er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) Er ist nach dem Recht eines QUALIFIZIERTEN DRITTLANDS eingetragen oder

b) er hat den Ort seiner Geschäftsleitung (einschließlich der tatsächlichen Geschäftsleitung) in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND.

6. „QUALIFIZIERTES DRITTLAND“ bedeutet ein Drittland, das über eine geltende WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN mit den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten verfügt, die in einer von dem Drittland veröffentlichten Liste als meldepflichtige Länder genannt sind.

7. „WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN“ bedeutet eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und eines Drittlands, die den automatischen Austausch von Informationen vorschreibt, die den in Abschnitt III Unterabschnitt B ~~dieses Anhangs~~ angegebenen Informationen gleichwertig sind, wie dies in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel 11 ~~8ac Absatz 7~~ bestätigt wird.

8. „RELEVANTE TÄTIGKEIT“ bedeutet eine gegen VERGÜTUNG ausgeführte Tätigkeit, bei der es sich um eine der folgenden Tätigkeiten handelt:

a) die Vermietung von unbeweglichem Vermögen, einschließlich von Wohn- und Gewerbeimmobilien, sowie von jeglichem sonstigem unbeweglichem Vermögen und Parkplätzen;

b) eine PERSÖNLICHE DIENSTLEISTUNG;

c) den Verkauf von WAREN;

- d) die Vermietung jeglicher Verkehrsmittel.

Der Ausdruck „RELEVANTE TÄTIGKEIT“ umfasst nicht die Tätigkeit eines VERKÄUFERS, der als Angestellter des PLATTFORMBETREIBERS oder eines VERBUNDENEN RECHTSTRÄGERS des PLATTFORMBETREIBERS handelt.

9. „QUALIFIZIERTE RELEVANTE TÄTIGKEITEN“ bedeutet alle RELEVANTEN TÄTIGKEITEN, die gemäß einer WIRKSAMEN QUALIFIZIERENDEN VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN unter den automatischen Austausch fallen.

10. „VERGÜTUNG“ bedeutet jegliche Form von Entgelt, abzüglich aller vom MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER einbehaltenen oder erhobenen Gebühren, Provisionen oder Steuern, die einem VERKÄUFER im Zusammenhang mit der RELEVANTEN TÄTIGKEIT gezahlt oder gutgeschrieben wird und deren Höhe dem PLATTFORMBETREIBER bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein sollte.

11. „PERSÖNLICHE DIENSTLEISTUNG“ bedeutet eine Leistung, die zeitlich begrenzte oder aufgabenbezogene Arbeiten umfasst, die von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeführt werden, die entweder selbstständig oder im Namen eines RECHTSTRÄGERS handeln; diese Dienstleistung wird auf Wunsch eines Nutzers entweder online oder – nach Ermöglichung über eine PLATTFORM – physisch und offline durchgeführt.

B. MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER

1. „VERKÄUFER“ bedeutet einen Nutzer einer PLATTFORM, entweder eine natürliche Person oder einen RECHTSTRÄGER, die/der jederzeit während des MELDEZEITRAUMS auf der PLATTFORM registriert ist und die RELEVANTE TÄTIGKEIT ausübt.

↓ neu

Für die Zwecke von Absatz 1 wird der Ausdruck „registriert“ weit ausgelegt und schließt Fälle ein, in denen ein Nutzer auf der PLATTFORM ein Profil oder ein Konto erstellt hat und mit dem PLATTFORMBETREIBER der PLATTFORM ein Vertragsverhältnis eingegangen ist.

Der Ausdruck „VERKÄUFER“ bezeichnet auch einen RECHTSTRÄGER, der als PLATTFORMBETREIBER einzustufen ist, der auf einer PLATTFORM als VERKÄUFER oder in entsprechender Funktion registriert ist und der gemäß vertraglichen Vereinbarungen mit einem oder mehreren seiner VERKÄUFER diesen VERKÄUFERN die PLATTFORM ganz oder teilweise zur Verfügung stellt.

↓ 2021/514 Art. 1 Nr. 20 und
Anh. (angepasst)
⇒ neu

2. „AKTIVER VERKÄUFER“ bedeutet jeden VERKÄUFER, der entweder während des MELDEZEITRAUMS eine RELEVANTE TÄTIGKEIT leistet, oder dem im Zusammenhang mit einer RELEVANTEN TÄTIGKEIT während des MELDEZEITRAUMS eine VERGÜTUNG gezahlt oder gutgeschrieben wird.

3. „MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER“ bedeutet jeden AKTIVEN VERKÄUFER, bei dem es sich nicht um einen FREIGESTELLTEN VERKÄUFER handelt, der in einem Mitgliedstaat ansässig ist oder der in einem Mitgliedstaat belegenes unbewegliches Vermögen vermietet hat.

4. „FREIGESTELLTER VERKÄUFER“ bedeutet jeden VERKÄUFER,

a) bei dem es sich um einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER handelt;

b) bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden oder bei dem es sich um einen VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER eines RECHTSTRÄGERS handelt, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;

c) bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, für den der PLATTFORMBETREIBER mehr als 2 000 RELEVANTE TÄTIGKEITEN durch Vermietung von unbeweglichem Vermögen im Zusammenhang mit einer INSERierten IMMOBILIENEINHEIT während des MELDEZEITRAUMS ermöglicht hat; ~~oder~~

d) für den der PLATTFORMBETREIBER ~~weniger als 30 RELEVANTE TÄTIGKEITEN durch~~ den Verkauf von WAREN ermöglicht hat ~~und~~ , für den der Gesamtbetrag der gezahlten oder gutgeschriebenen VERGÜTUNG während des MELDEZEITRAUMS ~~2 000~~ ⇒ 3 000 ⇐ EUR nicht überstieg ☒ , oder ☒

⇒ e) bei dem es sich um einen VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS handelt. ⇐

C. Sonstige Begriffsbestimmungen

1. „RECHTSTRÄGER“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung ⇒ oder einen Einzelunternehmer ⇐. Ein RECHTSTRÄGER ist ein VERBUNDENER RECHTSTRÄGER eines anderen RECHTSTRÄGERS, wenn einer der beiden RECHTSTRÄGER den anderen beherrscht oder die beiden RECHTSTRÄGER der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines RECHTSTRÄGERS. Bei einer mittelbaren Beteiligung wird die Erfüllung der Anforderung, dass mehr als 50 % des Eigentumsrechts am Kapital des anderen RECHTSTRÄGERS gehalten werden, durch Multiplikation der Beteiligungsquoten an den nachgeordneten Unternehmen ermittelt. Eine Person mit einer Stimmrechtsbeteiligung von mehr als 50 % gilt als Halter von 100 % der Stimmrechte.

2. „STAATLICHER RECHTSTRÄGER“ bedeutet die Regierung eines Mitgliedstaats oder anderen Staates, eine Gebietskörperschaft eines Mitgliedstaats oder anderen Staates (wobei es sich unter anderem um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Mitgliedstaats oder anderen Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „STAATLICHER RECHTSTRÄGER“).

3. „STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER“ bedeutet die von einem Mitgliedstaat ausgestellte Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER vorhanden ist).
4. „MEHRWERTSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER“ bedeutet die eindeutige Nummer zur Identifizierung eines Steuerpflichtigen oder einer nichtsteuerpflichtigen juristischen Person, der/die zu Mehrwertsteuerzwecken registriert ist.
5. „HAUPTANSCHRIFT“ bedeutet die Anschrift des Hauptwohnsitzes eines VERKÄUFERS, wenn dieser eine natürliche Person ist, sowie die Anschrift des eingetragenen Sitzes eines VERKÄUFERS, wenn dieser ein RECHTSTRÄGER ist.
6. „MELDEZEITRAUM“ bedeutet das Kalenderjahr, für das die Meldung gemäß Abschnitt III abgeschlossen wird.
7. „INSERIERTE IMMOBILIENEINHEIT“ bedeutet alle unbeweglichen Vermögen, die sich an derselben Postanschrift befinden, im Eigentum desselben Eigentümers stehen und von demselben VERKÄUFER auf einer PLATTFORM zur Miete angeboten werden.
8. „KENNUNG DES FINANZKONTOS“ bedeutet die eindeutige, dem PLATTFORMBETREIBER zur Verfügung stehende Kennnummer oder Referenz des Bankkontos oder eines ähnlichen Zahlungsdienstkontos, auf das die VERGÜTUNG gezahlt oder gutgeschrieben wird.
9. „WAREN“ bedeutet jeglichen körperlichen Gegenstand.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 18 und
Anh. II Nr. 1

10. „IDENTIFIZIERUNGSDIENST“ bedeutet ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat oder die Union einem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit eines VERKÄUFERS unentgeltlich zur Verfügung stellt.

↓ 2021/514 Art. 1 Nr. 20 und
Anh.
⇒ neu

ABSCHNITT II

VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTPFLICHTEN

Für die Identifizierung MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER gelten die folgenden Verfahren:

- A. Nicht überprüfungspflichtige VERKÄUFER ⇒ und VERKÄUFER, die MELDENDE PLATTFORMBETREIBER sind ⇐

Um festzustellen, ob ein VERKÄUFER, der ein RECHTSTRÄGER ist, im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstaben a und b als FREIGESTELLTER VERKÄUFER einzustufen ist, kann sich ein MELDENDER

PLATTFORMBETREIBER auf öffentlich zugängliche Informationen oder eine Bestätigung des VERKÄUFERS, der ein RECHTSTRÄGER ist, stützen.

Um festzustellen, ob ein VERKÄUFER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt B Nummer 4 Buchstaben c und d als FREIGESTELLTER VERKÄUFER einzustufen ist, kann sich ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER auf seine verfügbaren Aufzeichnungen stützen.

↓ neu

Um festzustellen, ob es sich bei einem VERKÄUFER, der ein RECHTSTRÄGER ist, um einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER oder um einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands, das kein QUALIFIZIERTES DRITTLAND im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 6 ist, handelt, holt ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER eine schriftliche Bestätigung des VERKÄUFERS, der ein RECHTSTRÄGER ist, ein.

↓ 2021/514 Art. 1 Nr. 20 und Anh.

B. Erhebung von Informationen über den VERKÄUFER

1. Der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER erhebt für jeden VERKÄUFER, der eine natürliche Person, aber kein FREIGESTELLTER VERKÄUFER ist, alle folgenden Informationen:

- a) Vor- und Nachname;
- b) die HAUPTANSCHRIFT;
- c) jede STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER, die diesem VERKÄUFER ausgestellt wurde, unter Angabe des jeweiligen Mitgliedstaats, der diese ausgestellt hat, oder, falls keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER vorhanden ist, den Geburtsort dieses VERKÄUFERS;
- d) die MEHRWERTSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER dieses VERKÄUFERS, falls vorhanden;
- e) das Geburtsdatum.

2. Der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER erhebt für jeden VERKÄUFER, der ein RECHTSTRÄGER, aber kein FREIGESTELLTER VERKÄUFER ist, alle folgenden Informationen:

- a) den eingetragenen Namen;
- b) die HAUPTANSCHRIFT;
- c) jede diesem VERKÄUFER erteilte STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER unter Angabe des jeweiligen Mitgliedstaats, der diese ausgestellt hat;
- d) die MEHRWERTSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER dieses VERKÄUFERS, falls vorhanden;
- e) die Handelsregisternummer;

- f) das Bestehen einer Betriebsstätte in der Union, über die RELEVANTE TÄTIGKEITEN ausgeübt werden, falls vorhanden, unter Angabe des jeweiligen Mitgliedstaats, in dem sich diese Betriebsstätte befindet.

↓ 2021/514 Art. 1 Nr. 20 und
Anh. (angepasst)

34. Ungeachtet des Unterabschnitts B Nummer 1 Buchstabe c und des Unterabschnitts B Nummer 2 Buchstaben c und e ist der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER in folgenden Fällen nicht verpflichtet, die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER bzw. die Handelsregisternummer zu erheben:

- a) Der Ansässigkeitsmitgliedstaat des VERKÄUFERS stellt dem VERKÄUFER keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER oder Handelsregisternummer aus;
- b) der Ansässigkeitsmitgliedstaat des VERKÄUFERS verlangt keine Erhebung der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER, die dem VERKÄUFER ausgestellt wurde.

C. Überprüfung von Informationen über den VERKÄUFER

1. Der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER stellt anhand aller ihm in seinen Aufzeichnungen zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen sowie einer von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Überprüfung der Gültigkeit der STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER und/oder der MEHRWERTSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER kostenlos zur Verfügung gestellten elektronischen Schnittstelle fest, ob die gemäß Unterabschnitt A, Unterabschnitt B Nummer 1, Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e und Unterabschnitt E erhobenen Informationen verlässlich sind.

2. Ungeachtet ~~des Unterabschnitts C~~ Nummer 1 kann der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER für den Abschluss der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach Unterabschnitt F Nummer 2 anhand von Informationen und Unterlagen, die dem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER in seinen elektronisch durchsuchbaren Aufzeichnungen zur Verfügung stehen, feststellen, ob die gemäß Unterabschnitt A, Unterabschnitt B Nummer 1, Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben a bis e und Unterabschnitt E erhobenen Informationen verlässlich sind.

3. In Anwendung von Unterabschnitt F Nummer 3 Buchstabe b und ungeachtet von Unterabschnitt C Nummern 1 und 2 fordert der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER in Fällen, in denen er Grund zu der Annahme hat, dass in den Unterabschnitten B oder E genannte Informationselemente aufgrund von Informationen, die die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats in einem Ersuchen über einen bestimmten VERKÄUFER übermittelt hat, möglicherweise fehlerhaft sind, den VERKÄUFER auf, die als fehlerhaft erachteten Informationselemente zu berichtigen und verlässliche, aus einer unabhängigen Quelle stammende Belege, Daten oder Informationen vorzulegen, wie etwa:

- a) ein gültiges, von der Regierung ausgestelltes Identifikationsdokument;
- b) eine Bescheinigung neueren Datums der steuerlichen Ansässigkeit.

D. Bestimmung des Ansässigkeitsmitgliedstaats/der Ansässigkeitsmitgliedstaaten des VERKÄUFERS für die Zwecke dieser Richtlinie

1. Ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER betrachtet einen VERKÄUFER als in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem dieser seine HAUPTANSCHRIFT hat. Ist der Mitgliedstaat der HAUPTANSCHRIFT des VERKÄUFERS nicht der Mitgliedstaat, der die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ausgestellt hat, so betrachtet der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER den VERKÄUFER als auch in dem Mitgliedstaat ansässig, in dem dessen STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ausgestellt wurde. Hat der VERKÄUFER Informationen über eine bestehende Betriebsstätte gemäß Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe f übermittelt, so betrachtet der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER diesen VERKÄUFER als auch in dem entsprechenden vom VERKÄUFER genannten Mitgliedstaat ansässig.

2. Ungeachtet des Unterabschnitts D Nummer 1 betrachtet ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER einen VERKÄUFER als in jedem Mitgliedstaat ansässig, der durch einen von einem Mitgliedstaat oder der Union bereitgestellten elektronischen Identifizierungsdienst gemäß Unterabschnitt B Nummer 3 bestätigt wurde.

E. Erhebung von Informationen über gemietetes unbewegliches Vermögen

Übt ein VERKÄUFER eine RELEVANTE TÄTIGKEIT im Zusammenhang mit der Vermietung von unbeweglichem Vermögen aus, so erhebt der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER die Anschrift jeder INSERierten IMMOBILIENEINHEIT und – sofern vorhanden – die jeweilige Grundbuchnummer oder eine gleichwertige Angabe nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem sie belegen ist. Hat ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER mehr als 2 000 RELEVANTE TÄTIGKEITEN durch eine INSERierte IMMOBILIENEINHEIT für denselben VERKÄUFER, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ermöglicht, so erhebt der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER Belege, Daten oder Informationen darüber, dass die INSERierte IMMOBILIENEINHEIT im Eigentum desselben Eigentümers steht.

F. Zeitplan und Gültigkeit der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten

1. Ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER hat die in den Unterabschnitten A bis E festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bis zum 31. Dezember des MELDEZEITRAUMS abzuschließen.

2. Ungeachtet ~~des Unterabschnitts F~~ Nummer 1 müssen für VERKÄUFER, die am 1. Januar 2023 oder zu dem Zeitpunkt, zu dem ein RECHTSTRÄGER zum MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER wird, bereits auf der PLATTFORM registriert waren, die in den Abschnitten A bis E festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bis zum 31. Dezember des zweiten MELDEZEITRAUMS für den MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER abgeschlossen sein.

3. Ungeachtet ~~des Unterabschnitts F~~ Nummer 1 kann sich ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER auf die im Zusammenhang mit früheren MELDEZEITRÄUMEN durchgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten stützen, sofern

- a) die nach Unterabschnitt B Nummern 1 und 2 erforderlichen Informationen über den VERKÄUFER in den letzten 36 Monaten entweder erhoben und überprüft oder bestätigt wurden und
- b) der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER keinen Grund zu der Annahme hat, dass die gemäß den Unterabschnitten A, B und E erhobenen Informationen unglaubwürdig oder unzutreffend sind bzw. geworden sind.

G. Anwendung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nur auf AKTIVE VERKÄUFER

Ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER kann sich dafür entscheiden, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entsprechend den Unterabschnitten A bis F nur in Bezug auf AKTIVE VERKÄUFER abzuschließen.

H. Abschluss der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch Dritte

1. Ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER kann sich bei der Erfüllung der in diesem Abschnitt festgelegten Sorgfaltspflichten auf einen dritten Dienstleister stützen; die Pflichten verbleiben jedoch in der Verantwortung des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS.

2. Erfüllt ein PLATTFORMBETREIBER die Sorgfaltspflichten für einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER in Bezug auf dieselbe PLATTFORM gemäß ~~Unterabschnitt H~~ Nummer 1, so führt dieser PLATTFORMBETREIBER die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den in diesem Abschnitt festgelegten Bestimmungen durch. Die Sorgfaltspflichten verbleiben jedoch in der Verantwortung des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS.

ABSCHNITT III

MELDEPFLICHTEN

A. Zeitpunkt und Art der Meldung

1. Ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe a meldet der zuständigen Behörde des gemäß Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe a bestimmten Mitgliedstaats die in Unterabschnitt B dieses Abschnitts genannten Informationen in Bezug auf den MELDEZEITRAUM spätestens am 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der VERKÄUFER als MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER identifiziert wird. Existiert mehr als ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER, so ist jeder dieser MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER von der Meldung der Informationen befreit, wenn er im Einklang mit dem nationalen Recht nachweisen kann, dass dieselben Informationen von einem anderen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER gemeldet wurden.

2. Erfüllt ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe a eine der dort aufgeführten Bedingungen in mehr als einem Mitgliedstaat, so wählt er einen dieser Mitgliedstaaten, in dem er die in diesem Abschnitt festgelegten Meldepflichten erfüllen wird. Ein solcher MELDENDER PLATTFORMBETREIBER meldet der zuständigen Behörde des gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt E festgelegten Mitgliedstaats seiner Wahl die in Unterabschnitt B dieses Abschnitts aufgeführten Informationen in Bezug auf den MELDEZEITRAUM spätestens am 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der VERKÄUFER als MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER identifiziert wird. Existiert mehr als ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER, so ist jeder dieser MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER von der Meldung der Informationen befreit, wenn er im Einklang mit dem nationalen Recht nachweisen kann, dass dieselben Informationen von einem anderen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER in einem anderen Mitgliedstaat gemeldet wurden.

3. Ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b meldet der zuständigen Behörde des gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 1 festgelegten Mitgliedstaats, in dem die Registrierung erfolgt ist, die in Unterabschnitt B dieses Abschnitts aufgeführten Informationen in Bezug auf den MELDEZEITRAUM spätestens am 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der VERKÄUFER als MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER identifiziert wird.

4. Ungeachtet des Unterabschnitts A Nummer 3 des vorliegenden Abschnitts ist ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b nicht verpflichtet, die in Unterabschnitt B des vorliegenden Abschnitts genannten Informationen in Bezug auf QUALIFIZIERTE RELEVANTE TÄTIGKEITEN zu übermitteln, die unter eine WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN fallen, die bereits den automatischen Austausch gleichwertiger Informationen mit einem Mitgliedstaat über in jenem Mitgliedstaat ansässige MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER vorsieht.

5. EIN MELDENDER PLATTFORMBETREIBER übermittelt auch dem betreffenden MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFER die in Unterabschnitt B Nummern 2 und 3 genannten Informationen spätestens am 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der VERKÄUFER als MELDEPFLICHTIGER VERKÄUFER identifiziert wird.

6. Die Informationen über die in einer Fiat-Währung gezahlte oder gutgeschriebene VERGÜTUNG sind in der Währung zu melden, in der diese gezahlt oder gutgeschrieben wurde. Wurde die VERGÜTUNG in einer anderen Form als der Fiat-Währung gezahlt oder gutgeschrieben, so ist sie in der Landeswährung zu melden und in einer Weise umzurechnen oder zu bewerten, die vom MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER einheitlich festgelegt wird.

7. Die Informationen über die VERGÜTUNG und andere Beträge sind für das Quartal des MELDEZEITRAUMS zu melden, in dem die VERGÜTUNG gezahlt oder gutgeschrieben wurde.

B. Meldepflichtige Informationen

Jeder MELDENDE PLATTFORMBETREIBER hat folgende Informationen zu melden:

1. Name, Anschrift des Sitzes, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER und gegebenenfalls die gemäß Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 4 erteilte individuelle Identifikationsnummer des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS sowie die Geschäftsbezeichnung(en) der PLATTFORM(EN), über die der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER Meldung erstattet.

2. Für jeden MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFER, der eine RELEVANTE TÄTIGKEIT ausgeübt hat, ausgenommen die Vermietung von unbeweglichem Vermögen:

a) die Informationselemente, die gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B zu erheben sind;

b) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, sofern der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER über diese Information verfügt und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER im Sinne von Abschnitt II Unterabschnitt D ansässig ist, nicht öffentlich bekannt gegeben hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt;

c) falls von der Bezeichnung des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS abweichend – zusätzlich zur KENNUNG DES FINANZKONTOS den Namen des Inhabers des Finanzkontos, auf das die VERGÜTUNG eingezahlt oder auf dem sie gutgeschrieben wird, sofern der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER über diese Information verfügt, sowie alle sonstigen der Identifizierung dienenden finanziellen Informationen, über die der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER in Bezug auf diesen Kontoinhaber verfügt;

d) jeden Mitgliedstaat, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER für die Zwecke dieser Richtlinie ansässig ist, wobei die Ansässigkeit gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D bestimmt wird;

e) die in jedem Quartal des MELDEZEITRAUMS insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene VERGÜTUNG und die Zahl der RELEVANTEN TÄTIGKEITEN, für die sie gezahlt oder gutgeschrieben wurde;

f) jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des MELDEZEITRAUMS vom MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER einbehalten oder berechnet werden.

3. Für jeden MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFER, der eine RELEVANTE TÄTIGKEIT ausgeübt hat, welche die Vermietung von unbeweglichem Vermögen beinhaltet:

- a) die Informationselemente, die gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B zu erheben sind;
- b) die KENNUNG DES FINANZKONTOS, sofern der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER über diese Information verfügt und die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER im Sinne von Abschnitt II Unterabschnitt D ansässig ist, nicht öffentlich bekannt gegeben hat, dass sie die KENNUNG DES FINANZKONTOS nicht für diesen Zweck zu verwenden beabsichtigt;
- c) falls von der Bezeichnung des MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS abweichend – zusätzlich zur KENNUNG DES FINANZKONTOS den Namen des Inhabers des Finanzkontos, auf das die VERGÜTUNG eingezahlt oder auf dem sie gutgeschrieben wird, sofern der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER über diese Information verfügt, sowie alle sonstigen der Identifizierung dienenden finanziellen Informationen, über die der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER in Bezug auf den Kontoinhaber verfügt;
- d) jeden Mitgliedstaat, in dem der MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER für die Zwecke dieser Richtlinie ansässig ist, wobei die Ansässigkeit gemäß Abschnitt II Unterabschnitt D bestimmt wird;
- e) Anschrift für jede INSERIERTE IMMOBILIENEINHEIT, die gemäß den in Abschnitt II Unterabschnitt E beschriebenen Verfahren bestimmt wird, und – sofern vorhanden – die jeweilige Grundbuchnummer oder eine gleichwertige Angabe nach dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, in dem sie belegen ist;
- f) die in jedem Quartal des MELDEZEITRAUMS insgesamt gezahlte oder gutgeschriebene VERGÜTUNG und die Zahl der RELEVANTEN TÄTIGKEITEN, die in Bezug auf jede INSERIERTE IMMOBILIENEINHEIT erbracht wurden;
- g) jegliche Gebühren, Provisionen oder Steuern, die in jedem Quartal des MELDEZEITRAUMS vom MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER einbehalten oder berechnet werden;
- h) falls verfügbar, die Zahl der Tage, an denen jede INSERIERTE IMMOBILIENEINHEIT während des MELDEZEITRAUMS vermietet war, sowie die Art jeder INSERierten IMMOBILIENEINHEIT.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 18 und Anh. II Nr. 3
--

4. Ungeachtet Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstabe a und Unterabschnitt B Nummer 3 Buchstabe a ist der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER nicht verpflichtet, die Informationselemente, die gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B zu erheben sind, zu melden, sofern er diese einer zuständigen Behörde meldet, die einen IDENTIFIZIERUNGSDIENST nutzt und sich zur Feststellung der Identität und jeglicher steuerlichen Ansässigkeit des VERKÄUFERS auf eine direkte Bestätigung der Identität und der Ansässigkeit des VERKÄUFERS durch einen

von einem Mitgliedstaat oder der Union bereitgestellten IDENTIFIZIERUNGSDIENST stützt. Hat sich der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER auf einen IDENTIFIZIERUNGSDIENST gestützt, um die Identität und jegliche steuerliche Ansässigkeit eines MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFERS zu ermitteln, so sind der Name, die Kennung(en) des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTES und der/die Mitgliedstaat(en) der Ausstellung zu melden.

↓ neu

5. Ungeachtet Unterabschnitt B Nummern 2 und 3 ist der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER nicht verpflichtet, Informationen gemäß Unterabschnitt B Nummer 2 Buchstaben b, c, d, f und g sowie Unterabschnitt B Nummer 3 Buchstaben b, c, d, f, g, h und i in Bezug auf einen MELDEPFLICHTIGEN VERKÄUFER zu melden, bei dem es sich um einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER oder um einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands, das kein QUALIFIZIERTES DRITTLAND im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 6 ist, handelt.

↓ 2021/514 Art. 1 Nr. 20 und
Anh. (angepasst)

ABSCHNITT IV

WIRKSAME UMSETZUNG

Gemäß Artikel ~~9~~ 9 ~~8ae~~ müssen die Mitgliedstaaten über Vorschriften und Verwaltungsverfahren verfügen, um die in den Abschnitten II und III dieses Anhangs beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflichten wirksam umsetzen und einhalten zu können.

A. Vorschriften zur Durchsetzung der in Abschnitt II festgelegten Erhebungs- und Überprüfungsanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER dazu zu verpflichten, die Erhebungs- und Überprüfungsanforderungen nach Abschnitt II in Bezug auf ihre VERKÄUFER durchzusetzen.

2. Legt ein VERKÄUFER nach zwei auf das ursprüngliche Ersuchen des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS folgenden Mahnungen die nach Abschnitt II erforderlichen Informationen nicht vor, schließt der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER – jedoch nicht vor Ablauf von 60 Tagen – das Konto des VERKÄUFERS und hindert den VERKÄUFER daran, sich erneut bei der PLATTFORM zu registrieren, oder er behält die Zahlung der VERGÜTUNG an den VERKÄUFER ein, solange der VERKÄUFER die verlangten Informationen nicht vorlegt.

B. Vorschriften, die MELDENDE PLATTFORMBETREIBER dazu verpflichten, die zur Durchführung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Informationen zu dokumentieren, sowie geeignete Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumente

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER dazu zu verpflichten, die zur Durchführung der in den Abschnitten II und III aufgeführten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der Meldepflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Informationen zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen müssen für einen ausreichend langen Zeitraum und in jedem Fall während mindestens fünf ~~5~~, jedoch höchstens zehn ~~10~~ Jahren nach Ablauf des MELDEZEITRAUMS, auf den sie sich beziehen, verfügbar bleiben.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, eine Berichtsaufforderung an MELDENDE PLATTFORMBETREIBER zu richten, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen der zuständigen Behörde gemeldet werden, damit diese ihrer Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen gemäß Artikel 9 ~~8ae~~ Absatz 2 nachkommen kann.

C. Verwaltungsverfahren zur Überprüfung, ob die MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und die Meldepflichten einhalten

Die Mitgliedstaaten legen Verwaltungsverfahren fest, um zu überprüfen, ob die MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER die in den Abschnitten II und III festgelegten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und Meldepflichten einhalten.

D. Verwaltungsverfahren für eine Nachverfolgung mit einem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER bei einer Meldung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen

Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für eine Nachverfolgung mit den MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERN für den Fall fest, dass die gemeldeten Informationen unvollständig oder fehlerhaft sind.

E. Verwaltungsverfahren für die Wahl eines einzigen Mitgliedstaats, in dem die Meldung erfolgt

Erfüllt ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe a eine der dort aufgeführten Voraussetzungen in mehr als einem Mitgliedstaat, so wählt er zwecks Erfüllung seiner Meldepflichten gemäß Abschnitt III einen dieser Mitgliedstaaten aus. Der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER unterrichtet alle zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten über seine Wahl.

F. Verwaltungsverfahren für eine einmalige Registrierung eines MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS

1. Ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b ~~dieses Anhangs~~ hat sich bei der Aufnahme seiner Tätigkeit als PLATTFORMBETREIBER bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel ~~10~~ ~~8ae~~ ~~Absatz 4~~ zu registrieren.

2. Der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER teilt dem Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt, folgende Informationen mit:

a) Name;

- b) Postanschrift;
- c) elektronische Adressen einschließlich Websites;
- d) jede STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER, die dem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER ausgestellt wurde;
- e) eine Erklärung mit Informationen über die Identifizierung dieses MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS für Mehrwertsteuerzwecke in der Union gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitte 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ~~der Union~~ ³;
- f) die Mitgliedstaaten, in denen MELDEPFLICHTIGE VERKÄUFER im Sinne des Abschnitts II Unterabschnitt D ansässig sind.

3. Der MELDENDE PLATTFORMBETREIBER teilt dem Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt ist, jegliche Änderung der nach Unterabschnitt F Nummer 2 übermittelten Informationen mit.

4. Der Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt, weist dem MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER eine individuelle Identifikationsnummer zu und teilt diese den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten elektronisch mit.

↓ 2023/2226 Art. 1 Nr. 18 und
Anh. II Nr. 4

5. In folgenden Fällen löscht der Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt ist, einen MELDENDEN PLATTFORMBETREIBER aus dem zentralen Register:

↓ 2021/514 Art. 1 Nr. 20 und
Anh. (angepasst)
⇒ neu

- a) Der PLATTFORMBETREIBER teilt dem betreffenden Mitgliedstaat mit, dass er seine Tätigkeit als PLATTFORMBETREIBER nicht länger ausübt;
- b) es liegt keine Mitteilung gemäß Buchstabe a vor, aber es besteht Grund zu der Annahme, dass die Tätigkeit eines PLATTFORMBETREIBERS eingestellt wurde;
- c) der PLATTFORMBETREIBER erfüllt nicht länger die in Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b festgelegten Bedingungen;
- d) die Mitgliedstaaten haben die Registrierung bei ihrer zuständigen Behörde gemäß Unterabschnitt F Nummer 7 widerrufen.

³ [Richtlinie 2006/112/EG](#) des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>). ³

6. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über jeden PLATTFORMBETREIBER im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 Buchstabe b, der seine Tätigkeit als PLATTFORMBETREIBER aufnimmt, ohne sich gemäß dieser Nummer registrieren zu lassen.

Kommt ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER seiner Registrierungspflicht nicht nach oder wurde seine Registrierung gemäß Unterabschnitt F Nummer 7 dieses Abschnitts widerrufen, so ergreifen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels ~~3425a~~ wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet durchzusetzen. Die Wahl dieser Maßnahmen bleibt ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner um eine Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften, wozu als letztes Mittel auch gehört, dass der MELDENE PLATTFORMBETREIBER daran gehindert wird, in der Union tätig werden zu können.

7. Kommt ein MELDENDER PLATTFORMBETREIBER nach zwei Mahnungen durch den Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt ist, der Meldepflicht gemäß Abschnitt III Unterabschnitt A Nummer 3 dieses Anhangs nicht nach, so ergreift ~~der~~ dieser ~~der~~ Mitgliedstaat ~~gemäß~~ gemäß ~~unbeschadet des~~ Artikels ~~3425a~~ die erforderlichen Maßnahmen, um ~~⇒~~ sicherzustellen, dass bei Verstößen die vorgesehenen Sanktionen verhängt werden, und um ~~⇐~~ die Registrierung des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS gemäß Artikel ~~10~~ ~~8ac Absatz 4~~ zu widerrufen. Die Registrierung wird spätestens nach Ablauf von 90 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach der zweiten Mahnung widerrufen.

↓ neu

8. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bemühen sich, folgende Informationen, von denen sie Kenntnis haben und die für die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten für die Zwecke der Durchsetzung [im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung von Vorschriften] gemäß den Nummern 6 und 7 von Nutzen sein können, zu übermitteln:

a) jegliche Informationen zur Identifizierung des MELDENDEN PLATTFORMBETREIBERS, einschließlich der in Abschnitt IV Unterabschnitt F Nummer 2 Buchstaben a bis e aufgeführten Informationen;

b) die Art der vom PLATTFORMBETREIBER ermöglichten RELEVANTEN TÄTIGKEIT im Sinne des Abschnitts I Unterabschnitt A Nummer 8 und, soweit möglich, den/die Mitgliedstaat(en), in dem/denen solche RELEVANTEN TÄTIGKEITEN ausgeübt werden;

c) eine Zusammenfassung des Falls von Nichteinhaltung, einschließlich einer Beschreibung der Art des Verstoßes, des MELDEZEITRAUMS, den er betrifft, und jegliche anderen Informationen, die für die betreffenden zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung des Falls hilfreich sein könnten;

d) jegliche von einem oder mehreren Mitgliedstaaten gegenüber dem PLATTFORMBETREIBER ergriffene Maßnahme im Hinblick auf die Einhaltung oder Durchsetzung und deren Ergebnisse, soweit bekannt.

ANHANG VI

MELDEPFLICHTEN, VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTS~~PFLICHTEN~~ UND ANDERE VORSCHRIFTEN FÜR MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN

In diesem Anhang werden die Meldepflichten, die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten und sonstigen Vorschriften festgelegt, die von MELDENDEN ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN anzuwenden sind, damit die Mitgliedstaaten die in Artikel ~~12~~ ~~8ad~~ genannten Informationen im Wege des automatischen Austauschs übermitteln können.

Ferner werden in diesem Anhang die Vorschriften und Verwaltungsverfahren festgelegt, über die Mitgliedstaaten verfügen müssen, um sicherzustellen, dass die hierin beschriebenen Meldepflichten und die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten wirksam umgesetzt und eingehalten werden.

ABSCHNITT I

PFLICHTEN ALLER MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN

A. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 3 unterliegt in einem Mitgliedstaat den Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II bzw. III, wenn

1. es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, der von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen wurde oder der nach einer Mitteilung an einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 60 der ~~12~~ genannten ~~8ad~~ Verordnung ~~(EU) 2023/1114~~ zur Erbringung von KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN berechtigt ist, oder

2. es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, der nicht von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) 2023/1114 zugelassen wurde oder der nicht nach einer Mitteilung an einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 60 der ~~12~~ genannten ~~8ad~~ Verordnung ~~(EU) 2023/1114~~ zur Erbringung von KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN berechtigt ist, bei dem es sich aber um einen der folgenden Fälle handelt:

- a) einen RECHTSTRÄGER oder eine natürliche Person, der bzw. die in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist,
- b) einen RECHTSTRÄGER, der i) nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet oder organisiert ist und ii) entweder Rechtspersönlichkeit in einem Mitgliedstaat besitzt oder verpflichtet ist, Steuererklärungen oder Steuerinformationen bei den Steuerbehörden eines Mitgliedstaats in Bezug auf die Einkünfte des RECHTSTRÄGERS einzureichen,

- c) einen RECHTSTRÄGER, der von einem Mitgliedstaat aus verwaltet wird, oder
- d) einen RECHTSTRÄGER oder eine natürliche Person, der bzw. die eine reguläre Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat.

B. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN unterliegt in einem Mitgliedstaat in Bezug auf MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN, die über eine ZWEIGNIEDERLASSUNG mit Sitz in einem Mitgliedstaat durchgeführt werden, den Melde- und Sorgfaltspflichten nach den Abschnitten II bzw. III.

C. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II bzw. III genannten Melde- und Sorgfaltspflichten in einem Mitgliedstaat, dem er nach Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe b, c oder d unterliegt, nachzukommen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND erfüllt werden, da er in einem solchen Mitgliedstaat oder QUALIFIZIERTEN DRITTLAND steuerlich ansässig ist.

D. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II bzw. III genannten Melde- und Sorgfaltspflichten in einem Mitgliedstaat, dem er nach Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe c oder d unterliegt, nachzukommen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND erfüllt werden, da er ein RECHTSTRÄGER ist, der a) nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats oder QUALIFIZIERTEN DRITTLANDS gegründet oder organisiert ist und b) entweder Rechtspersönlichkeit in dem anderen Mitgliedstaat oder QUALIFIZIERTEN DRITTLAND besitzt oder verpflichtet ist, bei den Steuerbehörden des anderen Mitgliedstaats oder QUALIFIZIERTEN DRITTLANDS Steuererklärungen oder Steuerinformationen in Bezug auf die Einkünfte des RECHTSTRÄGERS einzureichen.

E. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um einen RECHTSTRÄGER handelt, ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II bzw. III genannten Melde- und Sorgfaltspflichten in einem Mitgliedstaat, dem er nach Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe d unterliegt, nachzukommen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND erfüllt werden, da er von einem solchen Mitgliedstaat oder QUALIFIZIERTEN DRITTLAND aus verwaltet wird.

F. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II bzw. III genannten Melde- und Sorgfaltspflichten in einem Mitgliedstaat, dem er nach Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe d unterliegt, nachzukommen, wenn diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND erfüllt werden, da er in einem solchen Mitgliedstaat oder QUALIFIZIERTEN DRITTLAND steuerlich ansässig ist.

G. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II bzw. III genannten Melde- und Sorgfaltspflichten in einem Mitgliedstaat, dem er nach Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d unterliegt, nachzukommen, wenn er in einem Mitgliedstaat eine Meldung in einem von diesem Mitgliedstaat festgelegten Format eingereicht hat, in der bestätigt wird, dass diese Anforderungen von diesem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN gemäß den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats oder QUALIFIZIERTEN DRITTLANDS nach Kriterien erfüllt werden, die im Wesentlichen mit denen von Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe a, b, c bzw. d vergleichbar sind.

H. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ist nicht verpflichtet, den in den Abschnitten II bzw. III genannten Melde- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN, die er über eine ZWEIGNIEDERLASSUNG in einem anderen Mitgliedstaat oder QUALIFIZIERTEN DRITTLAND abwickelt, in einem Mitgliedstaat nachzukommen, wenn die ZWEIGNIEDERLASSUNG diese Anforderungen in einem anderen derartigen Mitgliedstaat oder QUALIFIZIERTEN DRITTLAND erfüllt.

ABSCHNITT II

MELDEPFLICHTEN

A. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitte A und B meldet der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er den Meldepflichten gemäß Abschnitt I unterliegt, die in Unterabschnitt B des vorliegenden Abschnitts genannten Informationen.

B. Für jedes Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Berichtszeitraum und gemäß den Verpflichtungen der MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, die sich aus Abschnitt I ergeben, und den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in Abschnitt III meldet ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN folgende Informationen in Bezug auf seine KRYPTOWERT-NUTZER, die MELDEPFLICHTIGE NUTZER sind oder über BEHERRSCHENDE PERSONEN verfügen, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind:

1. Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) und – im Falle einer natürlichen Person – Geburtsdatum und -ort jedes MELDEPFLICHTIGEN NUTZERS und im Falle eines RECHTSTRÄGERS, von dem unter Anwendung der in Abschnitt III festgelegten Sorgfaltspflichtverfahren festgestellt wird, dass er eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN hat, bei denen es sich um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON handelt, Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en) und STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) des RECHTSTRÄGERS und Name, Anschrift, Ansässigkeitsmitgliedstaat(en), STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER(N) sowie Geburtsdatum und -ort jeder BEHERRSCHENDEN PERSON des RECHTSTRÄGERS, die eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist, sowie die Funktion(en), aufgrund deren jede derartige MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist;

ungeachtet des Unterabschnitts B Nummer 1 Unterabsatz 1 umfassen die Informationen, die in Bezug auf die MELDEPFLICHTIGE PERSON zu melden sind, den Namen, die Kennung(en) des IDENTIFIZIERUNGSDIENSTES und den/die Ausstellungsmitgliedstaat(en) sowie die Funktion(en), aufgrund deren jede derartige MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist, sofern der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN seine Informationen einer zuständigen Behörde meldet, die einen IDENTIFIZIERUNGSDIENST nutzt und sich zur Feststellung der Identität und jeglicher steuerlichen Ansässigkeit der MELDEPFLICHTIGEN PERSON auf eine direkte Bestätigung der Identität und der Ansässigkeit der MELDEPFLICHTIGEN PERSON durch einen von einem Mitgliedstaat oder der Union bereitgestellten IDENTIFIZIERUNGSDIENST stützt;

2. Name, Anschrift, STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER und, falls vorhanden, die in Artikel ~~13~~ ~~8ad Absatz 7~~ genannte individuelle Identifikationsnummer und die globale Rechtsträgerkennung des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN;

3. für jede Art von MELDEPFLICHTIGEM KRYPTOWERT, für den der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN während des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraums MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN durchgeführt hat, gegebenenfalls:

- a) den vollständigen Namen der Art des MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTS;
- b) den gezahlten aggregierten Gesamtbruttobetrag, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Erwerb gegen die FIAT-WÄHRUNG;
- c) den erhaltenen aggregierten Gesamtbruttobetrag, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Verkäufen gegen die FIAT-WÄHRUNG;
- d) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Erwerb gegen andere MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERTE;
- e) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN bei Verkäufen gegen andere MELDEPFLICHTIGE KRYPTOWERTE;
- f) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN MASSENZAHLUNGSTRANSAKTIONEN;
- g) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt, bei ÜBERTRAGUNGEN an den MELDEPFLICHTIGEN NUTZER, die nicht unter die Buchstaben b und d fallen;

h) den aggregierten beizulegenden Marktwert, die aggregierte Zahl der Einheiten und die Zahl der MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTIONEN, aufgeschlüsselt nach Übertragungsart, sofern dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt, bei ÜBERTRAGUNGEN durch den MELDEPFLICHTIGEN NUTZER, die nicht unter die Buchstaben c, e und f fallen, und

i) den aggregierten beizulegenden Marktwert sowie die aggregierte Zahl der Einheiten von ÜBERTRAGUNGEN, die der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN an Distributed-Ledger-Adressen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 vorgenommen hat und von denen nicht bekannt ist, ob sie mit einem Anbieter von Dienstleistungen für virtuelle Vermögenswerte oder einem Finanzinstitut verbunden sind.

Für die Zwecke des Unterabschnitts B Nummer 3 Buchstaben b und c wird der erhaltene oder gezahlte Betrag in der FIAT-WÄHRUNG gemeldet, in der die Zahlung getätigt wurde oder in der der Betrag erhalten wurde. Wurden die Beträge in mehreren FIAT-WÄHRUNGEN gezahlt oder erhalten, so sind die Beträge in einer einzigen Währung zu melden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTION in einer Weise umgerechnet wird, die vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN durchgängig angewandt wird.

Für die Zwecke des Unterabschnitts B Nummer 3 Buchstaben d bis i ist der beizulegende Marktwert in einer einzigen Währung zu ermitteln und zu melden, die zum Zeitpunkt der jeweiligen MELDEPFLICHTIGEN TRANSAKTION in einer Weise umgerechnet wird, die vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN durchgängig angewandt wird.

In den gemeldeten Informationen wird die FIAT-WÄHRUNG aufgeführt, in der die Beträge gemeldet werden.

C. Ungeachtet des Unterabschnitts B Nummer 1 muss der Geburtsort nicht gemeldet werden, es sei denn, der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ist anderweitig nach innerstaatlichem Recht verpflichtet, ihn zu beschaffen und zu melden.

D. Die in Unterabschnitt B genannten Informationen werden jährlich in dem Kalenderjahr gemeldet, das auf das Jahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen. Die ersten Informationen werden für das betreffende Kalenderjahr oder einen anderen geeigneten Berichtszeitraum ab dem 1. Januar 2026 gemeldet.

E. Ungeachtet der Unterabschnitte A und D dieses Abschnitts ist ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d nicht verpflichtet, die in Unterabschnitt B des vorliegenden Abschnitts genannten Informationen in Bezug auf einen MELDEPFLICHTIGEN NUTZER oder eine BEHERRSCHENDE PERSON bereitzustellen, für den bzw. die der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN solche Informationen in einem Drittland meldet, das unter eine WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN mit dem Ansässigkeitsmitgliedstaat dieses

MELDEPFLICHTIGEN NUTZERS oder dieser BEHERRSCHENDEN PERSON fällt.

ABSCHNITT III

VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN

Ein KRYPTOWERT-NUTZER wird ab dem Datum als MELDEPFLICHTIGER NUTZER behandelt, ab dem er nach den in diesem Abschnitt beschriebenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als solcher identifiziert wird.

A. Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für ALS EINZELPERSON AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER

Die folgenden Verfahren gelten, um festzustellen, ob ein ALS EINZELPERSON AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER ein MELDEPFLICHTIGER NUTZER ist.

1. Bei der Begründung der Beziehung zum ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder bei bereits BESTEHENDEN ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERN erhält der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bis zum 1. Januar 2027 eine Selbstauskunft, die es dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ermöglicht, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS zu bestimmen und die Angemessenheit dieser Selbstauskunft auf der Grundlage der vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN erhaltenen Informationen, zu denen auch alle Unterlagen gehören, die gemäß den VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN erfasst wurden, zu bestätigen.

2. Tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf einen ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so kann sich der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und beschafft eine gültige Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und gegebenenfalls Unterlagen, die die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft belegen.

B. Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER

Die folgenden Verfahren gelten, um festzustellen, ob es sich bei einem ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER um einen MELDEPFLICHTIGEN NUTZER oder einen RECHTSTRÄGER handelt, mit Ausnahme einer AUSGENOMMENEN PERSON oder eines AKTIVEN RECHTSTRÄGERS mit einer oder mehreren BEHERRSCHENDEN PERSONEN, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind.

1. Feststellung, ob der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist.

a) Bei der Begründung der Beziehung zum ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder in Bezug auf einen bereits BESTEHENDEN ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER erhält der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bis zum 1. Januar 2027 eine Selbstauskunft, die es dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ermöglicht, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS zu bestimmen und die Angemessenheit dieser Selbstauskunft auf der Grundlage der vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN erhaltenen Informationen, zu denen auch alle Unterlagen gehören, die gemäß der VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN erfasst wurden, zu bestätigen. Wenn der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER bescheinigt, dass er keine steuerliche Ansässigkeit hat, kann der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung oder die Anschrift des Hauptbüros heranziehen, um die Ansässigkeit des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS zu bestimmen.

b) Enthält die Selbstauskunft Hinweise darauf, dass der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so muss der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN den ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER als MELDEPFLICHTIGEN NUTZER betrachten, es sei denn, der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN stellt anhand der Selbstauskunft oder der in seinem Besitz befindlichen oder öffentlich verfügbaren Informationen in vertretbarer Weise fest, dass es sich bei dem ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER um eine AUSGENOMMENE PERSON handelt.

2. Feststellung, ob der RECHTSTRÄGER eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN hat, bei denen es sich um MELDEPFLICHTIGE PERSONEN handelt. Bei ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERN, mit Ausnahme AUSGENOMMENER PERSONEN, stellt der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN fest, ob sie eine oder mehrere BEHERRSCHENDE PERSONEN haben, die MELDEPFLICHTIGE PERSONEN sind, es sei denn, er stellt aufgrund der Selbstauskunft des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS fest, dass der ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDE KRYPTOWERT-NUTZER ein AKTIVER RECHTSTRÄGER ist.

a) Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS. Zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS kann ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN Informationen heranziehen, die nach den VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN

GEGENÜBER KUNDEN erfasst und gepflegt werden, sofern diese Verfahren mit der Verordnung (EU) 2024/1624 ~~Richtlinie (EU) 2015/849~~ in Einklang stehen. Ist der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nicht gesetzlich verpflichtet, VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN anzuwenden, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2024/1624 ~~Richtlinie (EU) 2015/849~~ stehen, so wendet er zur Feststellung der BEHERRSCHENDEN PERSONEN im Wesentlichen ähnliche Verfahren an.

b) Feststellung, ob eine BEHERRSCHENDE PERSON eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS eine MELDEPFLICHTIGE PERSON ist. Um festzustellen, ob es sich bei einer BEHERRSCHENDEN PERSON um eine MELDEPFLICHTIGE PERSON handelt, stützt sich der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN auf eine Selbstauskunft des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS oder der BEHERRSCHENDEN PERSON, die es dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN ermöglicht, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) der BEHERRSCHENDEN PERSON zu bestimmen, und bestätigt die Angemessenheit dieser Selbstauskunft auf der Grundlage von vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN erfassten Informationen, einschließlich der im Rahmen der VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN erfassten Unterlagen.

3. Tritt zu einem beliebigen Zeitpunkt in Bezug auf einen ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder seine BEHERRSCHENDEN PERSONEN eine Änderung der Gegebenheiten ein, aufgrund derer dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die ursprüngliche Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist, so kann sich der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nicht auf die ursprüngliche Selbstauskunft verlassen und beschafft eine gültige Selbstauskunft oder eine angemessene Erklärung und gegebenenfalls Unterlagen, die die Gültigkeit der ursprünglichen Selbstauskunft belegen.

C. Anforderungen an die Zulässigkeit von Selbstauskünften

1. Eine Selbstauskunft, die von einem ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder einer BEHERRSCHENDEN PERSON zur Verfügung gestellt wird, ist nur zulässig, wenn sie vom als EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder der BEHERRSCHENDEN PERSON unterzeichnet ist oder anderweitig positiv bestätigt wird, sie spätestens auf das Datum des Eingangs datiert ist und folgende Informationen in Bezug auf den ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER oder die BEHERRSCHENDE PERSON enthält:

- a) Vor- und Nachname,
- b) Hausanschrift,

- c) Mitgliedstaat(en) ⇒ oder andere(r) Staat(en) ⇐ der steuerlichen Ansässigkeit,
- d) in Bezug auf jede MELDEPFLICHTIGE PERSON die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER für jeden Mitgliedstaat ⇒ oder anderen Staat ⇐,
- e) Geburtsdatum.

2. Eine Selbstauskunft, die von einem ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER zur Verfügung gestellt wird, ist nur zulässig, wenn sie vom ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER unterzeichnet ist oder anderweitig positiv bestätigt wird, sie spätestens auf das Datum des Eingangs datiert ist und folgende Informationen in Bezug auf den ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER enthält:

- a) rechtlicher Name,
- b) Anschrift,
- c) Mitgliedstaat(en) ⇒ oder andere(r) Staat(en) ⇐ der steuerlichen Ansässigkeit,
- d) in Bezug auf jede MELDEPFLICHTIGE PERSON die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER für jeden Mitgliedstaat ⇒ oder anderen Staat ⇐,
- e) im Falle eines ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS, bei dem es sich nicht um einen AKTIVEN RECHTSTRÄGER oder eine AUSGENOMMENE PERSON handelt, die in Unterabschnitt C Nummer 1 beschriebenen Informationen in Bezug auf jede BEHERRSCHENDE PERSON des ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZERS – es sei denn, diese BEHERRSCHENDE PERSON hat eine Selbstauskunft nach Unterabschnitt C Nummer 1 vorgelegt – und die Funktion(en), aufgrund derer jede MELDEPFLICHTIGE PERSON eine BEHERRSCHENDE PERSON des RECHTSTRÄGERS ist, wenn diese nicht bereits anhand der VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN ermittelt wurden,
- f) gegebenenfalls Angaben zu den Kriterien, die sie erfüllen, um als AKTIVER RECHTSTRÄGER oder als AUSGENOMMENE PERSON behandelt zu werden.

D. Allgemeine Sorgfaltspflichten

1. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, der auch ein FINANZINSTITUT im Sinne dieser Richtlinie ist, kann sich für die Zwecke der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach diesem Abschnitt auf die gemäß Anhang I Abschnitte IV und VI abgeschlossenen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten stützen. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN kann sich auch auf eine Selbstauskunft stützen, die bereits für andere steuerliche Zwecke erhoben wurde, sofern diese Selbstauskunft die Anforderungen von Unterabschnitt C dieses Abschnitts erfüllt.

2. Ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN kann sich auf eine dritte Partei stützen, um die Sorgfaltspflichten nach diesem Abschnitt zu erfüllen, doch bleibt die Erfüllung dieser Pflichten im Verantwortungsbereich des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN.

ABSCHNITT IV

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Begriffsbestimmungen:

A. MELDEPFLICHTIGER KRYPTOWERT

1. „KRYPTOWERT“ bedeutet einen Kryptowert im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114.
2. „DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNG“ bedeutet jede digitale FIAT-WÄHRUNG, die von einer ZENTRALBANK oder einer anderen Währungsbehörde ausgegeben wird.
3. „ZENTRALBANK“ bedeutet ein Institut, das per Gesetz oder staatlicher Genehmigung neben der Regierung die oberste Behörde für die Ausgabe von als Währung vorgesehenen Zahlungsmitteln darstellt. Dieses Institut kann eine von der Regierung des Staates getrennte Einrichtung umfassen, die ganz oder teilweise im Eigentum des Staates stehen kann.
4. „MELDEPFLICHTIGER KRYPTOWERT“ bedeutet jegliche KRYPTOWERTE außer DIGITALEN ZENTRALBANKWÄHRUNGEN, ELEKTRONISCHEM GELD oder KRYPTOWERTEN, für die der MELDENE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN hinreichend festgestellt hat, dass sie nicht für Zahlungs- oder Investitionszwecke verwendet werden können.
5. Für die Zwecke dieses Anhangs bedeutet „ELEKTRONISCHES GELD“ oder „E-GELD“ jeden KRYPTOWERT, der
 - a) eine digitale Darstellung einer einzigen FIAT-WÄHRUNG ist,
 - b) gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen,
 - c) eine Forderung gegenüber dem Emittenten darstellt, die auf dieselbe FIAT-WÄHRUNG lautet,
 - d) von einer anderen natürlichen oder juristischen Person als dem Emittenten als Zahlungsmittel angenommen wird und
 - e) kraft der für den Emittenten geltenden regulatorischen Anforderungen auf Antrag des Inhabers des Produkts für dieselbe FIAT-WÄHRUNG jederzeit und zum Nennwert einlösbar ist.

Der Ausdruck „ELEKTRONISCHES GELD“ oder „E-GELD“ umfasst keine Produkte, die ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln von einem Kunden an eine andere Person gemäß den Anweisungen des Kunden geschaffen wurden. Ein Produkt wird nicht ausschließlich zum Zweck der Erleichterung der Übertragung von Geldmitteln geschaffen, wenn die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel im Rahmen

der normalen Geschäftstätigkeit des übertragenden RECHTSTRÄGERS entweder länger als 60 Tage nach Erhalt von Anweisungen zur Erleichterung der Übertragung gehalten werden oder die mit diesem Produkt verbundenen Geldmittel bei fehlenden Anweisungen länger als 60 Tage nach Erhalt dieser Geldmittel gehalten werden.

B. MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN

1. „ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN“ bedeutet einen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2023/1114.

2. „KRYPTOWERT-BETREIBER“ bedeutet einen Krypto-Dienstleistungsanbieter, bei dem es sich nicht um einen ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN handelt.

3. „MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN“ bedeutet jeden ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN und jeden KRYPTOWERT-BETREIBER, der eine oder mehrere KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN anbietet, die ein TAUSCHGESCHÄFT für oder im Namen eines MELDEPFLICHTIGEN NUTZERS bewirken.

4. „KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN“ bedeutet Krypto-Dienstleistungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2023/1114 einschließlich Staking und Lending.

C. MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTION

1. „MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTION“ bedeutet jegliches

a) TAUSCHGESCHÄFT und

b) jegliche Übertragung von MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN.

2. „TAUSCHGESCHÄFT“ bedeutet jeglichen

a) Tausch zwischen MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN und FIAT-WÄHRUNGEN und

b) Tausch zwischen einer oder mehreren Formen von MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN.

3. „MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION“ bedeutet eine ÜBERTRAGUNG von MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN gegen Waren oder Dienstleistungen im Wert von mehr als 50 000 USD (oder dem entsprechenden Betrag in einer anderen Währung).

4. „ÜBERTRAGUNG“ bedeutet eine Transaktion, die einen MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERT von der oder auf die KRYPTOWERT-Adresse oder von dem oder auf das Konto eines KRYPTOWERT-NUTZERS bewegt, mit Ausnahme einer Transaktion, die vom MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Namen desselben KRYPTOWERTNUTZERS verwaltet wird, wenn der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN auf der Grundlage des Wissens, das dem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zum Zeitpunkt der Transaktion zur Verfügung steht,

nicht feststellen kann, dass es sich bei der Transaktion um ein TAUSCHGESCHÄFT handelt.

5. „FIAT-WÄHRUNG“ bedeutet die offizielle Währung eines Staates, die von einem Staat oder der von einem Staat bestimmten ZENTRALBANK oder Währungsbehörde ausgegeben wird, und zwar in Form von physischen Banknoten oder Münzen oder durch Geld in unterschiedlicher digitaler Form, einschließlich Bankreserven oder DIGITALER ZENTRALBANKWÄHRUNGEN. Der Ausdruck umfasst auch Geschäftsbankgeld und elektronische Geld-Produkte (ELEKTRONISCHES GELD).

D. MELDEPFLICHTIGER NUTZER

1. „MELDEPFLICHTIGER NUTZER“ bedeutet einen KRYPTOWERT-NUTZER, der eine in einem Mitgliedstaat ansässige MELDEPFLICHTIGE PERSON ist.

2. „KRYPTOWERT-NUTZER“ bedeutet eine natürliche Person oder einen RECHTSTRÄGER, die oder der Kunde eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN für die Durchführung MELDEPFLICHTIGER TRANSAKTIONEN ist. Eine natürliche Person oder ein RECHTSTRÄGER, mit Ausnahme eines FINANZINSTITUTS oder eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, die bzw. der als KRYPTOWERT-NUTZER zugunsten oder für Rechnung einer anderen natürlichen Person oder eines RECHTSTRÄGERS als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlagenberater oder Intermediär handelt, wird nicht als KRYPTOWERT-NUTZER behandelt, wohingegen diese andere natürliche Person oder dieser andere RECHTSTRÄGER als KRYPTOWERT-NUTZER behandelt wird. Wenn ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eine Dienstleistung erbringt, die eine MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION für einen Händler oder in dessen Namen bewirkt, behandelt der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN auch den Kunden, der die Gegenpartei des Händlers für eine solche MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION ist, als KRYPTOWERT-NUTZER in Bezug auf eine solche MELDEPFLICHTIGE MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION, sofern der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN verpflichtet ist, die Identität des Kunden im Rahmen der MELDEPFLICHTIGEN MASSENZAHLUNGSTRANSAKTION nach den innerstaatlichen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche zu überprüfen.

3. „ALS EINZELPERSON AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER“ bedeutet einen KRYPTOWERT-NUTZER, der eine natürliche Person ist.

4. „BESTEHENDER ALS EINZELPERSON AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER“ bedeutet einen ALS EINZELPERSON AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER, der bis zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung zum MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eingegangen ist.

5. „ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER“ bedeutet einen KRYPTOWERT-NUTZER, der ein RECHTSTRÄGER ist.

6. „BESTEHENDER ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDER KRYPTOWERT-NUTZER“ bedeutet einen ALS RECHTSTRÄGER AGIERENDEN KRYPTOWERT-NUTZER, der bis zum 31. Dezember 2025 eine Geschäftsbeziehung zum MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eingegangen ist.

7. „MELDEPFLICHTIGE PERSON“ bedeutet eine PERSON EINES MITGLIEDSTAATS, die keine AUSGENOMMENE PERSON ist.

8. „PERSON EINES MITGLIEDSTAATS“ in Bezug auf jeden Mitgliedstaat bedeutet einen RECHTSTRÄGER oder eine natürliche Person, der bzw. die nach dem Steuerrecht eines beliebigen Mitgliedstaats in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem beliebigen Mitgliedstaat ansässig war. In diesem Sinne gilt ein RECHTSTRÄGER, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, beispielsweise eine Personengesellschaft, eine *Limited Liability Partnership* oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

9. „BEHERRSCHENDE PERSONEN“ bedeutet die natürlichen Personen, die die Kontrolle über einen RECHTSTRÄGER ausüben. Im Fall eines Trusts bedeutet dieser Ausdruck den/die Treugeber, den/die Treuhänder (~~gegebenenfalls~~), den/die Protektor(en) (~~gegebenenfalls~~), den/die Begünstigten oder Begünstigtenkategorie(n) sowie jede/alle sonstige(n) natürliche(n) Person(en), die den Trust tatsächlich beherrscht/beherrschen; im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bedeutet dieser Ausdruck Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen. Der Ausdruck „BEHERRSCHENDE PERSONEN“ ist in einer Weise auszulegen, die mit dem Ausdruck „wirtschaftlicher Eigentümer“ im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Nummer 28 der Verordnung (EU) 2024/1624 ~~3 Nummer 6 der Richtlinie (EU) 2015/849~~ übereinstimmt, insoweit er ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN betrifft.

10. „AKTIVER RECHTSTRÄGER“ bedeutet jeden RECHTSTRÄGER, der eines der folgenden Kriterien erfüllt:

a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS im vorangegangenen Kalenderjahr oder in einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des RECHTSTRÄGERS befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;

b) im Wesentlichen alle Tätigkeiten des RECHTSTRÄGERS bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Halten der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein RECHTSTRÄGER

nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds“) oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;

c) der RECHTSTRÄGER betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines FINANZINSTITUTS zu betreiben; der RECHTSTRÄGER fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des RECHTSTRÄGERS folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung;

d) der RECHTSTRÄGER war in den vergangenen fünf Jahren kein FINANZINSTITUT und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;

e) die Tätigkeit des RECHTSTRÄGERS besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für VERBUNDENE RECHTSTRÄGER, die keine FINANZINSTITUTE sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für RECHTSTRÄGER, die keine VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser VERBUNDENEN RECHTSTRÄGER vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines FINANZINSTITUTS ausübt, oder

f) der RECHTSTRÄGER erfüllt alle folgenden Anforderungen:

i) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;

ii) er ist in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat von der Einkommensteuer befreit;

iii) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;

iv) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder den Gründungsunterlagen des RECHTSTRÄGERS dürfen die Einkünfte und Vermögenswerte des RECHTSTRÄGERS nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen RECHTSTRÄGER ausgeschüttet werden, außer in

Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des RECHTSTRÄGERS oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des beizulegenden Marktwerts eines vom RECHTSTRÄGER erworbenen Vermögensgegenstands, und

v) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsmitgliedstaats oder den Gründungsunterlagen des RECHTSTRÄGERS müssen bei der Abwicklung oder Auflösung des RECHTSTRÄGERS alle seine Vermögenswerte an einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsmitgliedstaats des RECHTSTRÄGERS oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

E. AUSGENOMMENE PERSON

1. „AUSGENOMMENE PERSON“ bedeutet

- a) einen RECHTSTRÄGER, dessen Anteile regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Wertpapierbörsen gehandelt werden,
- b) einen RECHTSTRÄGER, der ein VERBUNDENER RECHTSTRÄGER eines RECHTSTRÄGERS nach Buchstabe a ist,
- c) einen STAATLICHEN RECHTSTRÄGER,
- d) eine INTERNATIONALE ORGANISATION,
- e) eine ZENTRALBANK oder
- f) ein FINANZINSTITUT, bei dem es sich nicht um ein in Unterabschnitt E Nummer 5 Buchstabe b beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN handelt.

2. „FINANZINSTITUT“ bedeutet ein VERWAHRINSTITUT, ein EINLAGENINSTITUT, ein INVESTMENTUNTERNEHMEN oder eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT.

3. „VERWAHRINSTITUT“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, dessen Geschäftstätigkeit im Wesentlichen darin besteht, für fremde Rechnung FINANZVERMÖGEN zu verwahren. Die Geschäftstätigkeit eines RECHTSTRÄGERS besteht im Wesentlichen darin, für fremde Rechnung FINANZVERMÖGEN zu verwahren, wenn die dem Verwahren von FINANZVERMÖGEN und damit zusammenhängenden Finanzdienstleistungen zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 20 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember (oder dem letzten Tag eines nicht einem Kalenderjahr entsprechenden Abrechnungszeitraums) vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

4. „EINLAGENINSTITUT“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der

- a) im Rahmen gewöhnlicher Bankgeschäfte oder einer ähnlichen Geschäftstätigkeit Einlagen entgegennimmt oder

b) ELEKTRONISCHES GELD oder DIGITALE ZENTRALBANKWÄHRUNGEN zugunsten seiner Kunden hält.

5. „INVESTMENTUNTERNEHMEN“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER,

a) der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden oder in dessen Namen ausübt:

i) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate ~~usw.~~), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, handelbaren Wertpapieren oder Waretermingeschäften,

ii) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder

iii) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN, Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter oder

b) dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der RECHTSTRÄGER von einem anderen RECHTSTRÄGER verwaltet wird, bei dem es sich um ein EINLAGENINSTITUT, ein VERWAHRINSTITUT, eine SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT oder ein in Unterabschnitt E Nummer 5 Buchstabe a beschriebenes INVESTMENTUNTERNEHMEN handelt.

Ein RECHTSTRÄGER übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der in Unterabschnitt E Nummer 5 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeiten aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines RECHTSTRÄGERS sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von FINANZVERMÖGEN oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN oder dem Handel damit im Sinne von Unterabschnitt E Nummer 5 Buchstabe b zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS entsprechen, und zwar entweder i) während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder ii) während des Zeitraums des Bestehens des RECHTSTRÄGERS, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Für die Zwecke des Unterabschnitts E Nummer 5 Buchstabe a Ziffer iii umfasst der Ausdruck „sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von FINANZVERMÖGEN oder Kapital oder MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN im Auftrag Dritter“ nicht die Erbringung von Dienstleistungen, die TAUSCHGESCHÄFTE für oder im Namen von Kunden bewirken. Der Ausdruck „INVESTMENTUNTERNEHMEN“ umfasst nicht einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien in Unterabschnitt D Nummer 10 Buchstaben b bis e um einen AKTIVEN RECHTSTRÄGER handelt.

Dieser Unterabschnitt ist auf eine Weise auszulegen, die mit dem ähnlichen Wortlaut der Definition von „Finanzinstitut“ in Artikel 2 Absatz 1

Nummer 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 ~~☒ 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2015/849~~ vereinbar ist.

6. „SPEZIFIZIERTE VERSICHERUNGSGESELLSCHAFT“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, bei dem es sich um eine Versicherungsgesellschaft (oder die Holdinggesellschaft einer Versicherungsgesellschaft) handelt, die einen RÜCKKAUFSFÄHIGEN VERSICHERUNGSVERTRAG oder einen RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG abschließt oder zur Leistung von Zahlungen in Bezug auf einen solchen Vertrag verpflichtet ist.

7. „STAATLICHER RECHTSTRÄGER“ bedeutet die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates (wobei es sich, um Zweifel auszuräumen, unter anderem um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines Staates.

a) Eine „wesentliche Instanz“ eines Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.

b) Ein „beherrschter Rechtsträger“ bedeutet einen RECHTSTRÄGER, der formal von dem Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person darstellt, sofern

i) der RECHTSTRÄGER sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer STAATLICHER RECHTSTRÄGER befindet,

ii) die Nettoeinkünfte des RECHTSTRÄGERS seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer STAATLICHER RECHTSTRÄGER gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt, und

iii) die Vermögenswerte des RECHTSTRÄGERS bei seiner Auflösung einem oder mehreren STAATLICHEN RECHTSTRÄGERN zufallen.

c) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel

Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

8. „INTERNATIONALE ORGANISATION“ bedeutet jegliche internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Diese Kategorie umfasst eine zwischenstaatliche Organisation (einschließlich einer übernationalen Organisation),

- a) die hauptsächlich aus Regierungen besteht,
- b) die mit diesem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und
- c) deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.

9. „FINANZVERMÖGEN“ umfasst Wertpapiere (zum Beispiel Anteile am Aktienkapital einer Kapitalgesellschaft, Beteiligungen oder wirtschaftliches Eigentum an den Beteiligungen an einer in Streubesitz befindlichen oder börsennotierten Personalgesellschaft oder einem Trust sowie Obligationen, Anleihen, Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldurkunden), Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäfte, Swaps (zum Beispiel Zinsswaps, Währungsswaps, Basisswaps, Zinscaps, Zinsfloors, Warensaps, Aktienswaps, Aktienindexswaps und ähnliche Vereinbarungen), VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGE oder Beteiligungen (darunter börsengehandelte und nicht börsengehandelte Termingeschäfte und Optionen) an Wertpapieren, MELDEPFLICHTIGEN KRYPTOWERTEN, Beteiligungen an Personengesellschaften, Warengeschäften, Swaps oder VERSICHERUNGS- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRÄGEN. Der Ausdruck „FINANZVERMÖGEN“ umfasst keine nicht fremdfinanzierten unmittelbaren Immobilienbeteiligungen.

10. „EIGENKAPITALBETEILIGUNG“ bedeutet im Fall einer Personengesellschaft, die ein Finanzinstitut ist, entweder eine Kapital- oder eine Gewinnbeteiligung an der Personengesellschaft. Im Fall eines Trusts, der ein FINANZINSTITUT ist, gilt eine EIGENKAPITALBETEILIGUNG als von einer Person gehalten, die als Treugeber oder Begünstigter des gesamten oder eines Teils des Trusts betrachtet wird, oder von einer sonstigen natürlichen Person, die den Trust tatsächlich beherrscht. Eine MELDEPFLICHTIGE PERSON gilt als Begünstigter eines Trusts, wenn sie berechtigt ist, unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch einen Bevollmächtigten) eine Pflichtausschüttung aus dem Trust zu erhalten, oder unmittelbar oder mittelbar eine freiwillige Ausschüttung aus dem Trust erhalten kann.

11. „VERSICHERUNGSVERTRAG“ bedeutet einen Vertrag (nicht jedoch einen RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG), bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines konkreten Ereignisses im Zusammenhang mit einem Todesfall-, Krankheits-, Unfall-, Haftungs- oder Sachschadenrisiko einen Betrag zu zahlen.

12. „RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG“ bedeutet einen Vertrag, bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für einen vollständig oder teilweise anhand der Lebenserwartung einer oder mehrerer natürlicher Personen ermittelten Zeitraum Zahlungen zu leisten. Der Ausdruck umfasst auch einen Vertrag, der nach dem Recht, den Vorschriften oder der

Rechtsübung des Mitgliedstaats oder anderen Staates, in dem er ausgestellt wurde, als RENTENVERSICHERUNGSVERTRAG gilt und bei dem sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, für eine bestimmte Anzahl von Jahren Zahlungen zu leisten.

13. „RÜCKKAUFSFÄHIGER VERSICHERUNGSVERTRAG“ bedeutet einen VERSICHERUNGSVERTRAG (nicht jedoch einen Rückversicherungsvertrag zwischen zwei Versicherungsgesellschaften) mit einem BARWERT.

14. „BARWERT“ bedeutet i) den Betrag, zu dessen Erhalt der Versicherungsnehmer nach Rückkauf oder Kündigung des Vertrags berechtigt ist (ohne Minderung wegen einer Rückkaufgebühr oder eines Policendarlehens ermittelt), oder ii) den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Rahmen des Vertrags oder in Bezug auf den Vertrag als Darlehen aufnehmen kann, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen umfasst der Ausdruck „BARWERT“ nicht einen aufgrund eines VERSICHERUNGSVERTRAGS wie folgt zahlbaren Betrag:

- a) ausschließlich aufgrund des Todes einer natürlichen Person, die über einen Lebensversicherungsvertrag verfügt,
- b) in Form einer Leistung bei Personenschaden oder Krankheit oder einer sonstigen Leistung zur Entschädigung für einen bei Eintritt des Versicherungsfalls erlittenen wirtschaftlichen Verlust,
- c) in Form einer Rückerstattung einer aufgrund eines VERSICHERUNGSVERTRAGS (nicht jedoch eines an Kapitalanlagen gebundenen Lebens- oder RENTENVERSICHERUNGSVERTRAGS) bereits gezahlten Prämie (abzüglich Versicherungsgebühren unabhängig von deren tatsächlicher Erhebung) bei Vertragsaufhebung oder -kündigung, Verringerung des Risikopotenzials während der Vertragslaufzeit oder Berichtigung einer Fehlbuchung oder eines vergleichbaren Fehlers in Bezug auf die Vertragsprämie,
- d) in Form einer an den Versicherungsnehmer zahlbaren Dividende (nicht jedoch eines Schlussüberschussanteils), sofern die Dividende aus einem VERSICHERUNGSVERTRAG stammt, bei dem nur Leistungen nach Buchstabe b zu zahlen sind, oder
- e) in Form einer Rückerstattung einer Prämienvorauszahlung oder eines Prämiendepots für einen VERSICHERUNGSVERTRAG mit mindestens jährlich fälliger Prämienzahlung, sofern die Höhe der Prämienvorauszahlung oder des Prämiendepots die nächste vertragsgemäß fällige Jahresprämie nicht übersteigt.

F. Sonstige Begriffsbestimmungen

1. „VERFAHREN ZUR ERFÜLLUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN“ bedeutet die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN nach der Verordnung (EU) 2024/1624 ~~Richtlinie (EU) 2015/849~~ oder ähnlichen Anforderungen, denen dieser MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN unterliegt.

2. „RECHTSTRÄGER“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.
3. Ein RECHTSTRÄGER ist ein „VERBUNDENER RECHTSTRÄGER“ eines anderen RECHTSTRÄGERS, wenn einer der beiden RECHTSTRÄGER den anderen beherrscht oder die beiden RECHTSTRÄGER derselben Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines RECHTSTRÄGERS.
4. „ZWEIGNIEDERLASSUNG“ bedeutet eine Einheit, ein Geschäft oder ein Büro eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, die bzw. das nach dem Regulierungssystem eines Staates als ZWEIGNIEDERLASSUNG behandelt wird oder die bzw. das anderweitig nach den Gesetzen eines Staates als getrennt von anderen Büros, Einheiten oder ZWEIGNIEDERLASSUNGEN des MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN geregelt ist. Alle Einheiten, Geschäfte oder Büros eines MELDENDEN ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN in einem einzigen Staat werden als eine einzige ZWEIGNIEDERLASSUNG behandelt.
5. „WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN“ bedeutet eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats und eines Drittlands, die den automatischen Austausch von Informationen vorschreibt, die den in Abschnitt II Unterabschnitt B ~~dieses Anhangs~~ angegebenen Informationen entsprechen, wie dies in einem Durchführungsrechtsakt gemäß Artikel ~~14~~ ~~9ad Absatz 11~~ festgelegt wird.
6. „QUALIFIZIERTES DRITTLAND“ bedeutet ein Drittland, das über eine geltende WIRKSAME QUALIFIZIERENDE VEREINBARUNG ZWISCHEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN mit den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten verfügt, die in einer von dem Drittland veröffentlichten Liste als meldepflichtige Länder genannt sind.
7. Der Ausdruck „STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER“ bedeutet die Identifikationsnummer eines Steuerpflichtigen (oder die funktionale Entsprechung, wenn keine STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER vorhanden ist). Die STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER ist jegliche Nummer, die die zuständigen Behörden nutzen, um einen Steuerzahler zu identifizieren.
8. „IDENTIFIZIERUNGSDIENST“ bedeutet ein elektronisches Verfahren, das ein Mitgliedstaat oder die Union einem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zur Feststellung der Identität und der steuerlichen Ansässigkeit eines KRYPTOWERT-NUTZERS unentgeltlich zur Verfügung stellt.

ABSCHNITT V

WIRKSAME UMSETZUNG

- A. Vorschriften zur Durchsetzung der in Abschnitt III festgelegten Erhebungs- und Überprüfungsanforderungen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zu verpflichten, die Erhebungs- und Überprüfungsanforderungen nach Abschnitt III in Bezug auf ihre KRYPTOWERT-NUTZER durchzusetzen.

2. Stellt ein KRYPTOWERT-NUTZER die nach Abschnitt III erforderlichen Informationen nach zwei Mahnungen nach der ursprünglichen Anfrage des ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN, jedoch nicht vor Ablauf von 60 Tagen, nicht zur Verfügung, hindert der ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN den KRYPTOWERT-NUTZER daran, MELDEPFLICHTIGE TRANSAKTIONEN durchzuführen.

B. Vorschriften, die MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN verpflichten, die zur Durchführung der Meldepflichten und der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und Informationen zu dokumentieren, sowie geeignete Maßnahmen zur Beschaffung dieser Dokumente

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zu verpflichten, die zur Durchführung der in den Abschnitten II bzw. III aufgeführten Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Informationen zu dokumentieren. Diese Dokumente müssen für einen ausreichend langen Zeitraum und in jedem Fall während mindestens fünf, jedoch höchstens 10 Jahren nach Ablauf des Zeitraums verfügbar bleiben, innerhalb dem der MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN verpflichtet ist, die Informationen zu melden, sofern es sich um meldepflichtige Informationen nach Abschnitt II handelt.

2. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, einschließlich der Möglichkeit, eine Meldeaufforderung an MELDENDE ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN zu richten, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Informationen der zuständigen Behörde gemeldet werden, damit diese ihrer Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen gemäß Artikel ~~12~~ 8ad Absatz 3 nachkommen kann.

C. Verwaltungsverfahren zur Überprüfung, ob die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN die Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten einhalten

Die Mitgliedstaaten legen Verwaltungsverfahren fest, um zu überprüfen, ob die MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN die Meldepflichten und Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gemäß den Abschnitten II bzw. III einhalten.

D. Verwaltungsverfahren für eine Nachverfolgung mit einem MELDENDEN ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN bei einer Meldung unvollständiger oder fehlerhafter Informationen

Die Mitgliedstaaten legen Verfahren für eine Nachverfolgung mit den MELDENDEN ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN für den Fall fest, dass die gemeldeten Informationen unvollständig oder fehlerhaft sind.

E. Verwaltungsverfahren für die Zulassung eines ANBIETERS VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN

Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, der ANBIETERN VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN eine Zulassung nach der Verordnung (EU) 2023/1114 erteilt, übermittelt der zuständigen Behörde im Sinne dieser Richtlinie, sofern es sich dabei um eine andere Behörde handelt, regelmäßig und spätestens vor dem 31. Dezember des betreffenden Kalenderjahres oder eines anderen geeigneten Berichtszeitraums eine Liste aller zugelassenen ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN.

F. Verwaltungsverfahren für die einmalige Registrierung eines KRYPTOWERT-BETREIBERS

1. Ein KRYPTOWERT-BETREIBER, der ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 3 ist, beantragt vor Ablauf der Frist, innerhalb derer ein solcher KRYPTOWERT-BETREIBER die in Abschnitt II Unterabschnitt B genannten Informationen zu melden hat, seine Registrierung nach Artikel ~~13~~ ~~8ad Absatz 7~~ bei der zuständigen Behörde des gemäß Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d bzw. Abschnitt I Unterabschnitt B bestimmten Mitgliedstaats. Erfüllt ein solcher KRYPTOWERT-BETREIBER in mehr als einem Mitgliedstaat die Bedingungen nach Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 Buchstabe a, b, c oder d bzw. nach Abschnitt I Unterabschnitt B, so beantragt er seine Registrierung nach Artikel ~~13~~ ~~8ad Absatz 7~~ bei der zuständigen Behörde vor Ablauf der Frist, innerhalb derer der KRYPTOWERT-BETREIBER die in Abschnitt II Unterabschnitt B genannten Informationen zu melden hat.

Ungeachtet Unterabschnitt F Nummer 1 Unterabsatz 1 darf ein KRYPTOWERT-BETREIBER, der ein MELDENDER ANBIETER VON KRYPTO-DIENSTLEISTUNGEN im Sinne von Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 3 ist, keine Registrierung bei der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats beantragen, in dem ein solcher KRYPTOWERT-BETREIBER nicht verpflichtet ist, den in den Abschnitten II bzw. III genannten Melde- und Sorgfaltspflichten gemäß Abschnitt I Unterabschnitte C, D, E, F, G oder H nachzukommen, da diese Pflichten von einem solchen KRYPTOWERT-BETREIBER in einem anderen Mitgliedstaat $\Rightarrow$ oder in einem QUALIFIZIERTEN DRITTLAND $\Leftarrow$ erfüllt werden.

2. Bei der Registrierung übermittelt der KRYPTOWERT-BETREIBER dem gemäß Unterabschnitt F Nummer 1 ~~2~~ bestimmten Mitgliedstaat seiner einmaligen Registrierung folgende Informationen:

- a) Name,
- b) Postanschrift,
- c) elektronische Anschriften, einschließlich Websites,
- d) sämtliche STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMERN des KRYPTOWERT-BETREIBERS,
- e) die Mitgliedstaaten, in denen MELDEPFLICHTIGE NUTZER im Sinne von Abschnitt III Unterabschnitte A und B ansässig sind,
- f) ein QUALIFIZIERTES DRITTLAND nach Abschnitt I Unterabschnitt C, D, E, F oder H.

3. Der KRYPTOWERT-BETREIBER teilt dem Mitgliedstaat der einmaligen Registrierung jegliche Änderungen der nach Unterabschnitt F Nummer 2 übermittelten Informationen mit.

4. Der Mitgliedstaat der einmaligen Registrierung teilt dem KRYPTOWERT-BETREIBER eine individuelle Identifikationsnummer zu und teilt sie den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten auf elektronischem Wege mit.

5. In folgenden Fällen löscht der Mitgliedstaat, in dem die einmalige Registrierung erfolgt ist, einen KRYPTOWERT-BETREIBER aus dem Register der KRYPTOWERT-BETREIBER:

- a) Der KRYPTOWERT-BETREIBER informiert den Mitgliedstaat, dass er nicht länger für MELDEPFLICHTIGE NUTZER in der Union tätig ist;
- b) es liegt keine Mitteilung gemäß Buchstabe a vor, aber es besteht Grund zu der Annahme, dass die Tätigkeit eines KRYPTOWERT-BETREIBERS eingestellt wurde;
- c) der PLATTFORMBETREIBER erfüllt nicht länger die in Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 2 ~~Buchstabe b~~ festgelegten Bedingungen;
- d) der Mitgliedstaat hat die Registrierung nach Unterabschnitt F Nummer 7 bei seiner zuständigen Behörde widerrufen.

6. Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich über jeden KRYPTOWERT-BETREIBER im Sinne von Abschnitt IV Unterabschnitt B Nummer 2, der für in der Union ansässige MELDEPFLICHTIGE NUTZER tätig ist, ohne sich nach diesem Unterabschnitt zu registrieren. Kommt ein KRYPTOWERT-BETREIBER seiner Registrierungspflicht nicht nach oder wurde seine Registrierung nach Unterabschnitt F Nummer 7 dieses Abschnitts widerrufen, so ergreifen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels ~~3425a~~ wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Maßnahmen, um die Einhaltung der Vorschriften in ihrem Hoheitsgebiet durchzusetzen. Die Wahl dieser Maßnahmen bleibt ins Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich ferner um eine Koordinierung ihrer Maßnahmen zur Durchsetzung der Einhaltung der Vorschriften, wozu als letztes Mittel auch gehört, dass der KRYPTOWERT-BETREIBER daran gehindert wird, in der Union tätig zu sein.

7. Kommt ein KRYPTOWERT-BETREIBER der Meldepflicht gemäß Abschnitt II Unterabschnitt B ~~dieses Anhangs~~ nach zwei Mahnungen des Mitgliedstaats der einmaligen Registrierung nicht nach, so trifft der Mitgliedstaat der einmaligen Registrierung unbeschadet des Artikels ~~3425a~~ die erforderlichen Maßnahmen, um die Registrierung des KRYPTOWERT-BETREIBERS nach Artikel ~~13~~ ~~8ad Absatz 7~~ zu widerrufen. Die Registrierung wird spätestens nach Ablauf von 90 Tagen, jedoch nicht vor Ablauf von 30 Tagen nach der zweiten Mahnung widerrufen.

ANHANG VII

Vorschriften und Standardvorlage für die Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG

ABSCHNITT I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „UMSETZENDER MITGLIEDSTAAT“ ist ein Mitgliedstaat, der entweder eine anerkannte Primärerergänzungssteuerregelung (PES) oder eine anerkannte Sekundärerergänzungssteuerregelung (SES) im Sinne von Artikel 3 Nummer 18 bzw. 43 der Richtlinie (EU) 2022/2523 oder beide Regelungen für das betreffende BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR umgesetzt hat.
2. „MITGLIEDSTAAT NUR MIT ANERKANNTER NATIONALER ERGÄNZUNGSSTEUER (ANES-MITGLIEDSTAAT)“ ist ein Mitgliedstaat, der nur eine anerkannte nationale Ergänzungssteuer im Sinne von Artikel 3 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2022/2523 für das betreffende BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR umgesetzt hat.
3. „ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG“ ist die von einer obersten Muttergesellschaft, einer als erklärungspflichtig benannten Einheit, einer benannten lokalen Einheit oder einer Geschäftseinheit mittels der in ☒ Artikel 15 dieser Richtlinie ☒ ~~Abschnitt IV dieses Anhangs~~ festgelegten Standardvorlage eingereichte Erklärung.
4. „ALLGEMEINER ABSCHNITT“ ist der Abschnitt der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, der allgemeine Informationen über die multinationale Unternehmensgruppe insgesamt, einschließlich ihrer Gesamtstruktur und einer zusammenfassenden Übersicht über die Anwendung der Richtlinie (EU) 2022/2523, enthält und Abschnitt 1 der Standardvorlage für die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entspricht.
5. „STEUERHOHEITSGEBIETSSPEZIFISCHER ABSCHNITT“ ist ein Abschnitt der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG, der detaillierte Informationen über die Anwendung der anerkannten PES, der anerkannten SES und der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer bezüglich eines jeden Steuerhoheitsgebiets enthält, in dem die multinationale Unternehmensgruppe tätig ist, und der den Abschnitten 2 und 3 der Standardvorlage der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG entspricht.
6. „BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR“ ist das Geschäftsjahr, auf das sich die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG bezieht.

ABSCHNITT II

ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Die Geschäftseinheit, die die ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG einreicht, ermittelt die einschlägigen Abschnitte und die jeweiligen Mitgliedstaaten, an die die Informationen gemäß dem in Artikel ~~158ae~~ festgelegten Verteilungsansatz zu übermitteln sind.

ABSCHNITT III

FORMAT DER ERKLÄRUNG UND INFORMATIONSAUSTAUSCH FÜR GROßE INLÄNDISCHE GRUPPEN MIT JOINT VENTURES

Hält eine Muttergesellschaft einer großen inländischen Gruppe eine direkte oder indirekte Beteiligung an einem Joint Venture oder an einer Geschäftseinheit eines Joint Venture, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem die große inländische Gruppe gelegen ist, einer anerkannten nationalen Ergänzungssteuer unterliegt, so verwendet diese große inländische Gruppe für die Einreichung der ERGÄNZUNGSSTEUER-ERKLÄRUNG ☒ das in Artikel 15 genannte ☒ ~~die in Anhang VII Abschnitt IV festgelegte~~ ☒ Standardformblatt ☒ Standardvorlage.

In den im ersten Unterabsatz genannten Fällen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel ~~158ae~~ Absatz 2 und Artikel ~~229a~~ Anwendung finden.

~~ABSCHNITT IV~~

~~DATENPUNKTE~~

~~1. Angaben zur multinationalen Unternehmensgruppe~~

~~1.1. Identifizierung der erklärungsspflichtigen Geschäftseinheit~~

~~1. Oberste Muttergesellschaft ist die erklärungslichtige Geschäftseinheit~~	~~2. Bezeichnung der erklärungslichtigen Geschäftseinheit~~	~~3. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER~~	~~4. Funktion~~	~~5. Steuerhoheitsgebiet, in dem die erklärungslichtige Geschäftseinheit gelegen ist~~	~~6. Empfängerstaaten für den Informationsaustausch (falls zutreffend)~~
~~Ja/Nein~~					

~~1.2. Allgemeine Angaben zur multinationalen Unternehmensgruppe~~

~~1.2.1. Multinationale Unternehmensgruppe und BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~

~~1. Bezeichnung der multinationalen Unternehmensgruppe~~	~~2. Beginn des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~	~~3. Ende des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~	~~4. Geänderte Erklärung~~

pe			
			Ja/Nein

~~1.2.2. Allgemeine Angaben zu den Abschlüssen der multinationalen Unternehmensgruppe~~

~~1. Konsolidierte Abschlüsse der obersten Muttergesellschaft (Art)~~	~~2. Für die konsolidierten Abschlüsse der obersten Muttergesellschaft verwendeter Rechnungslegungsstandard~~	~~3. Für die konsolidierten Abschlüsse der obersten Muttergesellschaft verwendete Darstellungswährung (ISO-Code)~~

~~1.3. Unternehmensstruktur~~

~~1.3.1. Oberste Muttergesellschaft~~

~~1. Steuerhoheitsgebiet der obersten Muttergesellschaft~~	
~~2. Anzuwendende Vorschriften~~	
~~3. Bezeichnung der obersten Muttergesellschaft~~	
~~4. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER der obersten Muttergesellschaft~~	
~~5. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER der obersten Muttergesellschaft im Steuerhoheitsgebiet der Einreichung (falls abweichend und falls zutreffend)~~	
~~6. Status für die Zwecke der Vorschriften~~	
~~7. Oberste Muttergesellschaft ist eine ausgenommene Einheit — Art~~	
~~8. Steuerhoheitsgebiet, in dem eine doppelt ansässige Muttergesellschaft als der anerkannten PES unterliegend gilt (falls diese Muttergesellschaft den Vorschriften zufolge als in einem anderen Steuerhoheitsgebiet gelegen gilt, in dem sie der anerkannten PES nicht unterliegt) (falls zutreffend)~~	

~~1.3.2. Einheiten der Gruppe (mit Ausnahme der obersten Muttergesellschaft) und Mitglieder von Joint Venture Gruppen~~

~~1.3.2.1. Geschäftseinheiten und Mitglieder von Joint Venture Gruppen~~

~~Änderungen~~	~~1. Gab es Änderungen gegenüber dem vorangegangenen BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR?~~	~~Ja/Nein~~
~~Steuerhoheitsgebiet~~	~~2. Steuerhoheitsgebiet~~	
	~~3. Anzuwendende Vorschriften~~	

Identifizierung der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture	~~4. Bezeichnung der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture~~	
	~~5. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER~~	
	~~6. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER im Steuerhoheitsgebiet der Einreichung (falls zutreffend)~~	
	~~7. Status für die Zwecke der Vorschriften~~	
Eigentümerstruktur der Geschäftseinheit, des Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture	Für jede Einheit mit Beteiligungen an der Geschäftseinheit, dem Joint Venture oder der Geschäftseinheit eines Joint Venture: ~~8. Art~~ ~~9. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (für Geschäftseinheiten oder Mitglieder von Joint Venture Gruppen)~~ ~~10. Gehaltene Beteiligung (in Prozent)~~	
~~Wenn die Geschäftseinheit eine in Teileigentum stehende Muttergesellschaft oder eine zwischengeschaltete Muttergesellschaft ist: Ist die Einheit zur Anwendung einer anerkannten PES verpflichtet?~~	~~11. Status der Muttergesellschaft~~	
	~~12. Wenn die zwischengeschaltete Muttergesellschaft keine PES anwendet, weil die oberste Muttergesellschaft einer anerkannten PES unterliegt oder es eine andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft gibt, die eine die Kontrolle begründende Beteiligung an ihr hält und einer anerkannten PES unterliegt, geben Sie bitte die oberste Muttergesellschaft oder die andere zwischengeschaltete Muttergesellschaft an (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	
	~~13. Wenn die in Teileigentum stehende Muttergesellschaft die PES nicht anwendet, weil eine andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft, die einer anerkannten PES unterliegt, eine 100 %ige Beteiligung hält, geben Sie bitte die andere in Teileigentum stehende Muttergesellschaft an, die zur Anwendung einer anerkannten PES verpflichtet ist (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	
Ist eine SES in Bezug auf die Einheit anwendbar?	~~14. Gilt die Anfangsphase der internationalen Tätigkeit?~~	Ja/Nein
	~~15. Gesamtbeteiligung (bzw. zuzurechnender Anteil an der Ergänzungssteuer) von~~	

	~~Muttergesellschaften, die zur Anwendung einer anerkannten PFS in Bezug auf die Geschäftseinheit (bzw. auf das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) verpflichtet sind (in Prozent)~~	
	~~16. Ist die Beteiligung der obersten Muttergesellschaft an der Geschäftseinheit (bzw. der der obersten Muttergesellschaft zuzurechnende Anteil an der Ergänzungssteuer für das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) höher als die Gesamtbeteiligung (bzw. der insgesamt zuzurechnende Anteil) der Muttergesellschaften, die zur Anwendung einer anerkannten PFS in Bezug auf die genannte Geschäftseinheit (bzw. das Mitglied der Joint-Venture-Gruppe) verpflichtet sind?~~	~~Ja/Nein~~

~~1.3.2.2. Ausgenommene Einheiten~~

~~1. Gab es Änderungen gegenüber dem vorangegangenen BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR?~~	~~Ja/Nein~~
~~2. Bezeichnung der ausgenommenen Einheit~~	
~~3. Art der ausgenommenen Einheit~~	

~~1.3.3. Während des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRs an der Unternehmensstruktur erfolgte Änderungen~~

~~Wurden während des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHRs an der Unternehmensstruktur erfolgte Änderungen nicht gemeldet, weil sie weder die Berechnung des effektiven Steuersatzes noch die Berechnung oder Zurechnung der Ergänzungssteuer betrafen?~~							~~Ja/Nein~~
~~1. Bezeichnung der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit der multinationalen~~	~~2. STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER~~	~~3. Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung~~	~~4. Status vor der Änderung~~	~~5. Status nach der Änderung~~	~~6. Einheiten, die vor oder nach der Änderung Beteiligungen an der~~	~~7. Vor der Änderung an der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem~~	~~8. Nach der Änderung an der Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe gehaltene Beteiligungen (in Prozent)~~

Unternehmensgruppe) oder des Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe					genannt en Geschäftseinheit (oder anderen Einheit) oder dem Mitglied der Joint-Venture-Gruppe hielten bzw. halten	Mitglied der Joint-Venture-Gruppe gehaltenen Beteiligungen (in Prozent)		

1.4. Zusammenfassende Übersicht

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bezeichnung des Steuerhohheitsgebiets	Art der Untergruppe (falls zutreffend)	Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend)	Bezeichnung des Steuerhohheitsgebiets bzw. der Steuerhohheitsgebiete mit Besteuerungsrechten	Wurde eine Safe-Harbour-Klausel oder eine Freistellung angewandt?	Spanne der effektiv en Steuersätze	Hat die Anwendung der substanziellen Freistellung von Gewinnen dazu geführt, dass keine Ergänzungssteuer anfällt?	Zu entrichtende Ergänzungssteuer (anerkannte nationale Ergänzungssteuer) – Spanne	Zu entrichtende Ergänzungssteuer (anerkannte PES/SES) – Spanne
				{Zutreffende Option einfügen }	{Zutreffende Option einfügen }	Ja/Nein	{Zutreffende Option einfügen }	{Zutreffende Option einfügen }

~~2. Steuerhoheitsgebietsbezogene Safe Harbour Regelungen und Freistellungen~~

~~2.1. Angaben zum Steuerhoheitsgebiet~~

~~1.~~	~~Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets~~	
~~2.~~	~~Art der Untergruppe (falls zutreffend)~~	
~~3.~~	~~Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend)~~	
~~4.~~	~~Steuerhoheitsgebiet mit Besteuerungsrechten~~	
~~5.~~	~~Vorliegen meldepflichtiger Differenzen (Ja/Nein)~~	

~~2.2. Steuerhoheitsgebietsbezogene Ausnahmen (auf null reduzierte Ergänzungssteuer)~~

~~2.2.1. Wahl eines Safe Harbour Steuerhoheitsgebiets~~

~~2.2.1.1. Wahl eines Safe Harbour~~

~~1.~~	~~Gewählter Safe Harbour~~	~~{Zutreffende Option einfügen}~~
---------------	-----------------------------------	--

~~2.2.1.2. Dauerhafte Safe Harbours~~

~~☐ Vereinfachte Berechnung für unwesentliche Geschäftseinheiten~~

	~~1. Gesamterlös aller unwesentlichen Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet~~	~~2. Gesamtbetrag der vereinfacht berechneten Steuer aller unwesentlichen Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet~~
~~a) BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~		
~~b) Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend)~~		~~nicht zutreffend~~
~~c) Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr (falls zutreffend)~~		~~nicht zutreffend~~
~~d) Durchschnitt der drei Geschäftsjahre~~		~~nicht zutreffend~~

(falls zutreffend)		
--------------------	--	--

~~2.2.1.3. Für den Übergangszeitraum vorgesehene Safe Harbours~~

~~a) Für den Übergangszeitraum vorgesehener Safe Harbour auf der Grundlage der l nderbezogenen Berichterstattung~~

~~1.~~	~~Gesamterl�s~~	
~~2.~~	~~Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuer~~	
~~3.~~	~~Vereinfachte erfasste Steuern~~	

~~b) F r den  bergangszeitraum vorgesehener SES-Safe Harbour~~

~~1.~~	~~K�rperschaftsteuer satz~~	
---------------	--	--

~~2.2.2. Wahl der De-minimis-Ausnahme~~

~~☐ Inanspruchnahme der De-minimis-Ausnahme f r das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH~~

~~☐ Vereinfachte Berechnungen f r unwesentliche Gesch ftseinheiten
Gesch ftseinheiten, bei denen es sich nicht um unwesentliche Gesch ftseinheiten handelt~~

	~~1.~~ Umsatz erl�s (Abschluss)	~~2.~~ Ma�geb licher Umsatzerl�s	~~3.~~ Bilanziell e Nettoertr�ge oder verl�ste	~~4.~~ Ma�gebli che Gewinne oder Verl�ste
~~a) BERICHT SWIRTSCHAFTS JAHR~~				
~~b) Erstes vorangegangenes Gesch�ftsjahr (falls zutreffend)~~				
~~c) Zweites vorangegangenes Gesch�ftsjahr (falls zutreffend)~~				

~~d)~~ ~~Durchschnitt der drei Geschäftsjahre~~				
--	--	--	--	--

~~2.2. Multinationale Unternehmensgruppe in der Anfangsphase ihrer internationalen Tätigkeit (falls zutreffend)~~

~~1. Erster Tag des ersten Geschäftsjahres, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt~~	
~~2. Referenzsteuerhoheitsgebiet~~	
~~3. Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte im Referenzsteuerhoheitsgebiet für das Geschäftsjahr, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt~~	
~~4. Zahl der Steuerhoheitsgebiete, in denen die multinationale Unternehmensgruppe in dem Geschäftsjahr, in dem sie erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt, über Geschäftseinheiten verfügt~~	
~~5. Außerhalb des Referenzsteuerhoheitsgebiets befindliche materielle Vermögenswerte von Geschäftseinheiten für das Geschäftsjahr, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich der Vorschriften fällt~~	~~a) Steuerhoheitsgebiet~~
	~~b) Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte aller im jeweiligen Steuerhoheitsgebiet gelegenen Geschäftseinheiten~~
~~6. Zahl der Steuerhoheitsgebiete, in denen die multinationale Unternehmensgruppe im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR über Geschäftseinheiten verfügt~~	
~~7. Summe der Nettobuchwerte der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten in anderen Steuerhoheitsgebieten als dem Referenzsteuerhoheitsgebiet während des BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~	

~~3. Berechnungen~~

~~3.1. Angaben zum Steuerhoheitsgebiet~~

~~1. Bezeichnung des Steuerhoheitsgebiets~~	
--	--

~~2.~~	~~Art der Untergruppe (falls zutreffend)~~	
~~3.~~	~~Identifizierung der Untergruppe (falls zutreffend) für die Berechnung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer~~	
~~4.~~	~~Steuerhoheitsgebiet mit Besteuerungsrechten~~	
~~5.~~	~~Effektiver Steuersatz~~	
~~6.~~	~~Angepasste erfasste Steuern~~	
~~7.~~	~~Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste~~	
~~8.~~	~~Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen~~	
~~9.~~	~~Zusätzliche laufende Ergänzungssteuer~~	
~~10.~~	~~Ergänzungssteuerbetrag nach nationalem Recht~~	
~~11.~~	~~Optionen~~	
~~12.~~	~~Laufender Gesamtsteueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnung der bei bestimmten Arten von Geschäftseinheiten angefallenen erfassten Steuern~~	
~~13.~~	~~Anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften (Steueraufwand)~~	
~~14.~~	~~Sonstige Steuergutschriften (Steueraufwand)~~	
~~15.~~	~~Latenter Steueraufwand (Betrag)~~	
~~16.~~	~~Anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften (Gewinne)~~	
~~17.~~	~~Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands~~	
~~18.~~	~~Übergangsbestimmungen~~	

~~3.2. Berechnung des effektiven Steuersatzes~~

~~3.2.1. Effektiver Steuersatz~~

~~a)~~ ~~Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste~~	~~b)~~ ~~Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste~~	~~c)~~ ~~Ertragssteueraufwand~~	~~d)~~ ~~Angepasste erfasste Steuern~~	~~e)~~ ~~Effektiver Steuersatz~~
	[A]		[B]	$[C] = [B] / [A]$

3.2.1.1. Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste

~~1.~~	~~Gesamtbetrag der bilanziellen Nettoerträge oder -verluste nach Zurechnungen (alle Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet)~~	
~~2.~~	~~Anpassungen~~	~~Nettobetrag~~
a)	~~Nettosteueraufwand~~	
b)	~~Ausgenommene Dividenden~~	
c)	~~Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste~~	
d)	~~Nach der Neubewertungsmethode erfasste Gewinne oder Verluste~~	
e)	~~Aufgrund einer Neuorganisation ausgenommene Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten~~	
f)	~~Asymmetrische Wechselkursgewinne oder -verluste~~	
g)	~~Grundsätzlich unzulässige Aufwendungen~~	
h)	~~Fehler aus der Vorperiode~~	
i)	~~Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze~~	
j)	~~Aufgelaufene Vorsorgeaufwendungen~~	
k)	~~Schuldenerlasse~~	
l)	~~Aktienbasierte Vergütungen~~	
m)	~~Anpassungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz~~	
n)	~~Anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften~~	
o)	~~Option der Berechnung der Gewinne und Verluste nach dem Realisationsprinzip~~	
p)	~~Option bezüglich angepasster Veräußerungsgewinne~~	
q)	~~Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen~~	
r)	~~Option bezüglich gruppeninterner Transaktionen innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets~~	
s)	~~Von Versicherungsunternehmen beim Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Steuern~~	
t)	~~Zunahme/Abnahme des Eigenkapitals infolge von getätigten/zu tätigenden bzw. erhaltenen/zu erhaltenden Ausschüttungen in Bezug auf zusätzliches oder eingeschränktes Kernkapital~~	

~~u)~~	~~Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe~~	
~~v)~~	~~Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist~~	
~~w)~~	~~Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt~~	
~~x)~~	~~Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen~~	
~~y)~~	~~Erträge aus dem internationalen Seeverkehr~~	
~~z)~~	~~Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten~~	
~~z)~~	~~Maßgebliche Nettogewinne oder -verluste des Steuerhoheitsgebiets~~	

~~3.2.1.2. Berechnung der angepassten erfassten Steuern~~

~~a) Gesamtbetrag der angepassten erfassten Steuern~~

~~1.~~	~~Laufender Gesamtsteueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnung (alle Geschäftseinheiten im Steuerhoheitsgebiet)~~	
~~2.~~	~~Anpassungen~~	~~Nettobetrag~~
~~a)~~	~~Erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Vorsteuergewinns im Abschluss als Aufwand abgegrenzt wurden~~	
~~b)~~	~~Festgestellte oder genutzte maßgebliche verlustbedingte latente Steueransprüche~~	
~~c)~~	~~Mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung zusammenhängende erfasste Steuern, die im vorangegangenen Jahr als Kürzung der erfassten Steuern verbucht wurden~~	
~~d)~~	~~Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften, die als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden~~	
~~e)~~	~~Anerkannte durchgereichte Steuervorteile aus anerkannten Beteiligungen~~	
~~f)~~	~~Laufender Steueraufwand für Erträge, die von den maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten ausgenommen sind~~	
~~g)~~	~~Nicht anerkannte auszahlbare Steuergutschrift, nicht marktfähige übertragbare Steuergutschrift oder andere Steuergutschriften, die nicht als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden~~	

~~h)~~	~~Erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern (ausgenommen für anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften), die nicht als Anpassung des laufenden Steueraufwands behandelt werden~~	
~~i)~~	~~Laufender Steueraufwand im Zusammenhang mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung~~	
~~j)~~	~~Laufender Steueraufwand, der voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren bezahlt wird~~	
~~k)~~	~~Anpassungen nach Einreichung der Erklärung~~	
~~l)~~	~~Erfasste Steuern in Bezug auf Nettoveräußerungsgewinne oder -verluste~~	
~~m)~~	~~Minderung der erfassten Steuern einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist~~	
~~n)~~	~~Erfasste Steuern auf maßgebliche Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die gemäß einer Regelung für abzugsfähige Dividenden gemindert werden~~	
~~o)~~	~~Steuer auf fiktive Ausschüttungen~~	
~~p)~~	~~Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen~~	
~~q)~~	~~Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern~~	
~~r)~~	~~Zu- oder Abnahme der erfassten Steuern, die im Eigenkapital oder in den sonstigen Erträgen im Zusammenhang mit Beträgen berücksichtigt werden, welche in den gemäß den örtlichen Steuervorschriften steuerpflichtigen maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten enthalten sind~~	
~~s)~~	~~Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands~~	
~~t)~~	~~Minderung der erfassten Steuern (jedoch nicht auf weniger als null) um den verbleibenden Teil des Vortrags des überschießenden negativen Steueraufwands~~	
~~3.~~	~~Angepasste erfasste Steuern~~	

~~b)~~ ~~Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands~~

~~1.~~	~~Verbleibender Vortrag aus früheren Jahren~~	~~[A]~~
~~2.~~	~~Im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR erstellter Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands~~	~~[B]~~

~~3.~~ Für das ~~BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~ verwendeter Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands	~~{C}~~
~~4.~~ Für nachfolgende Jahre verbleibender Vortrag des überschießenden negativen Steueraufwands	~~{D}={A}+{B}- {C}~~

~~e) Übergangsweise Berechnung im Rahmen einer gemischten controlled foreign company(CFC)-Steuerregelung (falls zutreffend)~~

~~1.~~ ~~CFC-~~ Steuerhoheitsge- biete	~~2.~~ Unter- gruppe	~~3.~~ Der Untergruppe im Rahmen einer gemischten CFC- Steuerregelung zugewiesener Steuergesamtbetrag
Insgesamt		

~~3.2.2. Steuerhoheitsbezogene Berechnungen im Zusammenhang mit der Bilanzierung latenter Steuern~~

~~3.2.2.1. Anpassung der latenten Steuern~~

~~a) Zusammenfassende Übersicht~~

~~1.~~ Latenter Steueraufwand für die Zwecke der Vorschriften vor Neuberechnung und Anpassungen	~~a)~~ Latenter Steueraufwand im Abschluss	~~{A}~~
	~~b)~~ Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, deren Buchwert auf Grundlage der Vorschriften sich vom bilanziellen Buchwert unterscheidet	~~{B}~~
	~~c)~~ Latenter Steueraufwand auf Grundlage des Buchwerts von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten, ermittelt auf Grundlage der Vorschriften	~~{C}~~
	~~d)~~ Latenter Steueraufwand für die Zwecke der Vorschriften vor Neuberechnung und Anpassungen	~~{D}={A}- {B}+{C}~~
~~2.~~ Gesamtbetrag der Anpassungen		~~{E}~~
~~3.~~ Neuberechnung des latenten Steueraufwands zum Mindeststeuersatz	~~e)~~ Latenter Steueraufwand für die Zwecke der Vorschriften vor Neuberechnung	~~{F}={D}+{E}~~
	~~f)~~ Differenz zwischen dem zu einem niedrigeren Steuersatz als dem	~~{G}~~

	~~Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand~~	
	~~g) Differenz zwischen dem zu einem höheren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand~~	~~[H]~~
4.	~~Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern~~	~~[H]=[F]+[G]-[H]~~

b) ~~Aufschlüsselung der Anpassungen~~

~~1.~~	~~Anpassungen des latenten Steueraufwands~~	~~Nettobetrag~~
~~a)~~	~~Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Positionen, die von der Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste ausgenommen sind~~	
~~b)~~	~~Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abgrenzungen~~	
~~c)~~	~~Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht beanspruchten Abgrenzungen~~	
~~d)~~	~~Bewertungsberichtigung oder Anpassung der buchhalterischen Erfassung in Bezug auf einen latenten Steueranspruch~~	
~~e)~~	~~Latenter Steueraufwand infolge einer Neubewertung im Zusammenhang mit Änderungen des Steuersatzes~~	
~~f)~~	~~Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steuergutschriften~~	
~~g)~~	~~Latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt, oder latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen fiktiven Verlustvortrag ersetzt~~	
~~h)~~	~~Während des Geschäftsjahrs gezahlte nicht zulässige Abgrenzungen oder nicht beanspruchte Abgrenzungen~~	
~~i)~~	~~Während des Geschäftsjahrs gezahlte Nachbesteuerung einer latenten Steuerschuld~~	
~~j)~~	~~Anerkennung eines nicht im Abschluss erfassten verlustbedingten latenten Steueranspruchs~~	
~~k)~~	~~Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Senkung eines~~	

~~Steuersatzes~~	
~~l) Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Erhöhung eines Steuersatzes~~	
~~m) Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe~~	
~~n) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist~~	
~~o) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt~~	
~~p) Anpassung der latenten Steuern infolge von Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten~~	
~~z. Gesamtbetrag der Anpassungen~~	~~[E]~~

~~e) Verlustrückträge~~

	~~1. Fiktive latente Steueransprüche im Zusammenhang mit Verlustrückträgen~~	~~2. Erstattung erfasster Steuern im Zusammenhang mit Verlustrückträgen~~
~~a) Dem vorangegangenen Geschäftsjahr X zugewiesener Betrag~~		
~~b) Dem vorangegangenen Geschäftsjahr Y zugewiesener Betrag usw.~~		
~~c) Insgesamt~~		

~~3.2.2.2. Nachversteuerungsmechanismus~~

~~a) Jährlicher Betrag der der Nachversteuerungsvorschrift unterliegenden latenten Steuerschuld~~

~~1. Betrag der der Nachversteuerungsvorschrift unterliegenden latenten Steuerschuld, die im fünften Geschäftsjahr vor dem BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR geltend gemacht wurde~~	
~~2. Betrag der im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR ermittelten nachversteuerten latenten Steuerschuld in Bezug auf das fünfte Geschäftsjahr vor dem BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~	

~~3. Betrag der der Nachversteuervorschrift unterliegenden latenten Steuerschuld, die für das ~~BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH~~ geltend gemacht wurde~~

~~b) Gesamtbetrag der Nachversteuerungskonten für latente Steuerschuld~~

	~~1.~~ ~~BERICHTS~~ ~~WIRTSCHAFTSJA~~ ~~HR~~	~~2.~~ ~~Vorangeg~~ ~~anges~~ ~~Geschäftsjahr~~
~~a) Betrag der latenten Steuerschuld vor dem Übergangsjahr~~		
~~b) Betrag des offenen Saldos~~		
~~c) Betrag des ungerechtfertigten Saldos~~		

~~3.2.2.3. Übergangsbestimmungen~~

~~1.~~ ~~Übergang~~ ~~sja~~	
--	--

~~a) Latente Steueransprüche und latente Steuerschuld zu Beginn des Übergangsjahres~~

~~Latente Steuerschuld~~				
~~1. Latente Steuerschuld zu Beginn des Übergangsjahres~~			~~2. Neuberechnung der Steuerschuld zum Mindeststeuersatz (falls zutreffend)~~	
~~Latente Steueransprüche~~				
~~3. Latente Steueransprüche zu Beginn des Übergangsjahres~~	~~4. Neuberechnung der latenten Steueransprüche zum Mindeststeuersatz (falls zutreffend)~~	~~5. Latente Steueransprüche, die aus ausgenommenen Posten resultieren~~	~~6. Latente Steueransprüche, die für die Zwecke der Vorschriften berücksichtigt werden~~	
~~[A]~~	~~[B]~~	~~[C]~~	~~[D] = [[A] oder [B], falls zutreffend] - [C]~~	

b) ~~Übertragung von Vermögenswerten nach dem 30. November 2021 und vor Beginn eines Übergangsjahres~~

~~1. Steuerh oheitsgebiet der veräußernden Einheiten~~	~~2. Au f die Transaktio n(en) entrichtete Steuer~~	~~3. Im Abschluss der veräußernden Geschäftseinheit (en) erfasste latente Netto- Steueransprüche oder- Steuerschuld~~	~~4. Buchwert der übertragenen Vermögenswerte für die Zwecke der Vorschriften~~	~~5. Latente Netto- Steueransprüche oder -Steuerschulden werden in Bezug auf die übertragenen Vermögenswerte für die Zwecke der für die erwerbende(n) Geschäftseinheit(en) geltenden Vorschriften bestimmt~~

~~3.2.3. Steuerhoheitsgebietsbezogene Optionen (falls zutreffend)~~

~~3.2.3.1. Steuerhoheitsgebietsbezogene Optionen~~

a) ~~Optionen~~

~~1. Einjährige Optionen~~		
~~a) Option des Gesamtveräußerungsgewinns~~	~~☐~~	
~~b) Option der unwesentlichen Verringerung der erfassten Steuern~~	~~☐~~	
~~c) Option der Nichtanwendung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen~~	~~☐~~	
~~d) Negativer steuerlicher Verlustvortrag~~	~~☐~~	
~~2. Fünfjahresoptionen~~	~~3. Jahr der Inanspruchnahme der Option~~	~~4. Jahr des Widerrufs der Option~~
~~e) Option der Einbeziehung von Eigenkapitalinvestitionen~~		
~~f) Option der aktienbasierten Vergütungen~~		
~~g) Option der Anwendung der Realisationsmethode~~		
~~h) Option der gruppeninternen Transaktionen~~		

~~i) Option der Nichtinanspruchnahme der grenzüberschreitenden Zurechnung latenter Steuern~~					
~~5. Andere Optionen~~	~~6. Jahr der Inanspruchnahme der Option~~		~~7. Jahr des Widerrufs der Option~~		
~~j) Option bezüglich maßgeblicher Verluste~~					

~~b) Informationspflichten bezüglich steuerhoheitsgebietsbezogener Optionen~~

~~1. Einbeziehung von Eigenkapitalgewinnen oder -verlusten im Zusammenhang mit der Option zur Einbeziehung von Eigenkapitalinvestitionen~~	
~~2. Saldo der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung aus vorangegangenen Jahren~~	~~[A]~~
~~3. Erhöhungen der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung~~	~~[B]~~
~~4. Reduzierungen der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung~~	~~[C]~~
~~5. Offener Saldo der Investition des Beteiligten in eine anerkannte Beteiligung~~	~~[D]=[A]+[B]-[C]~~

~~3.2.3.2. Option der Steuer auf fiktive Ausschüttungen~~

~~1. Option der Steuer auf fiktive Ausschüttungen~~	~~~~
--	--

~~a) Nachversteuerungsmechanismus~~

~~1. Geschäftsjahr~~	~~2. Betrag der Steuer auf fiktive Ausschüttungen~~	~~3. Entrichtete oder verwendete Steuer auf fiktive Ausschüttungen~~				~~4. Offener Saldo einer Steuer auf fiktive Ausschüttungen Nachversteuerungskonto~~
		~~Drittes vorangegangenes Geschäftsjahr~~	~~Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr~~	~~Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr~~	~~BERICHTS WIRTSCHAFTSJAHRE~~	

~~Viertes vorangegangenes Geschäftsjahr~~ #						
~~Drittes vorangegangenes Geschäftsjahr~~ #		nicht zutreffend				
~~Zweites vorangegangenes Geschäftsjahr~~ #		nicht zutreffend	nicht zutreffend			
~~Erstes vorangegangenes Geschäftsjahr~~ #		nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend		
~~BERICHTS WIRTSCHAFTSJAH~~		nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend

b) ~~Neuberechnung des effektiven Steuersatzes und der Ergänzungssteuer~~

~~1. Minderung der angepassten erfassten Steuern für ein vorangegangenes Geschäftsjahr~~	~~2. Weitere Ergänzungssteuer~~	~~3. Quotient für die Nachversteuerung im Veräußerungsfall~~
~~[A]~~	~~[B]~~	~~[C]~~

3.2.4. ~~Berechnungen der Geschäftseinheiten~~

a) ~~Option des Rahmens für die für den Übergangszeitraum vorgesehene vereinfachte Meldung nach Steuerhoheitsgebieten~~

~~1. Nimmt die multinationale Unternehmensgruppe die Option des Rahmens für die für den Übergangszeitraum vorgesehene vereinfachte Meldung nach Steuerhoheitsgebieten in Anspruch?~~	~~Ja/Nein~~
---	--------------------

b) ~~Aggregierte Meldung für steuerlich konsolidierte Gruppen~~

~~1. Steuerlich konsolidierte~~	~~2. Konsolidierte~~
--	-----------------------------

Gruppe (~~STEUERIDENTIFIKATIONS~~ NUMMER)	Einheiten (~~STEUERIDENTIFIKATIO~~ NSNUMMER)

~~3.2.4.1. Maßgebliche Gewinne oder Verluste~~

a) ~~Anpassungen der bilanziellen Nettoerträge oder -verluste~~

~~1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~		
~~2. Bilanzielle Nettoerträge oder -verluste nach Zurechnungen~~		
~~3. Anpassungen~~	~~Hinzurechnungen~~	~~Kürzungen~~
~~a) Nettosteueraufwand~~		
~~b) Ausgenommene Dividenden~~		
~~c) Ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste~~		
~~d) Nach der Neubewertungsmethode erfasste Gewinne oder Verluste~~		
~~e) Aufgrund einer Neuorganisation ausgenommene Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten~~		
~~f) Asymmetrische Wechselkursgewinne oder -verluste~~		
~~g) Grundsätzlich unzulässige Aufwendungen~~		
~~h) Fehler aus der Vorperiode~~		
~~i) Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze~~		
~~j) Aufgelaufene Vorsorgeaufwendungen~~		
~~k) Schuldenerlasse~~		
~~l) Aktienbasierte Vergütungen~~		
~~m) Anpassungen gemäß dem Fremdvergleichsgrundsatz~~		
~~n) Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften~~		
~~o) Option der Berechnung der Gewinne und Verluste nach~~		

~~dem Realisationsprinzip~~		
~~p) Option bezüglich angepasster Veräußerungsgewinne~~		
~~q) Aufwendungen aus gruppeninternen Finanzierungsvereinbarungen~~		
~~r) Option bezüglich gruppeninterner Transaktionen innerhalb eines Steuerhoheitsgebiets~~		
~~s) Von Versicherungsunternehmen beim Versicherungsnehmer in Rechnung gestellte Steuern~~		
~~t) Zunahme/Abnahme des Eigenkapitals infolge von getätigten/zu tätigenden bzw. erhaltenen/zu erhaltenden Ausschüttungen in Bezug auf zusätzliches oder eingeschränktes Kernkapital~~		
~~u) Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe~~		
~~v) Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist~~		
~~w) Kürzung der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt~~		
~~x) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen~~		
~~y) Erträge aus dem internationalen Seeverkehr~~		
~~z) Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten~~		
~~4. Maßgebliche Gewinne oder Verluste der Geschäftseinheit oder des Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe~~		

~~b) Grenzüberschreitende Zurechnung von Gewinnen oder Verlusten zwischen einem Stammhaus und einer Betriebsstätte sowie einer transparenten Einheit~~

~~1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder Mitglieder von~~	~~2. Bilanzierelle Nettoerträge oder -verluste vor der Anpassung~~	~~3. Bemessungsgrundlage für die Anpassung~~	~~4. Andere Geschäftseinheit oder anderes Mitglied einer Joint-~~	~~5. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit oder des anderen~~	~~6. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit~~	~~7. Kürzungen dieser Geschäftseinheit~~	~~8. Bilanzierelle Nettoerträge oder -verluste nach der Anpassung~~
---	---	---	--	---	---	---	--

~~Joint-Venture-Gruppen oder staatenlose Geschäftseinheit (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~			~~Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe (ISO-Code)~~			

e) ~~Grenzüberschreitende Anpassungen~~

~~1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~2. Bemessungsgrundlage für die Anpassung~~	~~3. Andere Geschäftseinheit oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~4. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit (ISO-Code)~~	~~5. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit~~	~~6. Kürzungen dieser Geschäftseinheit~~

d) ~~Anpassungen der maßgeblichen Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Einheit ist oder einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt~~

~~1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~2. Bemessungsgrundlage für die Kürzung~~	~~3. Identifizierung der Eigner von Beteiligungen oder der Empfänger von Ausschüttungen~~	~~4. Direkt gehaltene Beteiligung (in Prozent)~~	~~5. Kürzungen für diese Geschäftseinheit~~

~~3.2.4.2. Angepasste erfasste Steuern~~

a) ~~Anpassungen des laufenden Steueraufwands im Abschluss~~

~~1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~		
~~2. Laufender Steueraufwand in Bezug auf die erfassten Steuern nach Zurechnungen~~		
~~3. Anpassungen~~	~~Hinzurechnungen~~	~~Kürzungen~~
~~a) Erfasste Steuern, die bei der Ermittlung des Vorsteuergewinns im Abschluss als Aufwand abgegrenzt wurden~~		
~~b) Mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung zusammenhängende erfasste Steuern, die im vorangegangenen Jahr als Kürzung der erfassten Steuern verbucht wurden~~		
~~c) Anerkannte auszahlbare Steuergutschrift oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften, die als Kürzung des laufenden Steueraufwands verbucht werden~~		
~~d) Anerkannte durchgereichte Steuervorteile aus anerkannten Beteiligungen~~		
~~e) Laufender Steueraufwand für Erträge, die von den maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten ausgenommen sind~~		
~~f) Nicht anerkannte auszahlbare Steuergutschrift, nicht marktfähige übertragbare Steuergutschriften oder andere Steuergutschriften, die nicht als Kürzung des laufenden Steueraufwands erfasst werden~~		
~~g) Erstattete oder gutgeschriebene erfasste Steuern (ausgenommen für anerkannte auszahlbare Steuergutschriften oder marktfähige übertragbare Steuergutschriften), die nicht als Anpassung des laufenden Steueraufwands behandelt werden~~		
~~h) Laufender Steueraufwand im Zusammenhang mit einer Unsicherheit der steuerlichen Behandlung~~		
~~i) Laufender Steueraufwand, der voraussichtlich nicht innerhalb von drei Jahren bezahlt wird~~		
~~j) Anpassungen nach Einreichung der Erklärung~~		
~~k) Erfasste Steuern in Bezug auf Nettoveräußerungsgewinne oder -verluste~~		

~~l) Minderung der erfassten Steuern einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist~~		
~~m) Erfasste Steuern auf maßgebliche Gewinne einer obersten Muttergesellschaft, die gemäß einer Regelung für abzugsfähige Dividenden gemindert werden~~		
~~n) Steuer auf fiktive Ausschüttungen~~		
~~o) Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen~~		
~~p) Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern~~		
~~q) Zu- oder Abnahme der erfassten Steuern, die im Eigenkapital oder in den sonstigen Erträgen im Zusammenhang mit Beträgen berücksichtigt werden, welche in den gemäß den örtlichen Steuervorschriften steuerpflichtigen maßgeblichen Gewinnen oder Verlusten enthalten sind~~		
~~4. Angepasste erfasste Steuern~~		

b) Übergreifende Zurechnung von Steuern

~~1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder staatenlose Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~2. Erfasste Steuern der Geschäftseinheit (oder des Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe) vor der Anpassung~~	~~3. Bemessungsgrundlage für die Anpassung~~	~~4. Andere Geschäftseinheit (oder anderes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe) (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~5. Steuerhoheitsgebiet der anderen Geschäftseinheit (oder des anderen Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe) (ISO-Code)~~	~~6. Hinzurechnungen dieser Geschäftseinheit~~	~~7. Kürzungen dieser Geschäftseinheit~~	~~8. Erfasste Steuern der Geschäftseinheit (oder des Mitglieds der Joint-Venture-Gruppe) nach der Anpassung~~

e) ~~Latenter Steueraufwand~~

~~1. Geschäftseinheit oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~		
~~2. Betrag des latenten Steueraufwands für die Zwecke der Vorschriften~~		
~~3. Anpassungen des latenten Steueraufwands~~	~~Hinzurechnungen~~	~~Kürzungen~~
~~a) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit Positionen, die von der Berechnung der maßgeblichen Gewinne oder Verluste ausgenommen sind~~		
~~b) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht zulässigen Abgrenzungen~~		
~~c) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit nicht beanspruchten Abgrenzungen~~		
~~d) Bewertungsberichtigung oder Anpassung der buchhalterischen Erfassung in Bezug auf einen latenten Steueranspruch~~		
~~e) Latenter Steueraufwand infolge einer Neubewertung im Zusammenhang mit Änderungen des Steuersatzes~~		
~~f) Latenter Steueraufwand im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steuergutschriften~~		
~~g) Latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt, oder fiktiver latenter Steueranspruch für einen Mechanismus, der einen Verlustvortrag ersetzt~~		
~~h) Während des Geschäftsjahrs gezahlte nicht zulässige Abgrenzungen oder nicht beanspruchte Abgrenzungen~~		
~~i) Während des Geschäftsjahrs gezahlte Nachbesteuerung einer latenten Steuerschuld~~		
~~j) Anerkennung eines nicht im Abschluss erfassten verlustbedingten latenten Steueranspruchs~~		
~~k) Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Senkung eines Steuersatzes~~		
~~l) Anpassung des latenten Steueraufwands infolge der Erhöhung eines Steuersatzes~~		
~~m) Aus- und Beitritt von Geschäftseinheiten einer~~		

~~multinationalen Unternehmensgruppe~~		
~~n) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die eine transparente Gesellschaft ist~~		
~~o) Latenter Steueraufwand einer obersten Muttergesellschaft, die einer Regelung für abzugsfähige Dividenden unterliegt~~		
~~p) Anpassung der latenten Steuern infolge von Transaktionen zwischen Geschäftseinheiten~~		
~~4. Differenz zwischen dem zu einem niedrigeren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand~~		
~~5. Differenz zwischen dem zu einem höheren Steuersatz als dem Mindeststeuersatz verbuchten latenten Steueraufwand und dem zum Mindeststeuersatz Neuberechneten latenten Steueraufwand~~		
~~6. Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern~~		

~~3.2.4.3. Für die Geschäftseinheit in Anspruch genommene (oder für eine Joint-Venture-Gruppe geltende) Optionen~~

~~1. Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe), für die eine Option in Anspruch genommen wird (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~			
~~2. Einjährige Optionen~~	~~a) Option der Anwendung der vereinfachten Berechnungen für unwesentliche Geschäftseinheiten (Safe Harbour der vereinfachten Berechnungen)~~		
	~~b) Option in Bezug auf Schuldenerlass~~		
	~~c) Option in Bezug auf nicht beanspruchte Abgrenzungen~~		
~~3. Fünfjahresoptionen~~		~~4. Jahr der Inanspruchnahme der Option~~	~~5. Jahr des Widerrufs der Option~~
	~~d) Option der Nichtbehandlung einer Einheit als ausgeschlossene Einheit~~		

	e) ~~Einbeziehung aller Dividenden in Bezug auf Portfoliobeteiligungen~~			
	f) ~~Behandlung von Wechselkursgewinnen oder -verlusten, die Sicherungsinstrumenten zuzuschreiben sind, als ausgenommene Eigenkapitalgewinne oder -verluste~~			
	g) ~~Steuertransparenzoption für Investmentgesellschaften~~			
	h) ~~Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen~~			
	i) ~~Fünfjahresoption in Bezug auf nicht beanspruchte Abgrenzungen~~			
6. ~~Andere Optionen~~	j) ~~Option bezüglich maßgeblicher Verluste~~			
	k) ~~Zeitwertoption~~			

~~1. Geschäftseinheiten (Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe), für die die Option in Anspruch genommen wird (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~2. Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses~~	~~3. Einbeziehung im Geschäftsjahr des auslösenden Ereignisses oder Einbeziehung für fünf Jahre~~

~~3.2.4.4. Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr~~

a) ~~Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr~~

~~1. In diesem Steuerhoheitsgebiet gelegene Geschäftseinheit oder gelegenes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~		
~~Erträge aus dem internationalen Seeverkehr~~	~~2. Kategorie~~	
	~~3. Erlös~~	~~[A]~~
	~~4. Kosten~~	~~[B]~~
	~~5. Erträge aus dem internationalen Seeverkehr~~	~~[C] = [A] - [B]~~
~~Anerkannte~~	~~6. Kategorie~~	

Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr	~~7. Erlös~~	~~{D}~~
	~~8. Kosten~~	~~{E}~~
	~~9. Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr~~	~~{F} = {D} - {E}~~
Auswirkungen auf die substanzbasierte Freistellung von Gewinnen	~~10. Den ausgenommenen Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträgen aus dem internationalen Seeverkehr zuzurechnende Lohnkosten~~	
	~~11. Buchwert der materiellen Vermögenswerte, die zur Erzielung der ausgenommenen Erträge aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr verwendet werden~~	
Erfasste Steuern	~~12. Den ausgenommenen Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr oder anerkannten Nebenerträgen aus dem internationalen Seeverkehr zuzurechnende erfasste Steuern~~	

b) ~~Obergrenze des Steuerhoheitsgebiets für die anerkannten Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr~~

~~1. Gesamterträge aus dem internationalen Seeverkehr für alle Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe)~~	~~{A}~~
~~2. Obergrenze von 50 %~~	~~50 % x {A}~~
~~3. Anerkannte Nebenerträge aus dem internationalen Seeverkehr insgesamt für alle Geschäftseinheiten (oder Mitglieder einer Joint-Venture-Gruppe)~~	~~{B}~~
~~4. Überschreitung der Obergrenze, wenn B höher ist als 50 % von A~~	~~{B} - 50 % x {A}~~

3.2.4.5. ~~Informationen für die Zwecke der Inanspruchnahme der Option zur Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen (falls zutreffend)~~

~~Option bezüglich der Anwendung einer Methode für steuerpflichtige Ausschüttungen~~

~~1. Eigentümer einer Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe),~~	~~2. Investmentgesellschaft, für die eine Option in Anspruch genommen wird~~	~~3. Vom Eigentümer einer Geschäftseinheit erhaltene tatsächliche und fiktive~~	~~4. Bei der Investmentgesellschaft angefallener~~	~~5. Proportionaler Anteil des Eigentümers einer Geschäftseinheit an den nicht ausgeschütteten~~
---	---	--	---	---

für den (bzw. das) eine Option in Anspruch genommen wird (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	(STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	Ausschüttungen der maßgeblichen Gewinne der Investmentgesellschaft	anrechenbarer inländischer Steueraufschlag	maßgeblichen Nettogewinnen der Investmentgesellschaft

3.2.4.6. Anderer Rechnungslegungsstandard

1. Geschäftseinheit (oder Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), deren (bzw. dessen) bilanzielle Nettoerträge oder -verluste auf der Grundlage eines anderen Rechnungslegungsstandards erfasst werden (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	2. Anerkannter oder zugelassener Rechnungslegungsstandard

3.3. Berechnung der Ergänzungssteuer

3.3.1. Ergänzungssteuer

a) Ergänzungssteuersatz	b) Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen	c) Gewinnüberschuss	d) Zusätzliche Ergänzungssteuer	e) Zu entrichtende nationale Ergänzungssteuer	f) Ergänzungssteuer
~~[A]~~ 15 % effektiver Steuersatz	[B]	~~[C]~~ maßgebliche Nettogewinne oder -verluste [B]	[D]	[E]	~~= [A] x [C] + [D] - [E]~~

3.3.2. Berechnung der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen (falls zutreffend)

3.3.2.1. Gesamtbetrag der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen

Substanzausnahme für Lohnkosten		Substanzausnahme für materielle Vermögenswerte		Insgesamt
1. Relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten	2. Anwendung des maßgeblichen Prozentsatzes für den	3. Buchwert der im Steuerhoheitsgebiet gelegenen	4. Anwendung des maßgeblichen Prozentsatzes für den	5. Substanzbasierte Freistellung von Gewinnen

~~für berücksichtigungsfähige Beschäftigte, die Tätigkeiten im Steuerhoheitsgebiet ausführen~~	~~Aufschlag für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH R~~	~~berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte~~	~~Aufschlag für das BERICHTSWIRTSCHAFTSJAH R~~	
~~{A}~~	~~{B}~~	~~{C}~~	~~{D}~~	~~{E}=[A]x[B]+[C]x[D] }~~

~~3.3.2.2. Zurechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und des Buchwerts der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte zu den Betriebsstätten für die Zwecke der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen~~

~~1. Rele vante berücksichtigungsfähige Lohnkosten~~	~~2. Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte~~	~~3. Steuerhoheitsgebiet der Betriebsstätten~~	~~4. Den Betriebsstätten zugerechnete relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten~~	~~5. Buchwert der den Betriebsstätten zugerechneten relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte~~

~~3.3.2.3. Zurechnung der berücksichtigungsfähigen Lohnkosten und des Buchwerts der berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte einer transparenten Gesellschaft für die Zwecke der substanzbasierten Freistellung von Gewinnen~~

~~1. Rele vante berücksichtigungsfähige Lohnkosten~~	~~2. Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte~~	~~3. Steuerhoheitsgebiet der Eigentümer einer Geschäftseinheit (oder Mitglieder der Joint-Venture- Gruppe)~~	~~4. Einem Eigentümer einer Geschäftseinheit zugerechnete (oder ausgenommene) relevante berücksichtigungsfähige Lohnkosten~~	~~5. Einem Eigentümer einer Geschäftseinheit zugerechneter (oder ausgenommener) Buchwert der relevanten berücksichtigungsfähigen materiellen Vermögenswerte~~

~~3.3.3. Zusätzliche laufende Ergänzungssteuer~~

~~3.3.3.1. Zusätzliche Ergänzungssteuer in anderen Fällen als dem eines maßgeblichen Nettoverlusts im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~

~~1.~~	~~2.~~	~~3.~~	~~4.~~	~~5.~~	~~6.~~	~~7.~~	~~8.~~	~~9.~~	~~10.~~
~~Maßgebliche Artikel~~	~~Maßgebliches Jahr~~	~~Zuvorgemeldet oder neu berechnet~~	~~Nettogewinne / -verluste~~	~~Angepasste erfasste Steuern~~	~~Effektiver Steuersatz~~	~~Gewinnüberschuss~~	~~Ergänzungssteuersatz~~	~~Ergänzungssteuer~~	~~Zusätzliche Ergänzungssteuer~~
	~~Vorangesangenes Geschäftsjahr~~ ~~X~~	a) ~~Zuvorgemeldet~~							
		b) ~~Neuberechnet~~							

~~3.3.3.2. Zusätzliche Ergänzungssteuer im Falle eines maßgeblichen Nettoverlusts im BERICHTSWIRTSCHAFTSJAHR~~

~~1.~~	~~Angepasste erfasste Steuern für das Steuerhoheitsgebiet (falls negativ)~~	~~[A]~~
~~2.~~	~~Maßgebliche Verluste für das Steuerhoheitsgebiet~~	~~[B]~~
~~3.~~	~~Voraussichtliche angepasste erfasste Steuern~~	~~[C] = [B] × 15 %~~
~~4.~~	~~Zusätzliche Ergänzungssteuer~~	~~[D] = [C] - [A]~~

~~3.3.4. Anerkannte nationale Ergänzungssteuer~~

~~1.~~	~~Rechnungslegungsstandard~~			
~~2.~~	~~Zu entrichtender Betrag der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer~~			
~~3.~~	~~Mindeststeuersatz der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer (falls höher als~~			

~~15 %)~~			
~~4. Grundlage für die Zusammenrechnung von Erträgen und Steuern (falls abweichend von den PES-Vorschriften)~~			
~~5. Verwendete Währung (falls abweichend von der für die konsolidierten Abschlüsse verwendeten Darstellungswährung)~~			
~~6. Fünfjahresoption zur Verwendung der Währung der konsolidierten Abschlüsse oder der Landeswährung~~	Währung	Jahr der Inanspruchnahme der Option	Jahr des Widerrufs der Option
~~7. Ist eine substanzbasierte Freistellung von Gewinnen verfügbar?~~	Ja/Nein		
~~8. Ist eine De-minimis-Ausnahme verfügbar?~~	Ja/Nein		

~~3.4. Zurechnung der Ergänzungssteuer (falls zutreffend)~~

~~3.4.1. Anwendung der PES in Bezug auf dieses Steuerhoheitsgebiet~~

~~1. Der gruppenzugehörigen Einheit zugerechnete Ergänzungssteuer~~	~~a) Niedrig besteuerte Geschäftseinheit oder niedrig besteuertes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~		
	~~b) Maßgebliche Gewinne der niedrig besteuerten Geschäftseinheit oder des niedrig besteuerten Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe~~	{A}	
	~~c) Ergänzungssteuer der niedrig besteuerten Geschäftseinheit oder des niedrig besteuerten Mitglieds einer Joint-Venture-Gruppe~~	~~{C} = {T} × {A}/[A+B+usw.]~~	
~~2. Muttergesellschaften, die eine anerkannte PES anwenden müssen~~	~~a) Muttergesellschaft (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)~~	~~{Muttergesellschaft 1}~~	
	~~b) Steuerhoheitsgebiet der Muttergesellschaft~~	~~Steuerhoheitsgebiet B~~	
	~~c) Betrag der maßgeblichen Gewinne, die von anderen Eigentümern gehaltenen Beteiligungen zuzurechnen~~	~~{D}~~	

	sind		
	d) Einbeziehungsquotient der Muttergesellschaft	$\frac{[F]}{([A] + [D])} \cdot [A]$	
3. PES-Ergänzungssteuer	a) Der Muttergesellschaft zuzurechnender Anteil an der Ergänzungssteuer	$[G] = [C] \times [F]$	
	b) PES-Ausgleich	$[H]$	
	e) Von der Muttergesellschaft zu entrichtende Ergänzungssteuer	$[I] = [G] - [H]$	

3.4.2. Für dieses Steuerhoheitsgebiet anfallender Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer

1. Niedrig besteuerte Geschäftseinheit (oder niedrig besteuertes Mitglied einer Joint-Venture-Gruppe), auf die (bzw. das) die Herabsetzung der SES auf null keine Anwendung findet (STEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER)	
2. Bei der Berechnung des Gesamtbetrags der SES-Ergänzungssteuer für jede niedrig besteuerte Geschäftseinheit berücksichtigte Ergänzungssteuer	
3. Für dieses Steuerhoheitsgebiet anfallender Gesamtbetrag der SES-Ergänzungssteuer	

3.4.3. Zurechnung der Ergänzungssteuer im Rahmen der SES

1. ES-Steuerhoheitsgebiete	2. Ertrag der SES-Ergänzungssteuer	3. Zahl der Beschäftigten	4. Nettobuchwert der materiellen Vermögenswerte	5. ES-Prozentsatz	6. Für das BERICH-TSWIRTSCHAFTSJAHR zugerechneter SES-Ergänzungssteuerbetrag	7. Zusätzlicher zahlungswirksamer Steueraufwand der Geschäftseinheiten im SES-Steuerhoheitsgebiet	8. Vorzuträgende SES-Ergänzungssteuer
Insgesamt							



ANHANG VIII

Teil A

Aufgehobene Richtlinie mit der Liste ihrer nachfolgenden Änderungen
(gemäß Artikel 57)

Richtlinie 2011/16/EU des Rates ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/16/oj
Richtlinie 2014/107/EU des Rates ABl. L 359 vom 16.12.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2014/107/oj
Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2015/2376/oj
Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/881/oj
Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates ABl. L 342 vom 16.12.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/2258/oj
Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates ABl. L 139 vom 5.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2018/822/oj
Richtlinie (EU) 2020/876 des Rates ABl. L 204 vom 26.6.2020, S. 46, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2020/876/oj
Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2021/514/oj
Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates ABl. L, 2023/2226, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2023/2226/oj
Richtlinie (EU) 2025/872 des Rates ABl. L, 2025/872, 6.5.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2025/872/oj

Teil B

Fristen für die Umsetzung in nationales Recht und Zeitpunkte der Anwendung

(gemäß Artikel 57)

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Beginn der Anwendbarkeit
Richtlinie 2011/16/EU des Rates	1. Januar 2013 (1. Januar 2015 in Bezug auf Artikel 8)	
Richtlinie 2014/107/EU des Rates	31. Dezember 2015	1. Januar 2016 (1. Januar 2017 für Österreich)
Richtlinie (EU) 2015/2376 des Rates	31. Dezember 2016	1. Januar 2017
Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates	4. Juni 2017	5. Juni 2017
Richtlinie (EU) 2016/2258 des Rates	31. Dezember 2017	1. Januar 2018
Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates	31. Dezember 2019	1. Juli 2020
Richtlinie (EU) 2020/876 des Rates		27. Juni 2020
	31. Dezember 2022	1. Januar 2023
Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates	[31. Dezember 2023 in Bezug auf Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, soweit es Artikel 3 Nummer 26 der Richtlinie 2011/16/EU betrifft, und Artikel 1 Nummer 12]	[1. Januar 2024 in Bezug auf Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d, soweit es Artikel 3 Nummer 26 der Richtlinie 2011/16/EU betrifft, und Artikel 1 Nummer 12]
	31. Dezember 2025	1. Januar 2026
Richtlinie (EU) 2023/2226 des Rates	[31. Dezember 2027 in Bezug auf Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 1 Nummer 16, soweit es Artikel 27c Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/16/EU betrifft]	[1. Januar 2028 in Bezug auf Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 1 Nummer 16, soweit es Artikel 27c Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/16/EU betrifft]
	[31. Dezember 2029 in Bezug	[1. Januar 2030 in Bezug auf

Richtlinie
des Rates

(EU) 2025/872

auf Artikel 1 Nummer 16,
soweit es Artikel 27c
Absatz 2 der Richtlinie
2011/16/EU betrifft]

31. Dezember 2025

[31. Dezember 2027 in Bezug
auf Artikel 1 Nummer 8]

[Verknüpfung mit Säule 2:
Die Umsetzung erfolgt mit
der nationalen Umsetzung der
Säule-2-Richtlinie, soweit die
einschlägigen
Koordinierungsbestimmungen
von ihr abhängen (Artikel 2
Absatz 4)]

Artikel 1 Nummer 16, soweit
es Artikel 27c Absatz 2 der
Richtlinie 2011/16/EU
betrifft]

1. Januar 2026

[1. Januar 2028 in Bezug auf
Artikel 1 Nummer 8]

[Abhängigkeitsklausel
hinsichtlich Säule 2: Die
einschlägigen
Koordinierungsbestimmungen
gelten ab dem Zeitpunkt, zu
dem die Mitgliedstaaten die
Säule-2-Richtlinie in
nationales Recht umsetzen
(Artikel 2 Absatz 4)]

ANHANG IX

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2011/16/EU	Vorliegende Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 29
Artikel 5	Artikel 17
Artikel 5a	Artikel 18
Artikel 6	Artikel 19
Artikel 7	Artikel 20
Artikel 8	Artikel 4
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 5
Artikel 8a	Artikel 6
Artikel 8aa	Artikel 7
Artikel 8ab	Artikel 8
Artikel 8ac Absätze 1, 2 und 3	Artikel 9
Artikel 8ac Absätze 4, 5 und 6	Artikel 10
Artikel 8ac Absatz 7	Artikel 11
Artikel 8ad Absätze 1, 2, 3 und 5	Artikel 12
Artikel 8ad Absätze 7, 8, 9 und 10	Artikel 13
Artikel 8ad Absätze 11 und 12	Artikel 14
Artikel 8ae	Artikel 15
---	Artikel 16
Artikel 8b	Artikel 46
Artikel 9	Artikel 21
Artikel 9a	Artikel 22

Artikel 10
Artikel 11
Artikel 12
Artikel 12a
Artikel 13
Artikel 14
Artikel 15
Artikel 16
Artikel 17
Artikel 18
Artikel 19
Artikel 20 Absätze 1 bis 4
Artikel 20 Absatz 4
Artikel 21 Absätze 1 bis 3
Artikel 21 Absatz 7
Artikel 22

Artikel 23
Artikel 23a
Artikel 24
Artikel 25 Absätze 1 bis 5
Artikel 25 Absätze 6, 7 und 8
Artikel 25a
Artikel 26

Artikel 27

Artikel 23
Artikel 24
Artikel 25
Artikel 26
Artikel 27
Artikel 28
Artikel 45
Artikel 30
Artikel 31
Artikel 32
Artikel 33
Artikel 42
Artikel 43
Artikel 44
Artikel 47
Artikel 37
Artikel 38
Artikel 39
Artikel 48
Artikel 49
Artikel 50
Artikel 40
Artikel 41
Artikel 34
Artikel 51
Artikel 52
Artikel 53

Artikel 27a	---
Artikel 27b	---
Artikel 27c	Artikel 35
---	Artikel 36
Artikel 27d	Artikel 54
Artikel 28	Artikel 57
Artikel 29	Artikel 55
Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2025/872	Artikel 56
Artikel 30	Artikel 58
Artikel 31	Artikel 59
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	Anhang IV
Anhang V	Anhang V
Anhang VI	Anhang VI
Anhang VII	Anhang VII